

Gen 12,2

PRÄVENTION IN DER PFARREI ST. KATHARINA UNNA

> Schutzkonzept der Pfarrei St. Katharina Unna

Herausgeber Gerausgeber Gerausgeber Gerausgeber Gerausgeber Gerausgeber Gerausgeber Gerausgeber Gerausgeber Ger
Pfarrei St. Katharina Unna
Katharinenplatz 5
59423 Unna
nhaltliche Konzeption
Konzeptionsteam der Pfarrei St. Katharina Unna, unter partizipativer Beteiligung der Pfarrei.
eitung: Präventionsfachkraft Annika Husarek
Pfarrer: Paul Mandelkow
Genehmigt vom Kirchenvorstand St. Katharina Unna am:
Genehmigt vom Erzbistum Paderborn am:
Gestaltung
Präventionsfachkraft Annika Husarek
Druck
/eröffentlichung 2021

INHALTSVERZEICHNIS

Einführung	6
Anmerkungen, Formulierung und Lesbarkeit des Dokumentes	8
Verfahren der Konzeptionsentwicklung	9
Geltungsbereich des Schutzkonzeptes	10
1. Rechtliche Grundlage	11
1.1.Staatliche Grundlage	11
1.1.1.Grundgesetz	11
1.1.2.Bürgerliches Gesetzbuch	
1.1.3.UN-Kinderrechtskonvention	11
1.1.4.Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und JugendhilfeGesetz	12
1.1.5.Bundeskinderschutzgesetz	12
1.1.6.Jugendschutzgesetz	12
1.1.7.Sozialgesetzbuch IX - Rehabilitation und Teilhabe von Menschrungen	
1.1.8.Sozialgesetzbuch XII - Sozialhilfe	
1.1.9.Bundesteilhabegesetz	13
1.1.10.Wohn- und Teilhabegesetz	14
1.1.11.UN-Behindertenrechtskonvention	14
1.1.12.Strafgesetzbuch (StGB)	14
1.1.13.Bundeszentralregistergesetz	14
1.2.Kirchenrechtliche Grundlage	15
1.2.1.Strafbare Sexuelle Handlungen nach kirchlichem Recht	15
1.2.2.Leitlinien und Rahmenordnung	15
1.2.3. Präventionsordnung und Ausführungsbestimmungen Erzbistum	n Paderborn15
1.2.4.Präventionsfachkraft (§12 PrävO)	16
2. Sozialraumanalyse - Risikoanalyse	18
2.1.Der Sozialraum der Pfarrei St. Katharina Unna	18
2.1.1.Fläche, Orte, Personen	18
2.1.2.Teilnehmende/Erreichte Personen der Pfarrei in Zahlen	18
2.1.3.Engagierte Personen in der Pfarrei	
2.2.Erhebung und Auswertung der Risikoanalyse	

3.	Personalia (§ 4 & 5 PrävO)	21
	3.1.Persönliche Eignung (§4 PrÄVO)	21
	3.2.Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung (§5 PrävO)	23
	3.2.1.Vorgehen zur Beantragung und Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses	23
	3.2.2.Selbstauskunftserklärung	
4.	Verhaltenskodex (§6 PräVO)	
	4.1.Grundregeln	25
	4.2.Nähe und Distanz	
	4.3.1:1-Situationen	26
	4.4.Geschenke und Belohnungen	26
	4.5.Recht am Bild und Umgang mit Medien/sozialen Netzwerken und Messanger Diensten	
	4.6.Sprache und Wortwahl	27
	4.7.Teamwork	
	4.8.Schutz der Intimsphäre, insbesondere bei Fahrten mit Übernachtung	28
	4.9.Fehlerkultur und Disziplinarmaßnahmen	28
	4.10.Gesetzliche Grundlagen im IN- und Ausland	29
	4.11.Abend- und Nachtruhe	29
	4.12.Alkohol-, Nikotin-, und Drogenkonsum	30
5.	Beratungswege	31
6.	Beschwerdewege (§ 7 PräVO)	35
	6.1.Ansprechpartner	35
	6.2.Möglichkeiten der Beschwerde	36
	6.3. Verfahrensabläufe	37
7.	Intervention – Handlungsabläufe in der Pfarrei (§ 7 PräVO)	41
	7.1.Handlungsleitfaden bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern	
	7.2.Handlungsleitfaden, wenn ein Kind, ein Jugendlicher, ein Schutz - und hilfebed tiger Erwachsener oder eine weitere Person von sexueller Gewalt, Misshandlu gen oder Vernachlässigung an sich berichtet	n-
	7.3.Handlungsleitfaden bei der Vermutung, ein Kind, ein Jugendlicher, ein schutz- hilfebedürftiger Erwachsener oder eine weitere Person ist Opfer von sexueller	

Gewalt	46
8. Aus- und Fortbildung/Qualifikation (§9 PräVO)	47
8.1.Präventionsschulungen	47
9. Maßnahmen zur Stärkung von Minderjährigen und Schut	z-und hilfebe-
dürftigen Erwachsenen(§ 10 PrÄVO)	A Fortbildung/Qualifikation (§9 PräVO)
10.Qualitätsmanagement (§8 PräVO)	der Tätigkeiten/Prüfschema
11. Anhang	56
11.1.Vorlagen	56
	•
11.1.3.Dokumentationsbogen Beobachtungen/Auffälligkeiten	60
11.1.4. Ablauf Erstgespräch Präventionsfachkraft	61
11.1.5.Gespräch über Hilfsangebote mit der Präventionsfachkro	ıft62
11.1.6.Dokumentationsbogen Erstgespräch Beschwerdemanage	ement63
11.1.7. Auswertungsbogen Beschwerdemanagement	64
11.1.8.Dokumentation zur Einsichtnahme des erweiterten Führu	ingszeugnisses65
11.1.9.Selbstverpflichtungs-/Selbstauskunfserklärung	66
11.2.Glossar (Worterklärungen)	68
11.3.Übersicht Pastorale Angebote in der Pfarrei St. Katharina Un	na72
11.4.Übersicht katholische Einrichtungen in Unna	73
11.5.Übersicht katholische Verbände und Vereine in Unna	
11.6.Statistische Daten der Pfarrei St. Katharina Unna	74

EINFÜHRUNG

"Prävention, gibt es das bei uns immer noch?" wurde ich noch vor einigen Monaten einmal von einem Gemeindemitglied gefragt. Das hat mich feststellen lassen, dass es wohl noch längere Zeit und Muße braucht, bis alle Menschen verstanden haben, was Prävention¹ will. Zu Beginn unseres Tuns und mit "uns" meine ich das engagierte Präventionsteam, bestand die Aufgabe zunächst darin das "Thema" bekannt zu machen, anfänglichen Widerständen entgegenzutreten und sich immer wieder neu auf den Weg zu machen und das Anliegen in die Pfarrei zu tragen. Immer wieder wurde zu Beginn klar, "Missbrauch, den gibt es hier nicht" und "das brauchen wir alles nicht". Der Einsatz der Risikoanalyse brachte 2018/2019, im Vergleich zu anderen aktuellen Befragungen in der Pfarrei, wenig Rückmeldungen mit sich, obwohl die Bögen in einer Auftaktveranstaltung vorgestellt, in die Gremien und Gruppen weitergereicht und zum Teil auch persönlich vorgestellt und nach Gottesdiensten dafür geworben wurde. Dennoch ergaben sich wenig Rückmeldungen. Nun wäre es ein Leichtes zu sagen, dass die Engagierten ihre Arbeit nicht gut gemacht hätten. Ich würde dagegen halten, dass das Thema unbeliebt zu sein scheint, was auch durch die geringe Zahl der Beteiligung im Rahmen der Fragebogenaktion der Risikoanalyse deutlich wird. Doch Prävention braucht alle Beteiligten, besonders die Ehrenamtlichen sowie Hauptamtlichen Mitarbeiter, um diese Arbeit als Vorbild mit zu gestalten. Mein großer Dank gilt an dieser Stelle den Engagierten des Präventionsteams, ohne die diese ersten Schritte nicht denkbar gewesen wären, denn dadurch konnten Vorbehalte abgebaut werden. Auch allen die sich in der täglichen Arbeit mit den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einbringen und die sich bisher auf die Präventionsarbeit eingelassen haben, möchte ich an dieser Stelle für ihr Engagement und ihre Offenheit herzlich danken! In einer Rückmeldung, die mich nach einer der Schulungen erreichte, wurde benannt, dass die Auseinandersetzung hilfreich war und der Eindruck entstanden ist, einen neuen Blick auf das eigene Wirken zu haben und dass die Ablehnung vielleicht daraus entstand, dass der Blick und die Auseinandersetzung fehlte, um einen Zusammenhang festzustellen. Diese Rückmeldung hat mich besonders gefreut, denn viele mögen genau das denken, "Was habe ich schon mit sexualisierter Gewalt² zu tun? Ich habe niemanden "missbraucht" und kenne auch niemanden!" Studien des Unabhängigen Beauftragten für sexuellen Missbrauch der BRD sagen dazu, laut einem Bericht aus Januar 2020, "Dunkelfeldforschungen³ aus den vergangenen Jahren haben ergeben, dass jede*r siebte bis achte Erwachsene in Deutschland sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend erlitten hat. Es ist davon auszugehen, dass etwa ein bis zwei Schüler*innen in jeder Schulklasse von sexueller Gewalt betroffenen waren/sind."4

Was dies für unsere Gruppen und Gremien bedeutet ist statistisch nun leicht hochzurechnen. Weiter wird benannt, dass sexualisierte Gewalt am häufigsten innerhalb der engsten Familie (ca. 25 %) sowie im sozialen Nahraum beziehungsweise im weiteren Familien- und Bekanntenkreis (ca. 50 %), zum Beispiel durch Nachbarn oder Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder und Jugendlichen gut kennen, geschieht⁵. Sexualisierte "Gewalt durch Fremdtäter*innen" ist eher die Ausnahme, nicht jedoch im Internet. Es ist anzunehmen, dass in diesem Kontext die Zahl der Fremdtäter*innen zunimmt (Stichwort: Cybergrooming). Durch intensive und oft sehr persönliche Chats kann bei Kindern und Jugendlichen leicht der Eindruck entstehen, dass es keine Fremden sind, mit denen sie in Kontakt stehen. Das erschwert es ihnen, entsprechende Gefahren wahrzunehmen." Diese Ausführungen sollen weiterhin keinen Generalverdacht benennen, sondern lediglich auf die Realität in unserer Gesellschaft hinweisen. Sexualisierte Gewalt besteht und es gibt sie, mitten unter uns, jeden Tag vielfach, wenn auch vielleicht nicht direkt in unseren Gemeinden vor Ort, aber unter den Menschen mit denen wir Leben. Meine Arbeit als Mitarbeiterin im Jugendamt, welches auch für Teile des pastoralen Raumes zuständig ist, führt mir das täglich vor Augen.

Sexualisierte Gewalt entsteht, wo Strukturen Raum dazu geben, bei uns und in der gesamten Gesellschaft. Täter handeln überwiegend planvoll und langfristig und machen sich das Umfeld gefügig (grooming) – sie engagieren sich – wie ein jeder von uns. Raum für Grenzüberschreitung und Missbrauch entsteht daher lange bevor es zu einem tatsächlichen Übergriff kommt. Unter anderem durch fehlende oder unzureichende Kommunikation, Entscheidungen "von oben herab" oder hinter verschlossenen Türen, bzw. nicht weiter kommuniziert oder nur in exklusiven Gruppen, dem daraus ggfs. folgenden Missbrauch von Macht- und Hierarchiestrukturen, der Versuch der "Gefügigmachung" der Menschen durch Entscheidungen in möglichen Drucksituationen, der Umgang miteinander, die fehlende Empathie füreinander, Wertschätzung die zwar benannt, aber nicht mit Leben gefüllt wird, unklare Regel- und Grenzsetzungen, fehlende Absprachen und Vereinbarungen tragen schlussendlich zu Orten bei, welche Raum für Missbrauch ermöglichen.

Das Wort Prävention, mit seiner Abstammung aus dem Lateinischen, bedeutet so viel wie "zuvorkommen". Auf kirchliche Prävention übertragen bedeutet dies, dass Prävention mehr ist als die formale Einreichung eines Schutzkonzeptes beim Erzbistum und somit eine Pflichterfüllung. **Prävention verwirklicht sich** in der Gestaltung unseres Lebens miteinander. Das unter anderem entstandene Schutzkonzept allein kann Regeln, Grenzen und Verfahrenswege eröffnen und somit Orientierung bieten. Doch ohne das "Dranbleiben", das Verinnerlichen, die Lebendigkeit und das Erleben

¹ vgl. Glossar

² ebd

³ ebd

⁴ https://beauftragter-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Pressemitteilungen/2020/01_Januar/28/Fact_Sheet_Zahlen_und_Fakten_sexueller_Missbrauch.pdf S. 1

⁵ ebd. S.2

⁶ edb

dessen – was uns eigentlich aufgrund der vielen Betroffenen und unserer Vorbild- und Schutzraumfunktion in der Gesellschaft ein großes intrinsisches Anliegen sein sollte – wird das Konzept allenfalls eine Zwischenstation auf einem gemeinsamen Weg gewesen sein.

Ich wünsche mir, dass wir den Weg weiter gehen und das Prävention in der Pfarrei St. Katharina bedeutet, mutig zu sein, um Fehler zu erkennen und (alte) Muster/Macht- und Hierarchiestrukturen zu durchbrechen. Das Prävention bedeutet, uns in die Verantwortung zu nehmen, sie uns einzugestehen und die Erkenntnisse für neue Wege zu nutzen. Wir brauchen Zuwendung, um den Schritt miteinander zu wagen und Kraft und den Willen uns miteinander auseinanderzusetzen, uns gegenseitig zuzuhören, uns zu erklären und uns verstehen zu wollen. Damit wir gemeinsame Entscheidungen treffen können und ein tatsächliches Mit- einander schaffen, um uns so gemeinsam zu stärken, diese Stärkung zu leben und weiterzutragen.

In vielen unserer engagierten Gruppen konnte ich dies innerhalb der Arbeit bereits entdecken und zum Teil auch miterleben. In den Schulungen und im Austausch mit den aktiven Gruppen besteht eine Offenheit für Neues, der Wunsch nach einem Austausch und einem gemeinschaftlichen Wirken. Dieses Erleben und die Beteiligung ist es, die die uns Anvertrauten stärken und sie schlussendlich, ganz gleich wo in unserer Gesellschaft, schützen. Denn, Täter suchen Opfer, keine starken Persönlichkeiten, welche ihnen entgegen treten. Wenn wir es schaffen unserer Kräfte und unser Tun zu bündeln und es insgesamt miteinander zu leben, dann ist sehr vieles von dem geschafft, was Prävention erreichen möchte und kann.

"Ein Segen sollst du sein" – lassen Sie uns anknüpfen und den beschriebenen Weg, der der schon an vielen Stellen beschritten wird, weitergehen, miteinander Orientierung bieten und Vorbild sein. Lassen Sie uns einen Raum ermöglichen, indem die so dringend benötigten Strukturen der Gesamtgesellschaft erlebbar werden, in denen "Prävention" kein Stöhnen oder Belächeln auslöst, sondern ganz selbstverständlich dazugehört und es kein Plakat mehr braucht um darauf hinzuweisen oder auch "nach der Pandemie" daran zu erinnern. Lassen Sie uns ein Segen sein und mit unseren sich verändernden und gelingenden Strukturen zu neuer Orientierung und einem Schutzraum zur Stärkung und zum Rückhalt für die uns anvertrauten Menschen und im Miteinander beitragen. Lassen Sie uns als Kirche ein Ort sein, der wieder oder weiterhin Orientierung und Raum gibt, um Annahme und Stärkung zu erfahren, sich anzuvertrauen und wieder Raum für das ermöglicht, was sie bieten soll. Die Begegnung und das Erleben Gottes.

Hierzu wünsche ich uns Gottes reichen Segen!

Annika Husarek Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Katharina Unna

ANMERKUNGEN, FORMULIERUNG UND LESBARKEIT DES DOKUMENTES

Wohl wissend um das große Engagement der Mädchen und Frauen in unserer Pfarrei, ohne welche vieles nicht möglich wäre, wird, um die Lesbarkeit des Schutzkonzepts zu erleichtern, die neutrale oder männliche Form für alle Personenbezeichnungen gewählt. Die weibliche Form wird dabei stets mitgedacht. Einzelne Worterklärungen sind mit einer Fußnote versehen. Die Erklärungen finden sich im Glossar im Anhang im Abschnitt 11.2. Quellenangaben der jeweiligen Zitate oder Verortungen der Aussagen und Texte finden sich über Fußnoten auf den jeweiligen Seiten. Die Quellenangaben des Dokumentes wurden insgesamt nochmals und zuletzt in 06/2021 überprüft.

Gemäß der Präventionsordnung ist der Rechtsträger für die Erstellung und das "Leben" des Schutzkonzeptes verantwortlich. Unter Punkt 1.2.2. ist die Aufgabenbeschreibung und Verteilung in der Pfarrei St. Katharina nochmals aufgezeigt. Die Übertragung der Aufgabe entlässt den Rechtsträger – den Kirchenvorstand der Pfarrei St. Katharina – jedoch dennoch nicht aus der rechtlichen Verantwortung. Im Verlauf des Schutzkonzeptes wird dennoch der Leserlichkeit halber teilweise nur die Präventionsfachkraft genannt. Die Vertretung der Präventionsfachkraft ist der Pfarrer der Pfarrei St. Katharina Unna.

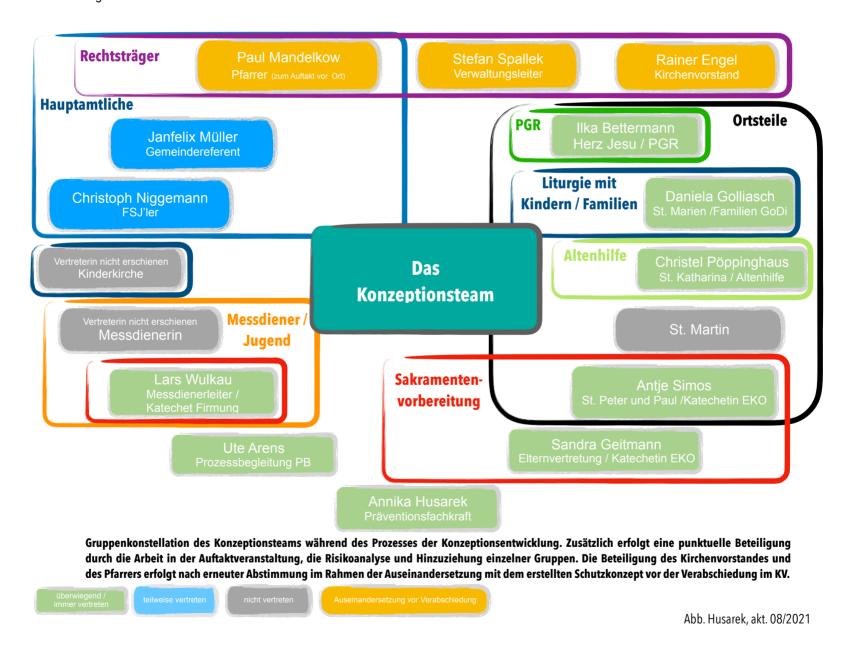
VERFAHREN DER KONZEPTIONSENTWICKLUNG

Nach den zuletzt aktualisierten und beschlossenen Leitlinien, der Ordnung und den Ausführungsbestimmungen im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt, ist Prävention ein integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit. Zielgruppen der Präventionsarbeit bilden hierbei insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene⁷.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Paderborn muss "jeder kirchliche Rechtsträger mindestens eine geeignete Person" ernennen, welche, "aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt." Mit der Tätigkeit der "**Präventionsfachkraft**" wurde für die Pfarrei St. Katharina durch den Kirchenvorstand als Rechtsträger Frau Annika Husarek beauftragt.

Um die Präventionsarbeit gemäß der Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz umzusetzen, ist es erforderlich, dass alle Rechtsträger ein **Institutionelles Schutzkonzept** entwickeln¹⁰. Grundlage des Schutzkonzeptes ist eine Schutz - und Risikoanalyse¹¹. Im Rahmen der Beauftragung der Präventionsfachkraft wurde auch die Aufgabe der Erstellung des Schutzkonzeptes an die Präventionsfachkraft delegiert.

Um die Schutz- und Risikoanalyse und im Weiteren das Schutzkonzept zu erstellen, wird zunächst durch die Präventionsfachkraft ein **Präventionsteam** gebildet. Dieses entsteht durch Ansprache und die Möglichkeit der Meldung durch Dritte z.B. Gruppen/Teams oder dem persönlichen Wunsch des Einbringenwollens gegenüber der Präventionsfachkraft. Somit wird sichergestellt, dass Personen aus verschiedenen Ehren- und Hauptamtlichen der Pfarrei, aus möglichst allen Orten und einem Querschnitt der Gruppen besteht, um somit eine partizipative Entwicklung zu ermöglichen. Dies ist der Pfarrei wichtig, damit sich alle Gruppen und Beteiligten im Schutzkonzept wiederfinden und die Inhalte des Konzeptes im Anschluss gemeinsam umgesetzt, getragen und gelebt werden können. Folgende Personen in der Grafik sind in diesen Prozess involviert:



⁷ vgl. Glossar

 $^{{}^{8} \}text{ vgl.} \\ \underline{\text{https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf}} \S 12 \text{ (1)}$

⁹ ebd

¹⁰ vgl. https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf §3 (1)

¹¹ ebd

meinde in der Mitarbeit und die Entwicklung und Durchführung der **Schutz- und Risikoanalyse**. Die Risikoanalyse soll dazu dienen, den aktuellen Stand innerhalb der Pfarrei zu erheben, um so zu prüfen, in welchen Bereichen der Pfarrei noch Bedarfe bestehen, Veränderungen und Verbesserungen möglich sind und in welchen Bereichen wir bereits voneinander profitieren können bzw. bereits gemeinsam gut auf dem Weg sind. Um möglichst viele Personen, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Pfarrei einbeziehen zu können, hat sich das Team für die Entwicklung von Fragebögen entschieden. Um den Zugang für alle Interessierten, auch über die Pfarrei hinaus zu öffnen, wird, neben den kirchlichen Medien, u.a. auch in der lokalen Zeitung von der Risikoanalyse und den Beteiligungsmöglichkeiten berichtet. Nach einem verlängerten Zeitraum der Beteiligung bis Mai 2019 erfolgt eine aufwendige und ausführliche Auswertung der Rückläufe, welche in dem gesonderten Dokument "Risikoanalyse. Auswertung der Fragebögen der Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren & Auswertung der Wimmelbilder und Fragebögen der Kinder" aus Mai 2020 anschaulich und ausführlich nachvollzogen werden können. Die Risikoanalyse ist auf der Homepage der Pfarrei einsehbar und kann bei Bedarf auch in Printform über das Pfarrbüro zur Verfügung gestellt werden. Die Ergebnisse der Analyse und die konkret benannten Bedarfe dieser, fließen an verschiedenen Stellen, u.a. im Bereich der persönlichen Eignung – Vorstellungsgespräche für Mitarbeitende12 und Erstgespräche für Ehrenamtliche, den erforderlichen Einstellungsvoraussetzungen für den Bereich Prävention, dem Verhaltenskodex, den Handlungsleitfäden und den Aus- und Fortbildungen der Mitarbeitenden, in das Schutzkonzept ein. Auch können Regelungen und Vereinbarungen für das Schutzkonzept abgeleitet, zusammengeführt und weiterentwickelt werden. Um auch in der weiteren Erarbeitung des Schutzkonzeptes und dessen Erstellung weiterhin partizipativ ein möglichst bereites Spektrum der Gruppen der Pfarrei abbilden und einbeziehen zu können, werden die verschiedenen Tätigkeitsfelder der beteiligten Personen im Präventionsteam und darüber hinaus einbezogen. So erfolgen u.a. Treffen mit einzelnen Gruppen, wie z.B. den Verantwortlichen der Sternsingeraktion, um hier konkrete Anforderungen und Bedarfe abstimmen und einbeziehen zu können. Parallel dazu werden seit 2010 regelmäßige Schulungen im Bereich der Präventionsschulungen angeboten, welche, insbesondere mit der Beauftragung der Präventionsfachkraft, nochmals deutlich verstärkt wurden, so dass bereits viele der Ehrenamtlichen geschult und Selbstverpflichtungserklärung eingereicht sind. Auch konnten wir bereits die erste Schulung im Bereich der Altenhilfe/Gemeindepastoral durchführen. Die Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlich Engagierten und die Dokumentation dessen ist ebenfalls an die Präventionsfachkraft delegiert und erfolgt seit der Beauftragung. Die Schulungen sollen nach pandemischen Möglichkeiten möglichst zeitnah auf die Mitarbeiter der Pfarrei ausgeweitet werden. Die Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse für die Mitarbeiter der Pfarrei sollen, seit der Einscheidung des Verwaltungsleiters vom 28.07.2021, durch die Präventionsfachkraft erfolgen.

Die ersten Schwerpunkte des Teams bilden die Entwicklung und Präsentation des Prozesses der Konzeptionsentwicklung, die Gewinnung der Ge-

Die Risikoanalyse und die Ergebnisse mit den Bearbeitungs- und Veränderungsbedarfen werden dem Kirchenvorstand, nach einer pandemiebedingten Verschiebung durch den KV im Herbst 2020 in der Sitzung im Mai 2021, durch die Präventionsfachkraft mit einer Delegation des Präventionsteams, vorgestellt. In der Zwischenzeit (April 2021) wurde ein Schreiben des Generalvikars an alle sich im Prozess befindenden Pfarreien zur Mitteilung des aktuellen Arbeitsstandes in der Konzeptionsentwicklung versandt. Im Vorlauf zur Sitzung haben alle Kirchenvorsteher eine Printversion der Risikoanalyse mit weiteren Informationen und der Zusammenfassung des weiteren Vorgehens erhalten. Ebenfalls erhielt dieses Schreiben die Bitte sich Gedanken bzgl. einer Beteiligung an der Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept zu machen. Aus der Vorstellung im KV resultierend, wird durch die Präventionsfachkraft darum gebeten, die Bedarfe zu bearbeiten und sich in einer Kleingruppe mit dem erarbeiteten Schutzkonzept auseinanderzusetzen, um hier auch die Partizipation des Rechtsträgers zu ermöglichen. Für die Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept erklären sich in der KV-Sitzung am 19. Mai 2021 der Pfarrer Herr Paul Mandelkow und der Kirchenvorstandsvorsitzende Herr Rainer Engel bereit. Es wird vereinbart, dass zunächst eine Begehung mit dem Bauausschuss bzgl. der ausstehenden baulichen Ergebnisse erfolgt, um mögliche Änderungen vorzunehmen und diese in das Schutzkonzept einfließen zu lassen. Diese Termine erfolgen im Juli 2021. Nach der Ergänzung der Ergebnisse im Schutzkonzept erfolgt eine Übersendung des Entwurfs an zwei, von der Pfarrei und zum Teil dem Bereich Prävention unabhängigen Personen, um auch die Verständlich- und Nachvollziehbarkeit für Außenstehende und mögliche "blinde Flecken" innerhalb des Systems zu erkennen und aufzuzeigen. Die ausgewählten Personen haben durch ihre persönlichen Qualifikationen (pädagogisch und wirtschaftlich/kaufmännisch) unterschiedliche Zugänge zu den Inhalten. Die Überprüfung orientiert sich an Rückmeldungen zu dem Schutzkonzept insgesamt und in Bezug auf die Beantwortung der "Überprüfungsfragen" des Erzbistums Paderborn. 13 Natürlich erfolgt auch eine orthografische Überprüfung. Im Anschluss daran erfolgt die Auseinandersetzung der o.g. entstandenen Kleingruppe des Rechtsträgers mit dem Entwurf des Konzepts. Im Weiteren wird das Schutzkonzept zur Verabschiedung dem KV vorgestellt und dem Erzbistum übersandt und nach Genehmigung den Engagierten der Pfarrei zur Verfügung gestellt.

GELTUNGSBEREICH DES SCHUTZKONZEPTES

Das Schutzkonzept gilt für alle Gruppen, welche sich im Rahmen oder in Kooperation mit der Pfarrei St. Katharina Unna engagieren. Es bildet die Grundlage für die Arbeit, es sei denn, dass vorgegebene Schutzkonzept des Kooperationspartners benennt engere Vorgaben – dann behalten diese ihre Gültigkeit. Die Kooperationspartner sind nach den staatlichen und kirchenrechtlichen Vorgaben und Gesetzen eigenständig für die Einsichtnahmen und Dokumentationen der erweiterten Führungszeugnisse, Schulungen verantwortlich. Erfolgt ein Engagement in mehreren Bereichen über die Pfarrei hinaus,

¹² vgl. Glossar

¹³ https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/02/Handreichung_Praevention-von-sexualisierter-Gewalt.pdf C39, S. 99 ff

bilden die entsprechenden Voraussetzungen in diesem Schutzkonzept die Grundlage zum Engagement. Unabhängig der Nachweise im überschneidenden Bereich, müssen die Nachweise auch für die Pfarrei St. Katharina Unna erbracht werden.

1. RECHTLICHE GRUNDLAGE

Im folgenden Abschnitt werden aus verschiedenen Gesetzen die wichtigsten rechtlichen Grundlagen des Schutzkonzeptes abgleitet. Die rechtliche Grundlage des Schutzkonzeptes ergibt sich aus den staatlichen und den kirchenrechtlichen Gesetzen. Im Folgenden werden die maßgeblichen Grundlagen zusammengefasst.

1.1. STAATLICHE GRUNDLAGE

1.1.1. GRUNDGESETZ 14

Im Rahmen der Grundgesetze werden diese ingesamt zugrunde gelegt. Besonders herzugeben sind insbesondere folgende Artikel:

Gemäß Art. 1 des Grundgesetztes hat jeder Mensch einen Anspruch darauf, entsprechend seiner Menschenwürde behandelt zu werden. Durch Art. 2 (1) ergibt sich das Recht auf die Entfaltung der Persönlichkeit und durch Art. 2 (2) darüber hinaus das Recht auf das Leben und die körperliche Unversehrtheit. Durch Art. 2, ist hier für Minderjährige darüber hinaus aus Art. 6 (2), Satz 1, dass die Pflege und Erziehung des Kindes, das natürliche Recht und die besondere Pflicht der Eltern ist. Dass die Eltern dies beachten ist wiederum Aufgabe des Wächteramtes (Art. 6 (2), Satz 2) und somit Aufgabe des Jugendamtes. Weitere Ausführung hierzu, inklusive dem sich für uns daraus ergebenden Schutzauftrag und draus folgenden Maßnahmen für die Pfarrei, finden sich unter dem Sozialgesetzbuch VIII (vgl. 1.1.4.).

1.1.2. BÜRGERLICHES GESETZBUCH 15

Die Grundlage des Schutzkonzeptes und unseres Wirkens wird weiter getragen durch die gesetzlichen Grundlangen, welche im Bürgerlichen Gesetzbuch verankert sind. Für den Bereich der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und ihren Familien gilt hier insbesondere das 4. Buch – Familienrecht, Titel 5 ff., in welchem unter anderem die "Elterliche Sorge" geregelt ist. Für den Bereich der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen könnte der Titel 2 "Rechtliche Betreuung" zum Tragen kommen.

1.1.3. UN-KINDERRECHTSKONVENTION 16

Am 20. November 1989 wurde, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sichern, das Übereinkommen über die Rechte des Kindes (oder auch UN-Kinderrechtskonvention oder kurz UN-KRK) von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Die Konvention ist das erste Abkommen, das die internationale Anerkennung der Menschenrechte von Kindern festschreibt und in 54 Artikeln verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren festlegt. Die Konvention wurde am 26.01.1990 durch die Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet, ratifiziert 17 und trat am 5. April 1992 in Kraft. Am 15. Juli 2010 wurden die Vorbehalte zum Übereinkommen zurückgenommen. Inzwischen wurde die UN-KRK nahezu weltweit ratifiziert und ist deshalb das Menschenrechtsinstrument mit der höchsten Akzeptanz durch die internationale Staatengemeinschaft. Die festgehaltenen Grundsätze verpflichten Staaten, sich für die Schaffung von Rahmenbildungen zur Entwicklung von Kindern und Jugendlichen einzusetzen. Die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention können in "drei Gruppen" von Kinderrechten eingeteilt werden: Schutzrechte, Förderrechte und Beteiligungsrechte. Für den Kontext des Schutzkonzeptes ist insbesondere Art. 3 "Wohl des Kindes", Art. 12 "Berücksichtigung des Kindeswillens", Art. 13 "Meinungs- und Informationsfreiheit", Art. 14 "Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit", Art. 16 "Schutz der Privatsphäre und Ehe", Art. 17 "Zugang zu Medien; Kinder- und Jugendschutz", Art. 19 "Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung", Art. 23 "Förderung behinderter Kinder", Art. 31 "Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben; staatliche Förderung", Art. 33 "Schutz vor Suchtstoffen" und Art. 34 "Schutz vor sexuellen Missbrauch" relevant. Darüber hinaus liegen weitere Artikel, wie u.a. Art. 2 "Achtung der Kinderrechte; Diskriminierungsverbot", Art. 8 "Identität" oder Art. 13 "Meinungs- und Informationsfreiheit".

¹⁴ vgl. http://www.gesetze-im-internet.de/gg/

¹⁵ http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/

 $^{^{16}\} https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93140/78b9572c1bffdda3345d8d393acbbfe8/uebereinkommen-ueber-die-rechte-des-kindes-data.pdf$

¹⁷ vgl. Glossar

1.1.4. SOZIALGESETZBUCH VIII - KINDER- UND JUGENDHILFEGESETZ¹⁸

Im Sozialgesetzbuch (SGB) VIII sind die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe geregelt. Gemäß §75 (3) SGB VIII sind die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts anerkannter Träger der freien Jugendhilfe, so dass die kirchliche pastorale Kinder- und Jugendarbeit als freie Jugendhilfe definiert ist. Darüber hinaus legt das Gesetz die Grundlage für die Arbeitsbereiche von Jugendarbeit und die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe - des Jugendamtes. Die staatliche Definition von Jugendarbeit ist hierbei § 11 und 12 SGB VIII zu entnehmen. Gemäß § 8 haben Kinder und Jugendliche das Recht sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden. Kinder und Jugendliche mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung finden gem. § 35a SGB VIII eine besondere Berücksichtigung. Ebenfalls regelt das SGB VIII gem. § 71 die Zusammen- und Zielsetzung des Jugendhilfeausschusses.

In Kooperation der freien (u.a. Kirche) und öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) kommt hier u.a. der gemeinschaftliche Schutz der Kinder und Jugendlichen zum Tragen. Wird demnach in unserer Arbeit eine Gefährdung des Kindes bekannt, haben wir für die Mitteilung und Weiterbearbeitung durch die öffentliche Jugendhilfe, dem Jugendamt, Sorge zu tragen. Im Rahmen der Handlungsleitfäden wird der Einbezug weiter erläutert. Die Kontaktdaten der Ansprechpartner sind dem Abschnitt 5 zu entnehmen. Gem. § 8b (2) SGB VIII kann bei der Einschätzung und Beratung der Situation und des weiteren Vorgehens eine fachliche Beratung in Anspruch genommen werden. Dies kann zunächst auch anonym geschehen. Werden die Daten bekannt, muss die öffentliche Jugendhilfe gem. § 8a SGB VIII das Gefährdungsrisiko abschätzen.

Für die Arbeit in der Pfarrei und somit die (Jugend)-Arbeit vor Ort als Träger der freien Jugendhilfe ist ebenfalls der §72a SGB VIII relevant. In diesem Paragraphen ist geregelt, dass bei Tätigkeiten in der Jugendhilfe keine Mitarbeiter eingesetzt werden dürfen, die wegen bestimmter Straftaten (Sexualstraftaten im Sinne des §72a SGB VIII) verurteilt sind. 19 Aus diesem Grunde müssen die hauptamtlichen, angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter, die sich in den Bereichen engagieren, erweiterte Führungszeugnisse bei dem verantwortlichen Vertreter des Rechtsträgers – in der Pfarrei St. Katharina Unna der Kirchenvorstand als Rechtsträger, mit Delegation der Einsichtnahme an die Präventionsfachkraft – vorlegen (vgl. 3.2). Im Rahmen dieses Gesetzes, §72a (2)/(4), ist ebenfalls die Verpflichtung geregelt, dass die Jugendämter (öffentliche Jugendhilfe) dazu verpflichtet sind mit der Pfarrei (anerkannter freier Träger der Jugendhilfe) eine Vereinbarung zu schließen. Gemäß § 73 und § 74 SGB VIII sollen ehrenamtlich Tätige und Träger durch die öffentliche Jugendhilfe bei ihrer Tätigkeit anleitet, beraten und unterstützt werden.

1.1.5. BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ²⁰

Das Bundeskinderschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2012. Schwerpunkt dieses Gesetzes ist der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen. Das Artikelgesetz²¹ besteht aus dem KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz) und einigen Änderungen in anderen Gesetzen, hier besonders im SGB VIII, dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Hierbei stehen der aktive Kinderschutz durch den Auf- und Ausbau "Früher Hilfen" und die Entwicklung verlässlicher Netzwerke, mehr Handlungs- und Rechtssicherheit für die Fachkräfte in der Jugendhilfe und verbindliche Standards, im Vordergrund. Relevant für die Arbeit im Bereich der Prävention ist hier insbesondere die bereits im SGB VIII beschriebe Verpflichtung der Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse für Angestellte und ehrenamtlich Engagierte und deren Einordnung, welche in diesem Schutzkonzept unter dem Abschnitt 8.2 zu finden ist. Auch ist durch die Inkraftsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes der im SGB VIII unter §8b beschriebene Beratungsanspruch in Kraft gesetzt worden.

1.1.6. JUGENDSCHUTZGESETZ²²

Das Jugendschutzgesetz gilt, gemäß seines Namens, für Jugendliche ab 14 Jahren bis zum Beginn der Volljährigkeit. Die erziehungsbeauftragte Person ist dem Gesetz nach für unser Wirken der Gruppenleiter²³. Die weiteren Paragraphen des Gesetztes geben klare Vorgaben über die Möglichkeit des Aufenthaltes und der Abwesenheiten von Jugendlichen an verschiedenen Orten bzgl. des Konsums von Alkohol oder Zigaretten. Auch gibt das Gesetz Orientierung und Vorgaben im Beriech des Medienkonsums (Spiele und Spielplattformen) und macht Vorgaben zu Filmveranstaltungen hier unter § 11. In den gesetzlichen Neuerungen im Mai 2021 werden Internetanbieter zu strukturellen Vorsorgemaßnahmen, wie sicheren Voreinstellungen, Altersverifikationen oder Meldeund Hilfesystemen, verpflichtet. Auch werden die Alterskennzeichnungen für Filme und Computerspiele modernisiert. Dies gilt auch für Film und Spieleplattformen im Internet. Letzteres soll bei der Verordnung der Altersstruktur insbesondere Themen wie Mobbing, sexuelle Belästigung, Kaufanreize oder glücks-

¹⁸ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

¹⁹ Aufgelistet sind die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, die §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB. Die Straftatbestände sind dem Gesetzbuch zu entnehmen.

 $^{{}^{20}\}underline{\text{https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Jugendhilfeausschuesse.pdf}$

²¹ vgl. Glossar

²² https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html

²³ ebd. § 1 (1/4.)

spielähnliche Elemente einbeziehen. Die Personensorgeberechtigten (bzw. Gruppenleiter) sollen hierdurch eine bessere Übersicht und Entscheidungsmöglichkeit erhalten. Das Jugendschutzgesetz ermöglicht in diesem Rahmen auch die konsequente Rechtsdurchsetzung, auch für Firmensitze außerhalb Deutschlands. Außerdem wird die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz. Im Rahmen dieser Veränderung und inhaltlichen Umstrukturierung werden auch Kinder und Jugendliche selbst in die Arbeit einbezogen. Eine Übersicht des Jugendschutzgesetzes ist dem Verhaltenskodex in Abschnitt 4 zu entnehmen.

1.1.7. SOZIALGESETZBUCH IX - REHABILITATION UND TEILHABE VON MEN-SCHEN MIT BEHINDERUNGEN²⁴

Leistungen nach dem SGB IX sollen von Behinderung bedrohte oder behinderte Menschen in ihrer Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe am Leben fördern, Benachteiligung vermeiden und dieser entgegenwirken. Für den Bereich der Pfarrei und das Engagement mit behinderten Menschen ist die Voraussetzung zum gemeinschaftlichen Tun mit diesen besonders wichtig. Das Gesetz benennt unter § 124 (2) als Voraussetzung: "Geeignete Leistungserbringer dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Leistungserbringer sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a (1) des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen."25 Die hier im Gesetz festgelegt Aufführungen zur Speicherung der Daten der Einsichtnahme decken sich mit den Ausführungen des SGB VIII und werden im Abschnitt 3 "Personalia" nochmals näher aufgegriffen.

1.1.8. SOZIALGESETZBUCH XII - SOZIALHILFE²⁶

Das SGB XII soll den Leistungsberechtigten die Führung eines menschenwürdigen Lebens ermöglichen. Im Rahmen des §5 wird beschrieben, dass eine Zusammenarbeit mit der Kirche zum Wohle der Leistungsberechtigten erfolgen soll. Unter § 75 (2) ist benannt, dass sowohl Angestellte, wie auch ehrenamtlich Engagierte nicht rechtskräftig wegen der Straftat gem. "den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184l, 201a Absatz 3, §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind"²⁷ und "vor der Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen"²⁸ ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss. Die hier im Gesetz festgelegten Ausführungen zur Speicherung der Daten der Einsichtnahme decken sich mit den Ausführungen des SGB VIII und werden im Abschnitt 3 "Personalia" nochmals näher aufgegriffen.

1.1.9. BUNDESTEILHABEGESETZ 29

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) dient der Ermöglichung von mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderungen. Es soll in den vier Reformstufen bis 2023 dazu führen, dass Menschen mit Behinderung, welche Eingliederungshilfe beziehen, mehr Einkommen und Vermögen behalten können. Auch zielt dieses Gesetz u.a. darauf ab präventiv zu arbeiten und entspreche Maßnahmen frühzeitig oder vorsorglich umzusetzen. Auch wird durch das Gesetz die Möglichkeit der u.a. sozialen Teilhabe verbessert. Im Zusammenwirken mit de SGB IX orientieren sich die Leistungen der Eingliederungshilfe nun am individuellen Bedarf der zu unterstützenden Person. Für unser Wirken kann dies neue Beteiligungs- und Teilnahmemöglichkeiten der empfangsberechtigten Zielgruppe der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen mit sich bringen. Das BTHG nimmt Einfluss auf Änderungen in anderen Gesetzen. Dies betrifft unter anderem: SGB I, II, III; V, VI, VII, VII, IX, XI, XII, das Bundesversorgungsgesetz und weiteren Verordnungen, welche dem Gesetz zu entnahmen sind.

²⁴ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/

²⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__124.html § 124 (2)

 $^{^{26}\,\}underline{\text{https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/index.html}}\\ \text{BJNR302300003BJNE007607311}$

²⁷ https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_12/__75.html § 75 (2)

²⁸ ebd.

²⁹ https://www.gesetze-im-internet.de/bthg/

1.1.10.WOHN- UND TEILHABEGESETZ30

Das Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) richtet sich an die Betreuung und Betreuungsleistungen im Sinne des SGB XI. Da dies im Rahmen der Arbeit auf pastoraler Ebene, nicht im Rahmen der Sozialen Pflegeversicherung, jedoch im Rahmen der ehrenamtlichen Begleitung im Bereich der Erfüllung der sozialen und kognitiven Bedürfnisse erfolgt, wir auch dieses Gesetz in seinen Voraussetzungen für ein Tätigwerden einbezogen. In der Verordnung zur Durchführung werden in §2 die persönlichen Ausschussgründe dargelegt. Hier soll bei einer Fachkraft keine Tatsache vorliegen, welche diese in der Ausübung als ungeeignet qualifiziert. Dies bedeutet im Rahmen des § 2, dass sich niemand engagieren darf, wer "wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung oder die persönliche Freiheit oder wegen vorsätzlicher Körperverletzung, wegen Diebstahls, wegen einer gemeingefährlichen Straftat, wegen einer Straftat nach den §§ 29 bis 30b des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens drei Monaten verurteilt worden ist, sofern die Tilgung im Zentralregister noch nicht erledigt ist." Weiter beschreibt der § (3), dass diese Feststellung in der Verantwortung des Leistungsanbieters liegt und hierzu bei der Einstellung ein Führungszeugnis vorgelegt werden muss.³¹

1.1.11. UN-BEHINDERTENRECHTSKONVENTION32

Nach der Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Deutschland am 30. März 2007 tritt am 03. Mai 2008 das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderung³³ in Kraft. Die Konvention hat das Leitbild der "Inklusion" und zielt darauf ab, die bestehen Menschenrechte für die Lebenssituation von Menschen mit den Behinderung zu konkretisieren und die Chancengleichheit in der Gesellschaft zu fördern. Für das Wirken in der Pfarrei und somit das Schutzkonzept ist im Rahmen der Inklusion besonders Art. 1 benannt, um den gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und der Grundfreiheiten zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten. Art. 4 insbesondere h) gibt Informationen über Mobilitätshilfen, Geräte und unterstützende Technologien sowie anderen Formen der Hilfe, Unterstützungsdienste zu unterstützen und zur Verfügung zu stellen, i) die mit Menschen arbeitenden Personen auf dem Gebiet anerkannten Rechte zu fördern und die Hilfen und Dienste besser leisten zu können. Art. 6 die Gleichberechtigung von Frauen und Mädchen und die Anerkennung dessen, dass diese häufiger diskriminiert und daher entsprechende Maßnahmen der Förderung der Stärkung, Autonomie garantiert und ergriffen werden müssen. Art. 7 legt eine Gleichberechtigung aller Kinder mit und ohne Behinderung mit dem Fokus auf das Wohl des Kindes zugrunde. Die Bewusstseinsbildung gem. Art. 8 benennen eine Senibilisierung und ein Bewusstsein zur Schärfung der Achtung der Rechte und der Förderung der Würde. Art. 8 benennt weiter das Ablegen von Klischees, Vorurteilen und schädlichen Praktiken und die Förderung des Bewusstseins für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderung. Im Rahmen der Beschreibung der Zugänglichkeit werden sowohl räumliche Gegebenheiten sowie Information und Kommunikation, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste, benannt. Art. 16 beschreibt den Schutz vor u.a. Gewalt und Missbrauch und unter Art. 16 (3) die Sicherstellung der Überprüfung. Art. 17 beschreibt das Recht der Achtung auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Art. 19 benennt, dass Menschen mit Behinderung das Recht auf ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft haben und die Erleichterung der Teilhabe an dieser Gemeinschaft zu gewährleisten ist. Art. 21 benennt unter anderem unter e) die Gebärdensprache anzuerkennen und zu fördern. Art. 22 beschreit das Recht auf Privatsphäre und Art 30 die Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport.

1.1.12. STRAFGESETZBUCH (STGB)³⁴

Im Rahmen des §72a SGB VIII dürfen sich keine Mitarbeitenden engagieren, welche wegen "bestimmter Straftaten" verurteilt sind. Diese hiermit gemeinten Straftaten finden sich im zwölften Abschnitt – "Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie –hier § 171, dem dreizehnten Abschnitt – "Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung" – hier: §§, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, dem fünfzehnten Abschnitt – "Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereiches" – hier: 201a Absatz 3, dem siebzehnten Abschnitt –"Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit" – hier: § 225 und dem achtzehnten Abschnitt – "Straftaten gegen die persönliche Freiheit" –hier: §§ 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 wieder.

1.1.13. BUNDESZENTRALREGISTERGESETZ35

Im Bundeszentragregistergesetz (BZRG) ist für unseren Kontext § 30 und § 30 a besonders relevant, da hier der Antrag und die Antragstellung für ein erweitertes Führungszeugnis definiert sind. Grundlegend kann gem. § 30 BZRG jede Person, welche das 14. Lebensjahr vollendet hat ein Führungszeugnis beantragen, ebenso die gesetzliche Vertretung. Ist die Person geschäftsunfähig, kann nur die gesetzliche Vertretung den Antrag stellen. Eine Antragstellung muss

³⁰ https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=100000000000000000678

 $^{^{31}}vgl.\ \underline{https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_detail?bes_id=28584\&aufgehoben=N\&det_id=430494\&anw_nr=2\&menu=0\&sg=0$

 $^{{}^{32}\,\}underline{\text{https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?} \underline{\text{blob=publicationFile\&v=2}}$

³³ vgl. Glossar

³⁴ http://www.gesetze-im-internet.de/stgb/

³⁵ https://www.gesetze-im-internet.de/bzrg/index.html#BJNR002430971BJNE004502306

gem. §30 (2) persönlich oder mit amtlich oder öffentlich beglaubigter Unterschrift schriftlich bei der Meldebehörde oder gem. § 30 c elektronisch gestellt werden. Bei Antragsstellung muss die Identität – hier ein Ausweis – überprüft bzw. die gesetzliche Vertretung nachgewiesen werden. Es kann zur Beantragung keine Bevollmächtigung ausgestellt werden. Die Kosten müssen vor Ort gezahlt werden. Für ehrenamtlich Engagierte ist dies kostenlos. Die Übersendung des Führungszeugnisses ist in unserem Kontext gem. §30 (4) nur an die antragsstellende Person zulässig.

Gemäß §30a BZRG ist auf Antrag ein erweitertes Führungszeugnis zu erteilen, wenn die Erteilung in gesetzlichen Bestimmungen vorgesehen ist oder ein erweitertes Führungszeugnis für eine berufliche oder ehrenamtliche Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger oder einer dieser vergleichbaren Tätigkeit geeignet ist, Kontakt mit Minderjährigen aufzunehmen. Um das erweiterte Führungszeugnis zu beantragen, muss gem. §30a (2) eine schriftliche Aufforderung vorlegen. Besitzt jemand weitere Staatsangehörigkeiten wird gem. § 30b ein Europäisches Führungszeugnis ausgestellt. Weitere Inhalte, wie u.a. die Inhalte (§32) und Fristabläufe (§33 ff) eines erweiterten Führungszeugnisses sind den weiteren Paragraphen des Gesetzes zu entnehmen.

1.2.KIRCHENRECHTLICHE GRUNDLAGE

1.2.1. STRAFBARE SEXUELLE HANDLUNGEN NACH KIRCHLICHEM RECHT

Strafbare sexuelle Handlungen nach kirchlichem Recht betreffen gem. § 2 PrävO (2) "Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB."36 und ebd. (3) "nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sac- ramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).".37

1.2.2. LEITLINIEN UND RAHMENORDNUNG

In 2002, 2010 und 2013 und 2019 werden durch die Deutsche Bischofskonferenz die "Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch an Minderjährigen" Bestellung und fortgeschrieben³⁸. Ebenfalls im den Jahren 2010 und 2013 schreibt die Deutsche Bischhofskonferenz die "Rahmenordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt" fort. "Zu Beginn des Jahres 2020 treten die neue *Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst³⁹ und die Rahmenordnung – <i>Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz⁴⁰ in allen (Erz-)Diözesen in Kraft. (...) Die Regelungen der bisherigen "Leitlinien" wurden überarbeitet und werden künftig als eine für alle (Erz-)Diözesen einheitliche "Ordnung" Geltung haben. Sie wird – nach der Inkraftsetzung durch den jeweiligen Diözesanbischof und der Veröffentlichung im Amtsblatt – zu einem in jeder (Erz-)Diözese gleichlautenden diözesanen Gesetz."⁴¹ Laut Auskunft des EGV wird die Verabschiedung der Ordnung der NRW-Bistümer im Sommer 2021 erwartet. Diese benennen, dass das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt ein wichtiges und grundlegendes Thema ist. Es fordert eine entschiedene Haltung von den Verantwortlichen und allen Mitarbeitern (Engagierten). Durch die Präventionsarbeit soll diese entschiedene Haltung gefördert und verdeutlicht werden.*

1.2.3. PRÄVENTIONSORDNUNG UND AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN ERZBIS-TUM PADERBORN

Die *Ordnung zur Prävention von sexuellen Missbrauch an Minderjährigen*, kurz Präventionsordnung oder PräVO tritt 2013/2014 in Kraft. Auch werden aus diesen die Ausführungsbestimmungen abgeleitet und in Kraft gesetzt. Die aktuell geltenden Fassungen sind auf der Homepage des Erzbistums einzusehen. Die PräVO⁴²ist in allen NRW-Bistümern bisher bereits nahezu inhaltsgleich. Sie gilt sowohl für die kirchlichen Rechtsträger, als auch für alle Mitarbeitenden/Engagierten (sowohl Haupt-, Ehrenamtlichen und Angestellten). Der Rechtsträger hat in diesem Rahmen die Funktion der Entwicklung und Umsetzungen von Schutzmaßnahmen. DieMitarbeitenden/Engagierten werden geschult und dadurch sensibilisiert. Die *Ausführungsbestimmungen*⁴³, welche ebenfalls 2013 in Kraft gesetzt wurden, wurden in 2016 und 2018 nochmals überarbeitet und leiten sich, wie oben beschrieben, aus der Ordnung ab. Die Ausführungsbestim-

³⁶ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/PrävO-2014-Endfassung.pdf §2 (2)

³⁷ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/PrävO-2014-Endfassung.pdf §2 (3)

³⁸ vgl. KA 2013, Nr. 151), https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchl-Amtsblatt-Stück-11-2.pdf

 $^{^{39}\,\}underline{\text{https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207a-Ordnung-fuer-den-Umgang-mit-sexuellem-Missbrauch-Minderjaehriger.pdf}$

 $^{^{40}\,\}underline{https://www.dbk.de/fileadmin/redaktion/diverse_downloads/dossiers_2019/2019-207b-Rahmenordnung-Praevention.pdf}$

⁴¹ vgl. https://www.dbk.de/themen/sexueller-missbrauch/praevention

 $^{^{42}\} https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Pr\"{a}vO-2014-Endfassung.pdf$

⁴³ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf

mungen beschreiben hierbei die konkrete Umsetzung des Ordnung. Durch die Überarbeitung der Leitlinien bzw. Ordnung und der Rahmenordnung wird auch die Präventionsordnung des Erzbistums entsprechend überarbeitet. Das gemeinsame Motto der NRW-Bistümer ist hierbei "Hinsehen und Schützen". Durch die Präventionsarbeit, welche die Maßgaben der Ordnung, den Ausführungsbestimmungen und das Schutzkonzepts zugrunde liegt, soll eine solche entschiedene Haltung gefördert und deutlich gemacht werden. "Hinsehen und Schützen" bildet hierbei das gemeinsame Motto der NRW-Bistümer. Mit diesem Motto soll verdeutlicht werden, dass es notwenig ist einen achtsamen Umgang miteinander zu pflegen und die Entwicklung einer "Kultur der Achtsamkeit" zu fördern. Die PrävO beschreibt, dass Sexualisierte Gewalt ein Thema ist, welches eine entschiedene Haltung von Verantwortlichen und allen Mitarbeitenden fordert. Der Schutz von Gewalt der Kinder Jugendlichen gewie den schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewie den schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewie den schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewie den schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewie den schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewie den schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewie den schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewalt der Schutz und bilfehedürftigen Erwachsenen in unseren Gewalt der Kinder Jugendlichen gewalt der Kinder Jugendli

Achtsamkeit" zu fördern. Die PrävO beschreibt, dass Sexualisierte Gewalt ein Thema ist, welches eine entschiedene Haltung von Verantwortlichen und allen Mitarbeitenden fordert. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt der Kinder, Jugendlichen sowie den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in unseren Gemeinden und Einrichtungen soll hierdurch bestärkt werden. Dies soll ermöglichen, dass unsere Zielgruppen im Rahmen unseres Wirkens, unserer Orte und auch darüber hinaus, im Rahmen unserer Möglichkeiten, vor sexualisierte Gewalt bewahrt werden.

Die PrävO und die Ausführungsbestimmungen bilden durch die in den Paragraphen benannten Gesetze die konkrete Grundlage der Inhalte des Schutzkonzeptes. Abgeleitet aus der Präventionsordnung beschreibt diese grafisch dargestellt folgende Umsetzung der Präventionsarbeit:

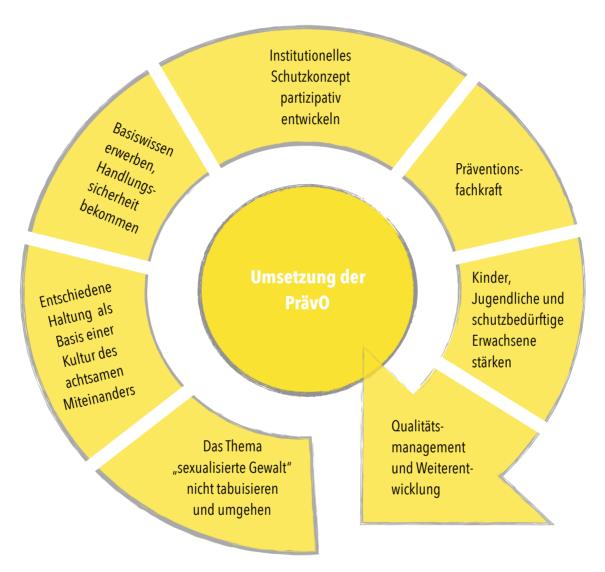


Abb. Schulung EVG, akt. Husarek 2019

Die weiteren Inhalte der Präventionsordnung und den Ausführungsbestimmungen sind den in den Quellen benannten Dokumenten und im Weiteren anteilig den folgenden Kapiteln des Schutzkonzepts zu entnehmen.

1.2.4. PRÄVENTIONSFACHKRAFT (§12 PRÄVO)

Gem. § 12 PrävO muss jeder kirchliche Rechtsträger mindestens eine geeignete Person benennen, welche "die aus der Perspektive des jeweiligen Rechtsträgers eigene präventionspraktische Bemühungen befördert und die nachhaltige Umsetzung der von der Präventionsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vorgegebenen Maßnahmen unterstützt."⁴⁴ Der Rechtsträger muss den Präventionsbeauftragten des Erzbistums über die Ernennung in Kenntnis setzen. Voraussetzung für die Aufgabenübernahme bildet laut PrävO eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. abgeschlossene Zusatzausbildung. Die Teilnahme an der Qualifizierungsmaßnahme des Erzbistums ist eine weitere Voraussetzung zur Übernahme der Aufgabe. Die Präventionsfachkraft muss an regelmäßigen Austauschtreffen und kollegialen Beratungen teilnehmen. Durch die Pfarrei St. Katharina Unna ist Frau Annika Husarek als Präventionsfachkraft benannt worden. Die Vertretung der Präventionsfachkraft ist der Pfarrer der Pfarrei St. Katharina Unna.

⁴⁴ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf §12 (1)

Aufgaben der Präventionsfachkraft gem. PrävO:

- "kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen sowie interne und externe Beratungsstellen und kann Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige darüber informieren;
- fungiert als Ansprechpartner für Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- unterstützt den Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung der institutionellen Schutzkonzepte;
- bemüht sich um die Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien des Rechtsträgers;
- berät bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt;
- trägt mit Sorge dafür, dass bei Angeboten und Maßnahmen für Minderjährige und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene qualifizierte Personen zum Einsatz kommen;
- benennt aus präventionspraktischer Perspektive Fort- und Weiterbildungsbedarf;
- ist Kontaktperson vor Ort für den Präventionsbeauftragten der Erzdiözese."45

Darüber hinaus kann auch gem. §12 PrävO die Durchführung der Präventionsschulungen, bei entsprechenden Voraussetzungen⁴⁶, übernommen werden.

Die Aufgaben der Präventionsfachkraft in der Pfarrei St. Katharina Unna umfassen darüber hinaus folgende Aufgaben:

- Erstgespräche mit Ehrenamtlichen und Angestellten bei Beginn des Engagements bzgl. Prävention
- Organisation und Verwaltung der Mitarbeitenden und Engagierten des Pfarrei bzgl. der Schulungen, Selbstverpflichtungserklärungen und erweiterten Führungszeugnissen inklusive Erinnerung/Bitten um Wiedervorlagen nach Fristen inkl. Entwicklung von Strukturen, Verfahrenswegen und Dokumenten zur Erfassung der Ehrenamtlichen in der Pfarrei
- Erteilung eines "Ehrenamtsnachweises" zur Mitwirkung und Leitung von Gruppen der Pfarrei
- Einsichtnahme, Dokumentation und Verwaltung der erweiterten Führungszeugnisse für Ehrenamtliche und Angestellte
- Planung, Durchführung und Organisation von Präventionsschulungen, Akquise von Referenten; Maßnahmen und Projekte für Mitarbeitende, Engagierte und die besonderen Zielgruppen der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen inkl. (pandemischer) Erarbeitung von alternativen Qualifizierungsmöglichkeiten
- Teilnahme an Fach-, Austausch- und Netzwerktreffen, Fort- und Weiterbildungen sowie weiteren Qualifizierungsmaßnahmen
- Mediale Aufbereitung von Prävention über die sozialen Medien der Pfarrei und der Öffentlichkeit über lokale Medien

Gerne informiert die Präventionsfachkraft weiterhin in den Gruppen und Gremien zum Thema Prävention und freut sich über gemeinsamen Weiterentwicklungen. Die Gruppen können sich jederzeit melden, um einen Termin zu vereinbaren.

⁴⁵ ebd. §12 (4)

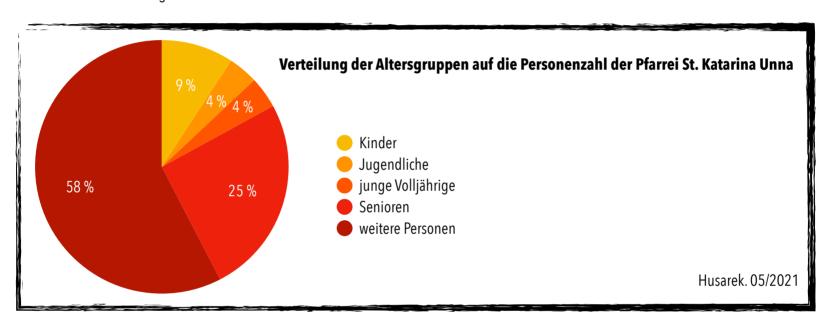
⁴⁶ vgl. Abschnitt 8.1

2. SOZIALRAUMANALYSE - RISIKOANALYSE

2.1. DER SOZIALRAUM DER PFARREI ST. KATHARINA UNNA

2.1.1. FLÄCHE, ORTE, PERSONEN

Das Einzugsgebiet der Pfarrei St. Katharina in Unna umfasst das gesamte Stadtgebiet der Stadt Unna und beläuft sich somit auf 9 Stadtteile mit einer Gesamtfläche von 88,56 km² ⁴⁷. Gemäß dem Melderegister mit einem Stand von 12/2020 der Homepage leben in Unna 60.848 Einwohner. Im Einzugsgebiet der Pfarrei St. Katharina Unna befinden sich fünf Katholische Kirchen mit Pfarrzentren und zwei Kapellen, welche sich auf die Ortsteile der Stadt und das Christliche Klinikum Unna verteilen. Über die Pfarrei hinaus befinden sich, in Bezug auf die Gruppen Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, weitere neun katholische Einrichtungen/Träger bzw. eingetragene Vereine in anderweitiger Trägerschaft auf der Fläche der Pfarrei⁴⁸. Für die gleichen Zielgruppen gibt es 23 weitere katholische Gruppen im Bereich der Gemeindepastoral⁴⁹ und weitere Vereine und Verbände⁵⁰, welche sich in der Pfarrei engagieren. Die Zahlen der erreichten Personen wird im weiteren ausschließlich für die Gemeindepastoral erfasst. Von den o.g. 60.848 Einwohnern im Einzugsgebiet gehören 17.681 Personen der katholischen Kirche an⁵¹. Laut Meldeauskunft der Pfarrei teilen sich diese wie folgt in die Altersgruppen auf. Kinder bis 13 Jahren: 1629 Personen, Jugendliche (14 bis 17 Jahre): 669 Personen, junge Volljährige (18 bis 21 Jahre): 714 Personen, Senioren ab 65 Jahren: 4483 Personen. Weitere hilfe- und schutzbedürftige Personen können aus der Statistik nicht erhoben werden.



Die weiteren Personen, befinden sich in der größten Altersgruppe, den 22 - 64-jährigen Personen. Diese Gruppe betrifft explizit die Zielgruppen, wenn diese schutz- und hilfebedürftig sind, wobei das Schutzkonzept und insbesondere der Verhaltenskodex, die Kultur der Achtsamkeit und das Beschwerdemanagement, das gesamte Miteinander in der Pfarrei, jeder Person gegenüber prägen soll.

2.1.2. TEILNEHMENDE/ERREICHTE PERSONEN DER PFARREI IN ZAHLEN

Um die Zahlen in der Pfarrei zu erheben, können folgende erhobenen Personenzahlen berücksichtigt werden: die Sakramentenvorbereitung (Taufe, Erst-kommunion, Firmung, Ehe und Beisetzungen), wobei bei den Eheschließungen beide Personen Berücksichtigung finden. Die Gottesdienstbesucherzahlen werden durch die zweimal jährliche Erhebung der Gottesdienstbesucher in den Messen erhoben. Durch die zuvor genannten "Angebote" werden, in 2018 ca. 3052 Personen, in 2019 ca. 2764 und in 2020 unter deutlich pandemiebedingten Einschränkungen 1900 Personen erreicht⁵². In Ergänzung der vielfältigen pastoralen Angebote für Kinder und Jugendliche, wie Messdiener, Kinderbibel- und Weltgebetstage, Kinderkirchen, Sternsingeraktion und die zwei Angebotsbereiche für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, hier Zeitschenker und Krankenkommunion⁵³ können darüber hinaus im Bereich der pastoralen An-

⁴⁷ https://www.unna.de/unna-erleben/news-media/unna-in-zahlen

⁴⁸vgl. 11.4.

⁴⁹ vgl. 11.3

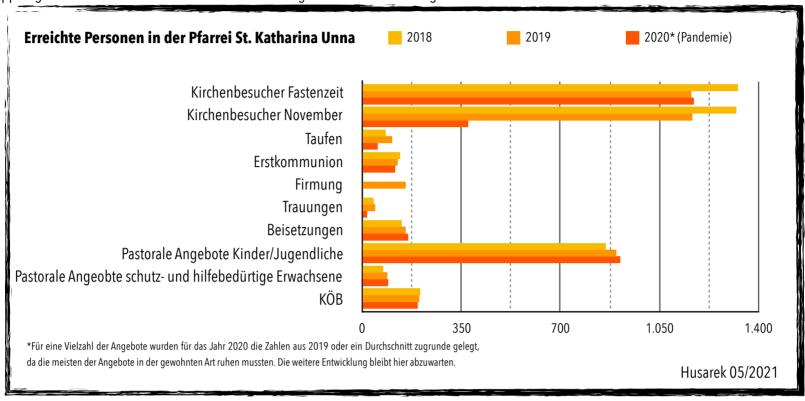
⁵⁰ vgl. 11.5

⁵¹ aktueller Stand 05/2021 Pfarrbüro/Melderegister

⁵² vgl.11.6.

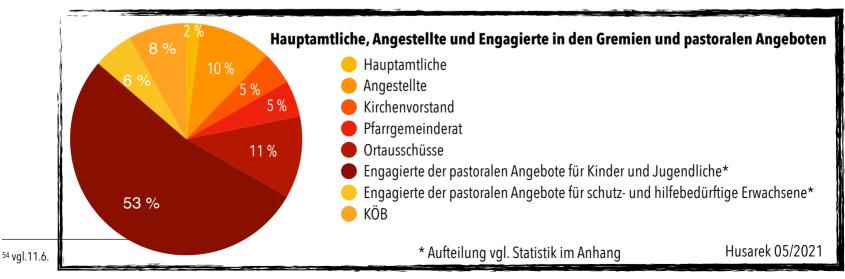
⁵³ ebd.

gebote, im Zeitraum 2018-2020, im Durchschnitt⁵⁴ ca. 1252 Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Menschen erreicht werden. Der größte Zahl der schutz- und hilfebedürftige Erwachsene werden, über die genannten Zahlen hinaus, durch Angebote der Verbände und Vereine (Caritaskonferenzen, KAB, kfd, Kolping)⁵⁵ erreicht, welche sich in der Pfarrei engagieren. Eine Übersicht der zugrunde gelegten Daten ist dem Anhang zu entnehmen⁵⁶. Über die genannten Angebote hinaus gibt es eine weiteren Vielzahl an Angeboten, welche für die Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen durch unsere ansässigen Vereine und Verbände angeboten werden. Dopplungen in der Angebotswahrnehmung werden sich hierbei, der Erfahrung im Gemeindepastoral nach, ergeben, können jedoch nicht umfassend erhoben werden. Dies ergibt, dass die genannten Zahlen der erreichten Personen aufgrund der Dopplungen eine höhere Erreichbarkeit der Personen ergibt als tatsächlich erfolgt.



2.1.3. ENGAGIERTE PERSONEN IN DER PFARREI

In der Pfarrei sind aktuell acht Personen (Priester/Gemeindereferenten) hauptamtlich beschäftigt und beim Erzbistum Paderborn bzw. in einem Orden angestellt. Zusätzlich dazu gibt es einen Subsidiar/Pfarrer im Ruhestand. Die Pfarrei selbst beschäftigt 40 Angestellte, welche überwiegend aus den Pfarrsekretärinnen und Küstern, aber auch durch die Kirchenmusikerin oder geringfügig Beschäftigten wie Organisten, Projektleitungen oder der Präventionsfachkraft bestehen. Es ergeben sich Dopplungen von Mitarbeitern und ehrenamtlich Engagierten für die Pfarrei. Was bezogen auf diese, im Wirken vor Ort, auf ca. 10 der Beschäftigten zutrifft. Der überwiegende Teil der engagierten Personen vor Ort beteiligen sich ehrenamtlich in und für die Pfarrei. Im Kirchenvorstand (KV) sind dies 18 Personen, inkl. des Pfarrers und dem Verwaltungsleiter, 20 Personen setzen sich im Pfarrgemeinderat (PGR) und ca. 45 Personen in den Ortsauschlüssen ein. Auch hierbei entstehen Dopplungen der sich einbringenden Personen. Darüberhinaus engagieren sich viele weitere Personen in den vielfältigen Angeboten in der Pfarrei. Im Rahmen der Präventionsarbeit liegt der Fokus auf der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen, sowie den engagierten Menschen, welche mit diesen betraut sind. In der Arbeit der zuvor genannten Personengruppen engagieren sich in den Jahren 2018-2020 im Durchschnitt ca. 231 Personen⁵⁷ auf pastoraler Ebene der Pfarrei. Durch das teilweise vielfältige Engagement ergeben sich bei ca. 59 Personen der Engagierten mehrere Arbeitsfelder, sodass die Personen einmal gezählt werden, jedoch eine Vielzahl der Angebote bereichern.



⁵⁵ vgl. 11.3.5.

⁵⁶ vgl.11.6.

⁵⁷ Zusammenfassung der Gesamtzahl der Engagierten, welche als Schwerpunkt mit dem Altersgruppen arbeiten

Die im Diagramm abgebildeten Zahlen der engagierten Ehrenamtlichen bilden hierbei den jeweiligen Querschnitt aus den Jahren 2018-2020, wobei in 2020 oftmals die Zahlen aus dem Vorjahr zugrunde gelegt wurden. Bei der Jugendmesse und den Gottesdiensten der Kinderbibelwoche und des Weltsgebetstages für Kinder ist hierbei zusätzlich zu berücksichtigen, dass das "Angebot" nicht ausschließlich die Zielgruppe, sondern weitere Angehörige und Gemeindemitglieder erreicht,. Aktuell kann dies jedoch nicht näher differenziert werden.

Werden nun die Zahlen der Teilnehmenden mit den Zahlen der Engagierten in den Bereichen der pastoralen Angebote für Kinder, Jugendlichen und schutzund hilfebedürftige Erwachsene verglichen, ergibt sich im Durchschnitt ein Schlüssel von fünf Teilnehmenden⁵⁸ auf eine engagierte Person. Wie im weiteren Verlauf, sowohl der Risikoanalyse als auch dem Verhaltenskodex, deutlich wird, sollten in Gruppen bzw. in Kontakten mit unseren Teilnehmenden möglichst stets zwei Engagierte vertreten sein.

2.2. ERHEBUNG UND AUSWERTUNG DER RISIKOANALYSE

Die Risikoanalyse, mit der Initiierung der Präventionsarbeit, über die Entwicklung der Fragebögen, der Auftaktveranstaltung, der Bewerbung der Beteiligung, der anschließenden Auswertung der Fragebögen, die Aufbereitung und Ableitung für das Schutzkonzept erstreckt sich in der partizipativen Arbeit auf einen Zeitraum von Ende 2018 bis Mai 2020 mit der Vorstellung zur weiteren Bearbeitung im Kirchenvorstand im Mai 2021. Weitere Ausführungen zum Vorgehen und dem Verlauf sind hier dem Abschnitt "Verfahren der Konzeptionsentwicklung" bzw. in ausführlicher Form dem Dokument "Risikoanalyse. Auswertung der Fragebögen der Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren & Auswertung der Wimmelbilder und Fragebögen der Kinder" aus Mai 2020 zu entnehmen. An dieser Stelle sollen die erhaltenen Ergebnisse in Kürze zusammengefasst und die Ableitungen und Einflüsse ins Schutzkonzept verdeutlicht werden.

Im Rahmen der Risikoanalyse werden Orte mit besonderen Gefährdungsmomenten erfragt. Aus den Antworten ergaben sich hier für alle Gebäude der Pfarrei Angaben für Änderungsbedarfe der Teilnehmenden. Nach der erfolgten Vorstellung im Kirchenvorstand wird hier durch die Präventionsfachkraft eine Begehung erbeten, um die Räumlichkeiten in Augenschein zu nehmen und die erforderlichen baulichen Veränderungen vor Ort festzuhalten und entsprechend zu beheben. Der Termine hierzu erfolgt Ende Juni bis Juli 2021. Insgesamt finden hierzu drei Ortstermine an vier von sechs Orten der Kirchen und Gemeindezentren und der Kapelle in Lünern statt. Aufgrund des Wissens des KV über die Räumlichkeiten in St. Marin und der Kapelle in Lünern im Abgleich mit den Rückmeldungen aus der Risikoanalyse, sieht der Rechtsträger eine Inaugenscheinnahme als nicht erforderlich an. Die Kapelle des Christlichen Klinikums wird hierbei nicht bearbeitet, da diese zum Krankenhaus gehört. Die aus den Risikoanalyse gewonnenen diesbezüglichen Erkenntnisse wurden entsprechend weitergeleitet. Im Rahmen der weiteren o.g. Ortstermine wurden die Räumlichkeiten der Gemeindezentren jeweils begangen und in Augenschein genommen. Die Rückmeldungen aus den Fragebögen wurden hierbei einbezogen, überprüft und Veränderungen angesprochen und überdacht. Auch wurde die Barrierefreiheit betrachtet. Bis auf die Räumlichkeiten in St. Katharina ist keines der Gebäude, über die Kirchen hinaus, insgesamt barrierefrei. Um die Barrierefreiheit der Kirchen mit einer Toilettennutzung zu gewährleisten, müssen die jeweiligen Pfarrzentren hinzugezogen werden. Barrierefreie Zugänge und Räumlichkeiten der Pfarrzentren stehen hier ausschließlich auf einzelnen Etagen zur Verfügung. Teilweise sind die Nutzbarkeit von Räumlichkeiten aktuell zusätzlich stillgelegt. Dies trifft auf das Obergeschoss in St. Marien und das 1. und 2. Obergeschoss in Herz Jesu sowie den dortigen Jugendtrakt zu. Aufgrund der vielfältigen Arbeit wird hier dringend angeraten die Instandsetzung voranzutreiben, um die vielfältigen pastoral wertvollen Angebote weiter anbieten zu können. Um die Sicherheit und Aufsichtspflicht in Herz Jesu gewährleisten zu können, sollte darüber hinaus eine Fluchttür als Eingangstür integriert und eine Gegensprechanlage auf allen Ebenen, möglichst in allen Räumen, und eine Toilette - mindestens im ersten Obergeschoss - installiert werden. Der Jugendkeller in St. Katharina soll laut KV nicht weiter genutzt werden. Die ausführlichen Ergebnisse sind dem Dokument "Schutzkonzept - Auswertung der in der Risikoanalyse - benannte bauliche Bedarfe der Pfarrei St. Katharina Unna" zu entnehmen. Im Rahmen der Begehungen benennt der KV, dass wenn Bedarfe an den bereitgestellten Räumlichkeiten bestehen, die nutzenden Gruppen eine Rückmeldung an den KV zur Bearbeitung geben sollen Bei der Frage nach der Optimierung der Abläufe zur Verhinderung von Grenzüberschreitungen erfolgt hier wiederholt die Antwort, dass kein Leiter allein die Gruppe leiten/begleiten sollte. Dies wird nochmals verstärkt im **Verhaltenskodex** aufgenommen.

Bei der Frage nach dem Ansprechpartner bei einem Verdacht wird bereits deutlich, dass einige der Personen bereits erste Ansprechpartner sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kirche benennen können. Die Zuständigkeit hingegen ist vielen nicht deutlich. Dies soll durch weitere öffentliche Präsentation der Ansprechpartner, über die Homepage hinaus, u.a. im Pfarrbrief und auf Aushängen verdeutlicht werden. Im Rahmen der Themen Nähe und Distanz und der Handlungsanweisungen bzw. den Kommunikations- und Verfahrenswegen zum Umgang mit grenzüberschreitenden Situationen bzw. Übergriffen wird deutlich, dass sich viele Personen noch auf "das eigene Empfinden" beziehen bzw. angeben, den Ablauf nicht zu kennen bzw. nicht immer genau wissen, an wen sie sich wenden können. Dies soll durch die (weitere) Schulung der Engagierten und Auffrischungsschulungen bzw. weiteren Angeboten zum Thema Prävention näher beleuchtet werden, um eine mögliche weitere Sensibilität und eine Sicherheit im Vorgehen zu vermitteln. Durch die konkreten Handlungsleitfäden im vorliegenden Schutzkonzept soll eine weitere Struktur und Grundlage an die Hand gegeben werden. Durch die Möglichkeit der freienEinsichtnahme an allen Orten, wird das Verhalten und der Ablauf auch für Außenstehende deutlich. Die Präsenz und Klarheit der Ansprechpartner soll hierbei sowohl für die Engagierten als auch für die Teilnehmenden verdeutlicht werden. Im Weiteren sollen die Informationen auch für

⁵⁸ vgl. 11.6. Statistische Daten der Zielgruppen inkl. Erstkommunion und Firmung: Zahl der Engagierten

die Altersgruppen der Teilnehmenden nochmals kurz und übersichtlich aufbereitet werden und auch **Angebote für die Adresstaten** zum Themenbereich angeboten werden.

Im Rahmen der Kinderfragebögen wird im Bereich Regel- und Grenzsetzung bzw. Nähe und Distanz nochmals verstärkend deutlich, dass im Rahmen von drei Rückmeldungen eine weitere Sensibilität gefördert werden sollte. Ein Kind berichtet von einer möglichen Missachtung der Gefühlslage, ein weiteres benennt "Zuhause", was nochmals verdeutlicht, dass die Präventionsarbeit der Pfarrei sich nicht nur auf die direkte Arbeit bezieht sondern vielmehr auf eine gesamte Sensibilisierung und somit mögliche Unterstützung über unser Wirken hinaus. Ein weiteres Kind berichtet von dem Wunsch der Abgrenzung und dem Übergehen der Grenzsetzung durch den Leiter - was der Schilderung nach im Bereich der Grenzverletzungen⁵⁹ einzuordnen zu sein scheint, jedoch durch eine weitere Sensibilisierung u.a. in der o.g. Schulung, vermieden werden kann.

Die Antworten der Spannweite zum Thema **Kommunikations- und Streitkultur** ist sehr breit gefächert. Es könnte daraus abgeleitet werden, dass es kein etabliertes Modell zu geben scheint. Dem Präventionsteam ist ebenfalls keines bekannt. Für den Bereich Prävention werden hier, in Teilbereichen vorhandene Möglichkeiten genutzt bzw. ergänzt und auf die Pfarrei ausgeweitet bzw. ein **Beschwerdemanagement etabliert**.⁶⁰

Ein Thema zu Beginn des Einstiegs im Ehrenamt/der Mitarbeit scheint die Prävention von sexualisierter Gewalt vor Beginn der Arbeit der Präventionsfachkraft nicht gewesen zu sein. Dies soll sich im Weiteren durch Einbezug dieser bzw. **Positionierung des Themas in den Einstellungsgesprächen und den entsprechenden Voraussetzungen zur Einstellung bzw. dem Engagement** ändern. Unklar bleibt darüber hinaus, ob das Thema Prävention im Bewusstsein aller Bereiche der verankert ist. Durch die langjährig bereits erfolgte Arbeit im Jugendbereich scheint hier eher ein Verständnis gegeben. Im Rahmen der weiteren Präventionsarbeit soll hier auch der Fokus auf die Arbeit mit den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen gesetzt werden.

3. PERSONALIA (§ 4 & 5 PRÄVO)

3.1. PERSÖNLICHE EIGNUNG (§4 PRÄVO)

Der Pfarrei St. Katharina Unna ist der Schutz aller Mitglieder der Pfarrei und darüber hinaus ein wichtiges Anliegen. Besonders steht hier der Schutz vonMenschen im Fokus, welche nur bedingte Möglichkeiten haben sich selbst zu schützen und zu vertreten. Auf diese Personengruppen, welche Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene darstellen, wird ein besonderer Schwerpunkt des Schutzes, sowie der Förderung und Stärkung gelegt. Gem. der PrävO trägt der Rechtsträger die Verantwortung dafür, dass "nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen betraut werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die persönliche Eignung verfügen."61 Zur eigenverantwortlichen Leitung einer Gruppe in der Pfarrei St. Katharina Unna muss, neben den folgenden Voraussetzungen, die Volljährigkeit erreicht und die Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme ersichtlich sein. Minderjährige können, nach Erfüllung der folgenden Voraussetzungen, die Gruppenleitung unterstützen, diese jedoch nicht selbstständig – auch nicht im Rahmen einer Kleingruppe oder kurzen Zeitraum - eigenverantwortlich leiten. Der volljährige Gruppenleiter bzw. hauptverantwortlichen Gruppenleitungen/Ansprechpartner der Gruppen trägt hierfür die Verantwortung.

Jegliches übergriffige oder bereits rechtskräftig verurteilte Verhalten gem. § 2 (2/3) PrävO wird in der Pfarrei nicht geduldet und entsprechend der Form des Übergriffs/des grenzüberschreitende Verhaltens aufgegriffen, thematisiert und je nach Form der Grenzüberschreitung gemäß des Vorgaben des Erzbistums weitergeleitet und ggfs. angezeigt. Die verschiedenen Formen der Grenzüberschreitung sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Grenzverletzungen	Sexuelle Übergriffe	Strafrechtlich relevante Formen		
Einmalig oder gelegentlich	Beabsichtigte, häufige und	Straftaten gegen die sexuelle		
unangemessenes Verhalten	massive Grenzüberschreitungen	Selbstbestimmung (§§ 174 ff. StGB)		

Abb.Schulungen EGV; PrävO § 2 Begriffsbestimmungen

Mit der Umsetzung des Schutzkonzepts wird das Thema der Prävention von sexualisierter Gewalt einen festen Bestandteil der jährlichen Vorstellungs- und Mitarbeitergespräche bilden⁶². Dies wird unter anderem durch die erforderliche Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses als Einstellungsvoraussetzung, die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und die Teilnahme an der Präventionsschulung deutlich. In dem o.g.

⁵⁹ vgl. Abschnitt 3.1

⁶⁰ vgl. Beschwerdemangement Abschnitt 6

⁶¹ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/PrävO-2014-Endfassung.pdf §4 (1)

⁶² ebd. § 4 (2)

Gespräch wird auch das Schutzkonzept ausgehändigt und in diesem Rahmen und zusätzlich im Rahmen des Austausches mit der Präventionsfachkraft, ein Austausch über das Konzept erfolgen. Neue Ehrenamtliche werden durch die hauptverantwortlichen Gruppenleitungen/Ansprechpartner der Gruppen über das Thema Prävention von sexualisierter Gewalt als integraler Bestandteil der Arbeit informiert und die Voraussetzungen des Engagements in der Pfarrei besprochen. Mit dem in Kraft treten des Schutzkonzeptes melden die hauptverantwortlichen Gruppenleitungen/Ansprechpartner der Gruppen neue Engagierte zukünftig mit Bereiterklärung zum Engagement bei der Präventionsfachkraft, so dass diese Kontakt mit den Beteiligten aufnehmen und die erforderlichen Unterlagen zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses, die Selbstverpflichtungserklärung und das Schutzkonzept aushändigen und über das Thema Prävention in der Pfarrei in den Austausch kommen kann. Dieser Austausch kann im Einzel-oder Gruppenkontext, wie z.B. in Vorbereitungstreffen der Gruppen, oder auch Gesprächsrunden neuer Engagierter mit der Präventionsfachkraft erfolgen. Erst nach der Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses, der Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und dem Besuch einer Schulung können die Engagierten als eigenständige Gruppenleitung eingesetzt werden. Vor der Legitimation kann der Engagierte sich ergänzend zu den Gruppenleitern beteiligen, jedoch keine eigenständige Gruppenverantwortung übernehmen.

Um die erfüllten Voraussetzungen an die Gruppenleitungen zurückzumelden bzw. sich als Engagierter zu legitimieren, werden zwei Wege der Rückmeldung etabliert und weiter genutzt.

- A. Neben den o.g. Meldungen bei einer neu engagierten Person erfolgt ein jährlicher Austausch zwischen der hauptverantwortlichen Gruppenleitungen/
 dem Ansprechpartner der Gruppen und Präventionsfachkraft über die bereits genutzte "Liste der Engagierten". Hier benennt die zuvor genannte Gruppenleitung die aktuell engagierten Personen in der Gruppe und übersendet diese der Präventionsfachkraft. Die Präventionsfachkraft ergänzt die Liste
 sodann, ausschließlich mit Kreuzen oder Jahreszahlen der Fälligkeit, und teilt der Gruppenleitung so mit, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind, bzw. zu
 wann eine neue Auffrischung erforderlich wird. Auch dient der jährliche Austausch zur Aktualität der Übersicht in den Gruppen bzw. der Engagierten und
 zur Sicherstellung, dass bei einem möglichen Ausscheiden die Daten entsprechend gelöscht werden.
- B. Um eine direkte Einsicht über die Legitimation in mehreren Settings zu ermöglichen, erhalten die ehrenamtlich Engagierten nach der Erfüllung der Voraussetzungen einen befristeten Nachweis, welcher den Gruppenleitungen vorgelegt werden kann. Auf der Rückseite des laminierten Nachweises befinden sich Name, Vorname, Adresse und die Gültigkeit des Nachweises sowie die Erreichbarkeit der Präventionsfachkraft. Der Nachweis ist mit Ort, Datum, Unterschrift der Präventionsfachkraft und dem Stempel der Pfarrei versehen. Die Befristung der Legitimation ist längstens für fünf Jahre möglich und orientiert sich an dem ersten Datum der Erneuerung der Schulung bzw. des erweiterten Führungszeugnisses. Solle ein Ausscheiden aus dem Ehrenamt seitens der Pfarrei erforderlich werden, ist der Nachweis der Präventionsfachkraft auszuhändigen. Ansonsten behält dieser bis zum Ablauf seine Gültigkeit. Die engagierte Person ist mit dafür verantwortlich seine o.g. Nachweise rechtzeitig zu erneuern und einen neuen Nachweis zu erhalten.



Abb. Husarek 2020

Die hauptverantwortlichen Gruppenleitungen/Ansprechpartner der Gruppen sind dafür verantwortlich in ihren Gruppen nur ausgewiesene Engagierte, bei welchen die Legitimation über die zuvor genannten Wege erfolgt ist, mit eigenständigen Gruppenarbeiten zu betrauen. Bei Unklarheiten wenden sich die hauptverantwortlichen Gruppenleitungen/Ansprechpartner der Gruppen an die Präventionsfachkraft.

Engagierte in Leitungs-, Verantwortungs- oder Konzeptionsgremien dienen als Ansprechpartner und daher auch als Vorbilder. Die Engagierten dieser Gremien benötigen zur Mitwirkung in dem leitenden/konzipierenden Bereich die entsprechende Legitimationen, welche dem The-

menbereich zugrunde liegen. Dies ist unabhängig davon, ob diese sich nur in dem Leitungsgremium oder auch als Gruppenleitung oder der Gruppenarbeit engagieren. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, kann keine Mitarbeit im Leitungs-, Verantwortungs- und Konzeptionsgremium erfolgen.

Die Präventionsfachkraft nimmt die Daten in die Gesamtübersicht der Engagierten auf und nutzt diese zum Nachweis und um die Engagierten an anstehende Schulungen oder Auffrischungen zu erinnern. Die Daten bzgl. der Einsichtnahme und die Dokumentation dessen sind ausschließlich der Präventionsfachkraft bekannt und werden entsprechend verschlossen aufbewahrt. Die weiteren personenbezogenen Daten werden, über die benannten Wege hinaus, bei Bedarf zur Verwaltung innerhalb der Pfarrei (Pfarrbüro und hauptamtliche Mitarbeiter) zur Verfügung gestellt.

3.2. ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS UND SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG (§5 PRÄVO)

Zur Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ergänzen sich die kirchenrechtliche Vorgabe (PrävO §5 (1/2)), und die in Abschnitt 1.1 ausgeführten staatlich gesetzlichen Grundlagen - u.a. §72a SGB VIII (2), § 124 (2) SGB IX, § 75 (2) SGB XII. Im Rahmen der Gesetzgebung im Bereich des SGB VIII - Kinder und Jugendhilfe - ist festgehalten, dass durch eine geschlossene "Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe" - hier Pfarrei St. Katharina Unna sichergestellt werden soll, "dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach §72a (1) Satz 163 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen". §72a SGB VIII (4) ergänzt hierbei die "neben- oder ehrenamtlich tätige Person(en)" was eine entsprechende Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse staatlich voraussetzt. Mit der Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes wird durch den Rechtsträger ebenfalls die Vereinbarung mit der Kreisstadt Unna verabschiedet, unterzeichnet und eingereicht.

Gemäß der o.g. Gesetze SGB VIII, SGB IX, SGB XII und ergänzend des Bundeskinderschutzgesetzes, welches seit 1.1.2012 in Kraft gesetzt ist, ist es erforderlich, dass alle in der Kirchengemeinde angestellten und ehrenamtlich engagierten Personen, welche potentiell mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt kommen, ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. Ziel der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse ist es, den Schutz von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen zu verbessern und potentielle Täter im Bereich des Engagements bei öffentlichen und freien Trägern, hier der Pfarrei St. Katharina Unna "abzuschrecken" und eine Beteiligung und missbräuchliche Ausnutzung der Beteiligung auszuschließen. Die staatlichen und kirchenrechtlichen Gesetze sehen eine regelmäßige Einsichtnahme im 5-jährlichen Rhythmus vor. Die Einteilung der erforderlichen Einsichtnahmen inkl. der Dokumentation ist der Tabelle in Abschnitt 8.2 "Tabelle zur Einteilung der Tätigkeiten" zu entnehmen. Die Verwaltung und Einsichtnahmen der erweiterten Führungszeugnisse der ehrenamtlich Engagierten wurde durch den Rechtsträger, die Pfarrei St. Katharina Unna, an die Präventionsfachkraft delegiert. Die Präventionsfachkraft unterliegt im Rahmen der Einsichtnahme der erweiterten Führungszeugnisse der Schweigepflicht und darf lediglich benennen und dokumentieren, ob ein weiteres Engagement möglich ist oder ein Ausschluss erfolgen muss. Die Möglichkeit des weiteren Engagements richtet sich nach den Einträgen im erweiterten Führungszeugnischen ein Ausschluss erfolgen muss oder nicht.

Der Gemeindeverband, welche die Angestellten (außer Hauptamtliche) der Pfarrei St. Katharina verwaltet, hat am 28. Juli 2021 entschieden, dass die Verwaltung der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis, die Unterzeichnung der Selbstverpflichtungserklärung und, im Abschnitt 8.1 weiter ausgeführt, die Teilnahme an einer Präventionsschulung, in den Aufgabenbereich der Präventionsfachkraft fällt.

3.2.1. VORGEHEN ZUR BEANTRAGUNG UND EINSICHTNAHME DES ERWEITER-TEN FÜHRUNGSZEUGNISSES

Die Beantragung der erweiterten Führungszeugnisse ist für die ehrenamtlich Engagierten Personen der Pfarrei St. Katharina sowohl staatlich als auch kirchenrechtlich kostenlos⁶⁶ und kann mit einer Bescheinigung der Pfarrei entsprechend beantragt werden. Die Bescheinigung der ehrenamtlich Engagierten wird durch die Präventionsfachkraft oder durch diese legitimierte Personen/Leitungen ausgegeben. Nach der Beantragung im zuständigen Bürgerbüro des jeweiligen Wohnorts oder online⁶⁷ wird das erweitere Führungszeugnis an die persönliche Adresse versandt. Eine anderweitige Übersendung ist nicht zulässig. Nach Erhalt des Führungszeugnisses meldet sich die Person umgehend bei der Präventionsfachkraft, um einen Termin zu einer Einsichtnahme und gemeinsame Dokumentation zu vereinbaren. Die Einsichtnahme und Dokumentation des erweiterten Führungszeugnisses muss nach Ausstellung innerhalb von drei Monaten erfolgen. Es liegt hier, bis zur Terminanfrage bei der Präventionsfachkraft, in der Verantwortung der Person diese Frist einzuhalten. Nach einer Anfrage bzgl. eines Termins geht diese Verantwortung an den Rechtsträger und somit die Präventionsfachkraft über. Das erweiterte Führungszeugnis ist Eigentum

⁶³ vgl. SGB VIII § 72a, (1), S. 1b "§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs"

⁶⁴ vgl. Abschnitt 1.1 u.a. 1.1.4.

 $^{^{65}}$ vgl. 11.1.8. Dokumentation zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses

⁶⁶ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf §5 (2) und https://www.bundesjustizamt.de/DE/SharedDocs/Publikationen/BZR/Merkblatt_Gebuehrenbefreiung.pdf?__blob=publicationFile&v=12

⁶⁷ https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/ffw/form/display.do?%24context=68702AC0722D0593592C

der genannten Person und darf nicht einbehalten werden. Es wird gem. § 72a (5) SBG VIII gemeinsam eingesehen und "das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist," in das Einsichtnahmeprotokoll (vgl. Anlage) übernommen. Um die Daten der Person zuzuordnen, werden zusätzlich die personenbezogenen Daten (Name/Adresse/Geburtsdatum) dokumentiert und durch die Unterschriften der betreffenden Person und der Präventionsfachkraft (stellv. Rechtsträger) die Aufbewahrung dokumentiert. Das Führungszeugnis verbleibt im persönlichen Besitz der betreffenden Person. Die Daten werden entsprechend der gesetzlichen Vorgaben vor dem Zugriff Unbefugter geschützt (vgl. § 72a SGB VIII, § 124 (2) SGB IX und § 75 (2) SGB XII.

Für die Übertragung der Einsichtnahme und Verwaltung der Angestellten der Pfarrei im Bereich der Prävention an die Präventionsfachkraft vom 28. Juli 2021 bedeutet dies in der Umsetzung, dass die Präventionsfachkraft vor Einstellung des neuen Angestellten über die Anstellung informiert wird, um vor der Anstellung Einsicht in das erweitere Führungszeugnis zu erhalten um sicherzustellen, dass sich, gemäß den gesetzlichen Grundlagen, niemand in der Pfarrei engagiert bzw. angestellt ist, welcher in dem gesetzlich benannten Bereichen straffällig geworden ist. Eine Ausschreibung einer Stelle bzw. die Bewerbung um eine Anstellung beinhaltet demnach ab sofort die Vorlage eines erweitertes Führungszeugnisses. Die für die Einstellung Verantwortlichen tragen Sorge dafür, dass die zuvor beschriebene Umsetzung in der vorgegeben Reihenfolge umgesetzt und die Präventionsfachkraft entsprechend frühzeitig involviert wird. Die Einsichtnahme erfolgt wie zuvor beschrieben. Wie üblich werden die Kosten des Führungszeugnisses im Rahmen des Beginns des Arbeitsverhältnisses nicht übernommen. Für alle Folgebescheinigungen erhält der Angestellte eine Bescheinigung der Pfarrei. Die Kosten werden entsprechend übernommen⁶⁸ bzw. erstattet.

Auch für alle bereits zum Teil langjährigen Mitarbeiter der Pfarrei wird dies umgehend nachgeholt und gemäß den gegebenen Vorgaben alle fünfJahre erneuert. Diese Vorgabe gilt für alle Mitarbeiter der Pfarrei, unabhängig von der Stelle und dem Arbeitsverhältnis. Engagieren sich Mitarbeiter auch ehrenamtlich und sind hier bereits erweiterte Führungszeugnisse und Schulungen erfolgt, können diese anerkannt werden. Näheres hierzu wird in Abschnitt 8.1 ausgeführt. Die Einsichtnahmen und Schulungen der hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgt über das Erzbistum Paderborn, den Arbeitgeber.

In Ausnahmefällen, welche durch die Präventionsfachkraft benannt werden, ist es möglich, dass das erweitere Führungszeugnis zur Einsichtnahme an ein ausschließlich hierfür eingerichtetes Postfach zu übersenden. Das Postfach kann ausschließlich durch die Präventionsfachkraft und deren Stellvertreter, den Pfarrer, eingesehen werden. Das Einverständnis zur vorübergehenden Abgabe und alleinigen Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses durch die Präventionsfachkraft wird durch den Versand an das Postfach durch die betreffende Person ausgedrückt. Nach der Zustellung und Einsichtnahme erfolgt sodann ein gemeinsamer Termin zur Dokumentation und Rückgabe des Führungszeugnisses. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, dass das Führungszeugnis inklusive dem originalen Einsichtnahmeprotokoll (eine Kopie des Protokolls verbleibt bei der Präventionsfachkraft) an die betreffende Person zurückgesandt und um Einsendung des Protokolls zu Händen der Präventionsfachkraft gebeten werden kann. Ein persönlicher Kontakt und die Beziehungsarbeit, die unser Handeln in der Pfarrei prägen soll und auch die Präventionsarbeit prägt, ist in jedem Falle vorzuziehen.

Die Daten der engagierten Personen müssen mit dem Ausscheiden dieser gelöscht bzw. vernichtet werden. Um dies sicherstellen zu können, liegt es in der Verantwortung der betreffenden Person, das Ausscheiden bei der Präventionsfachkraft bekannt zu machen, um somit das Löschen und Vernichten der Daten herbeizuführen. Sollte der Präventionsfachkraft, ohne den Bescheid der betreffenden Person die Information über das Ausscheiden erhalten, werden die Daten, dem Gesetz nach, spätestens drei Monate nach Bekanntwerden der Beendigung gelöscht. Bzgl. der Löschung der Daten der Angestellten bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses liegt es in der Verantwortung des Angestellten und des Gemeindeverbandes die Präventionsfachkraft über das Ausscheiden des Angestellten umgehend zu informieren.

3.2.2. SELBSTAUSKUNFTSERKLÄRUNG

Die Selbstauskunfts- bzw. Selbstverpflichtungsserklärung⁶⁹ muss einmalig unterschrieben und bei der Präventionsfachkraft zur Dokumentation eingereicht werden. In dieser ist u.a. festgehalten, dass "die betreffende Person nicht wegen einer in § 2 (2) oder 3 (PrävO) genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungs- bzw. Voruntersuchungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist."⁷⁰ Darüber hinaus wird in der Erklärung festgehalten, dass, sobald ein Ermittlungsverfahren eingeleitet würde, dem Rechtsträger hiervon eine umgehende Mitteilung zu machen wäre.⁷¹

In der Pfarrei St. Katharina Unna ist die **Selbstauskunftserklärung auf alle Mitarbeitenden unabhängig der Arbeitsfelder und den Engagierten in den Bereichen mit Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen** ausgeweitet. Die Selbstauskunftserklärung wird mit Beginn des Engagement/der Tätigkeit ausgehändigt und, wie oben benannt, der Präventionsfachkraft zur Dokumentation zurückgegeben.

⁶⁸ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf §5 (1)

⁶⁹ vgl. Anhang 11.1.9.

⁷⁰ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/PrävO-2014-Endfassung.pdf §5 (1)

⁷¹ ebd.

4. VERHALTENSKODEX (§6 PRÄVO)

Klare Regeln bezüglich eines achtsamen Umgangs mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind nötig, damit Prävention wirksam werden kann. Es gilt für alle Konstellationen, auch, wenn Gruppenleitungen mit bereits volljährigen Teilnehmern im Kontakt sind, da auch dies eine Leitungs-Teilnehmende-Konstellation abbildet. Der folgende Verhaltenskodex wurde aus bestehenden Regeln und Vorgaben, welche in der Pfarrei bereits gelegt werden, zusammentragen und ggfs. gruppenübergreifend ausgeweitet bzw. ergänzt. Durch das Präventionsteam⁷², welches aus den verschiedenen Bereichen, Gremien und einem Hauptamtlichen Mitarbeiter der Pfarrei besteht, wurden die Regeln der Gemeindepastoral zusammengetragen und durch Aussagen und Wünsche der Risikoanalyse und Erfahrungswerten aus den Gruppen und den sich daraus ergebenden Wünschen der Teilnehmenden ergänzt. Durch die Präventionsfachkraft, stellvertretend für den Rechtsträger, wurden diese Inhalte mitentwickelt, im Rahmen der externen Betrachtung des Schutzkonzeptes betrachtet⁷³ und abschließend mit der Kleingruppe des Rechtsträgers (Kirchenvorstandsvorsitzender, Pfarrer und Präventionsfachkraft), zusammen mit dem gesamten Schutzkonzept, zur Auseinandersetzung zur Verfügung gestellt und besprochen und schlussendlich im KV verabschiedet.

Mit der Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes werden alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten über den folgenden Verhaltenskodex informiert, dessen Regeln sie, in Anerkennung des Inhaltes, stets einzuhalten haben. Der Verhaltenskodex wird mit der Verabschiedung des Schutzkonzepte allen o.g. Personen zur Verfügung gestellt und in allen Kirchen, Gemeindezentren und Räumlichkeiten der Pfarrei ausgelegt. Ebenfalls wird das Schutzkonzept und somit auch der Verhaltenskodex auf der Homepage veröffentlicht. Darüber hinaus soll der Verhaltenskodex grafisch ansprechend gestaltet werden, so dass auch dieser in allen o.g. Räumen Platz finden und auf einen Blick in der Übersicht zu erfassen ist.

4.1. GRUNDREGELN

4.1.1. Stopp-Regel

Wenn jemand mit Worten oder auch nur mit Zeichen zeigt, dass ihm die Aktivität eines anderen (Nachlaufen, "Käbbeleien", Wegnehmen von Gegenständen, Beleidigungen) zu weit geht, dann ist die Aktivität sofort einzustellen. Es gilt besonders: "Niemand darf dich gegen deinen Willen berühren."

4.1.2. Respekt-Regel

Wir begegnen uns gegenseitig mit Respekt – auch im Konfliktfall. Dazu gehört ein weiterhin wertschätzendes Miteinander und auch die pflegliche Behandlung von Räumen, Einrichtungen und Materialien. Wir setzen uns nicht unter Druck oder versuchen nicht, unser Gegenüber zu etwas zu zwingen.

4.1.1. **Gesprächs-Regel**

Wir lassen uns gegenseitig ausreden und hören einander zu. Wir sprechen respektvoll miteinander und stellen niemanden bloß.

4.1.2. Hilfe holen ist kein Petzen!

Es ist uns wichtig, den Satz "Hilfe holen ist kein Petzen!" zu vermitteln, da es fatale Folgen haben kann, wenn Personen davor zurückschrecken, Unterstützung einzufordern und/oder Hilfe zu holen.

4.1.3. **EXIT⁷⁴-Regel**

Jeder Person ist es in den Gruppen/Aktivitäten möglich, sich aus Aufgaben, Übungen, etc. zu entziehen, ohne bloßgestellt zu werden. Hierzu gilt für alle Gruppen, dass Freiwilligkeit bestehen und kein Zwang/Gruppendruck herrscht. Es liegt in der Verantwortung der Gruppenleitung, dies immer wieder deutlich zu machen und es als eine natürliche Regel zu implementieren⁷⁵.

⁷² Zusammenstellung Präventionsteam, vgl. Abschnitt Verfahren der Konzeptionsentwicklung

⁷³ vgl. Verfahren zur Konzeptionsentwicklung

⁷⁴ vgl. Glossar

⁷⁵ vgl. Glossar

4.2. NÄHE UND DISTANZ

Wir nehmen individuelle Grenzempfindungen ernst und achten sie. Dabei schätzen wir auch unsere kulturelle Hintergründe, Rituale, Umgangsformen und weitere Gegebenheiten, welche zusätzlich Einfluss auf die Nähe und Distanz miteinander nehmen können. Wie viel Distanz die uns anvertrauten Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen brauchen, bestimmen sie, es sei denn – sie überschreiten dabei selber Grenzen. Dann werden diese in angemessener Weise darauf hingewiesen, indem eigene Grenzen und Wünsche der Einhaltung benannt werden. Nicht immer können Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene die gewünschten Grenzen verbal äußern. Hier trägt der Leiter/Engagierte die Verantwortung dafür sensibel zu sein für auch bonverbale Grenzziehung der Beteiligten. Sollte eine Grenze unklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation, um die Grenzeunklar sein, wird diese bei der Person, möglichst in der Situation die Grenzeunklar sein, die Grenze zachtung zu ermöglichen erfragt. Sollte dies eine "Bloßstellung" mit sich bringen, sollte die Situation zuvor unterbrochen und die Grenzziehung im kleinen Kreis geklärt und ggfs. "als Regel für alle" durch die leitende Person vertreten werden. Rollenschwierigkeiten (auch bei familiären Verbindungen) werden angesprochen und transparent dargelegt. Intime Kontakte von Erwachsenen zu uns anvertrauten Minderjährigen und schutz - und hilfebedürftigen Erwachsenen sind grundsätzlich untersagt! Methoden, Übungen, Spiele, o.ä. mit Körperkontakt werden achtsam eingesetzt. Sie hängen von der Akzeptanz der Gruppe ab und erfordern eine Sensibilität der Leitung. Jedem Teilnehmenden ist es jederzeit möglich, sich aus einer unangenehmen Situation ohne Gesichtsverlust herauszuziehen (vgl. EXIT-Regel 4.1). Hierzu gibt es in allen Gruppen und Begegnungen eine generelle öffentliche und klare Absprache. Bei extremen Nähebedürfnissen (z.B. der Wunsch getröstet zu werden) wird die Betreuungsperson in respektvoller Weise dafür Sorge tragen, dass ein situativ angemessenes Maß an Distanz gewahrt bleibt, was nicht ausschließt, dass das Kind zum Trösten auf den Schoß genommen werden darf.. Die Situation kann zunächst verbal vorbereitet werden, um den Bedarf des z.B. zu Tröstenden zu erfragen. Dies soll vermeiden, dass eigene Vorstellungen z.B. des Trostes unreflektiert auf das Gegenüber übertragen und angewandt werden. Eine hilfreiche Frage für sich selbst zuvor könnte hier sein: "Wünscht sich der Minderjährige bzw. der schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene eine Berührung oder eher ich selbst?" Auch Erwachsene dürfen und müssen Stopp sagen, wenn ihre Grenzen überschritten werden – z.B. ein Kind unerwartet auf den Schoß springt und der Engagierte dies nicht möchte/als Grenzüberschreitung erlebt. Dies dient insbesondere dazu die Nähe und Distanz zu wahren, aber auch, den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Vorbild zu sein, auf sich selbst und auf die Regeln zu achten. Gleiches gilt auch für pflegerische Handlungen, z.B. wenn eine Person eingenässt hat, Hilfe beim Umkleiden benötigt oder im Rahmen der Unterstützung u.a. bei der Krankenkommunion. Hier ist vor dem Handeln stets das Tun zu erklären und eine Einwilligung zu erfragen. Um den Verlauf z.B. bei der Krankenkommunion nicht zu unterbrechen, können diese Absprachen bereits im Vorfeld getroffen werden.

Betreuende können Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen Verschwiegenheit nur zusagen, wenn es der Sache angemessen ist. Hier sollte zunächst die Sache erörtert werden, bevor die "Verschwiegenheit" erklärt wird. Insgesamt sollte die Zusage zur Verschwiegenheit vermieden werden. Denn, ein zugesagtes Versprechen entgegen der Absprachen zu brechen zerstört das Vertrauen, welches für ein gutes Miteinander unbedingt erforderlich ist. **Umgekehrt ist es unzulässig, dass Leitende Verschwiegenheit einfordern und so Geheimnisse schaffen.**

Wir nehmen uns Zeit, mit den Betroffenen zu besprechen, was gerade passiert und wie es weitergeht. Dies gibt den Beteiligten Sicherheit, Transparenz im Handeln und Orientierung. Wenn wir mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen in der Pfarrei arbeiten, geschieht dies in den dafür vorgesehenen Räumen. Diese sind für andere zugänglich und dürfen nicht abgeschlossen werden. Finden Veranstaltungen in anderen Räumen statt (z.B. Kommunionkatechese in der Privatwohnung), muss dies transparent, von der Sache her begründet sein und für alle Beteiligten sicher, möglichst mit mindestens zwei leitenden Personen geschehen. **Gruppenhelfer dürfen in keinem Fall alleine eine Person oder Gruppe betreuen, da diese nicht die vorgegebenen Voraussetzungen gem. der kirchlichen und staatlichen Grundlagen mit sich bringen. Der Gruppenleiter trägt hierfür die Verantwortung.**

4.3. 1:1-SITUATIONEN

Situationen, in denen ein Betreuender mit einem Teilnehmenden allein ist, sind, wenn möglich, zu vermeiden. Dritte sind über 1:1-Situationen und deren Grund zuvor zu informieren (z.B. Beichte, Krankenkommunion, Vier-Augen-Gespräch, Erste-Hilfe-Situation). Räume werden auch hier in keinem Fall abgeschlossen. **Die Teilnehmenden entscheiden hier, wenn realisierbar, wie sie die Situationen gestalten soll**. Im Rahmen des Sakramentes der Versöhnung, werden verschiede Varianten (in der Kirche, im Raum, in separaten Räumen) angeboten. Ist der Informationsfluss nicht unmittelbar möglich, wird dieser, zur Transparenz für alle Beteiligten zeitnah nachgeholt.

4.4. GESCHENKE UND BELOHNUNGEN

Vergünstigungen und Geschenke werden nur gemacht, wenn diese nachvollziehbar sind. Gruppierungen reflektieren, wie oft Geschenke und Vergünstigungen gemacht werden, ob eine Abhängigkeit dadurch entsteht und ob eher einzelnen Personen etwas vergünstigt oder geschenkt wird oder Gruppen. Hier sind alle einheitlich, nach vorab getroffenen Regeln, zu behandeln. Sollten die Gruppenleiter ein Geschenk erhalten, wird dies transparent gemacht, im Team kommuniziert und nach Möglichkeit im Team geteilt.

4.5. RECHT AM BILD UND UMGANG MIT MEDIEN/SOZIALEN NETZWERKEN UND MESSANGER-DIENSTEN

Wir achten das Recht am "eigenen Bild" und darauf, dass Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in unseren Aktivitäten nur mit altersgerechten Medien in Kontakt kommen. Medien, die wir Teilnehmenden zugänglich machen, sind pädagogisch begründet und altersangemessen. Dies wird im Team reflektiert und einheitlich umgesetzt. Die Eltern werden hierüber ggfs. in Kenntnis gesetzt. In unseren Veranstaltungen werden nur angemessene Medien genutzt. Hierbei richten wir uns nach dem Jugendschutzgesetz. Im Bedarfsfall weisen wir darauf hin, dass unangemessene Medien nicht in den Gruppen genutzt werden. Wenn jemand generell oder in einer bestimmten Lebenslage nicht fotografiert oder gefilmt werden möchte, wertschätzten wir diesen Wunsch und kommen diesem nach. Wenn Fotos o.ä. auf denen Personen eindeutig erkennbar sind in den Medien der Pfarrei oder in anderen Portalen des "www", WhatsApp, Facebook, Snapchat etc. veröffentlicht werden, muss vorab das schriftliche Einverständnis⁷⁶ der Personensorgeberechtigten/ggfs. rechtlichen Betreuers und die Einwilligung der betreffenden Person vorliegen. Dies gilt auch für den "schnellen Versand" von Bildern per WhatsApp⁷⁷! Dieser wird explizit nicht empfohlen. Sollte dieser genutzt werden, braucht dies zuvor ebenfalls das schriftliche Einverständnis des Personensorgeberechtigten bzw. gqfs. des rechtlichen Betreuers und der Person selbst. Auch wird in der Einverständ-

niserklärung entschieden, ob eine eindeutige Zuordnung erfolgen darf (z.B. Bildunterschrift "Namen von links nach rechts, etc.). Wenn Fotos kommentiert werden, achten wir in allen Medien auf eine respektvolle Ausdrucksweise. Unangemessene Kommentare oder Cyber-Mobbing⁷⁸, Cybergrooming⁷⁹, Hate Speech⁸⁰, Fake-News⁸¹, Sexting⁸² oder ähnliches, sind sofort zu unterbinden und mit der Gruppe, ggfs. Unter Hinzuziehung einer geschulten Fachkraft aufzugreifen und aufzuarbeiten.

Unangemessenen Kommentare werden bei Bedarf gelöscht und innerhalb der Gruppen/mit den Personen thematisiert.

Datenschutz - Datenschatz!?

Um die Funktionen, die Soziale Netzwerke bieten, in vollem Maß nutzen zu können, müssen möglichst viele persönliche Informationen preisgegeben werden. Meist muss der Zugriff auf die Bildergalerie, den Standort, das Telefonprotokoll uvm. freigegeben werden. Auch wenn man heute noch nicht genau sagen kann, was mit der massenhaften Sammlung von Daten (Big Data) in Zukunft passieren wird, ist Vorsicht geboten.

Zu Berücksichtigen ist zudem, dass die bei Jugendlichen sehr beliebten Dienste <u>Instagram</u> und <u>WhatsApp</u> einer Firma, nämlich <u>Facebook</u> Inc gehören. Das USamerikanische Unternehmen erhält somit Zugriff auf die verschiedensten Daten aller Nutzer:innen, wie Bilder, Likes (z. B. "Gefällt mir"), Kommunikationsverläufe u.v.m.

Quelle: https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/soziale-netzwerke/probleme-in-sozialen-netzwerken/

Mit den Daten der Personen gehen wir entsprechend den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen um.

4.6. SPRACHE UND WORTWAHL

Wir verwenden in der Gemeinde nach den größtmöglichen Bestrebungen gewaltfreie Kommunikation. Sexualisierte oder abwertende Sprache (sexuelle Anspielungen, Bloßstellungen, abfällige Bemerkungen, Vulgärsprache u.dgl.) wird unterlassen. Wir sprechen altersgerecht und dem Kontext angemessen miteinander. Wir sprechen mit unseren Schutzbefohlenen nicht über raum- und altersunangemessene Themen. Sollten uns die Teilnehmer explizit auf diese Themen ansprechen, ist dieses situations- und altersangemessen zu beantworten. Bei Verwendung von Ironie und Sarkasmus ist darauf zu achten, dass diese für die betroffenen Altersgruppen erkennbar und verständlich sind. Entwicklungsbedingt sind erst Kinder ab einem Alter von ca. 8 Jahren, nach neuen Erkenntnissen ggfs. auch früher, je nach emotionaler Intelligenz,in der Lage Ironie und Sarkasmus zu verstehen. Wir achten darauf, wie miteinander kommuniziert wird und schreiten ein, wenn oben genannte sexualisierte oder abwertende Sprache genutzt wird, auch wenn diese im Rahmen des alltäglichen Nutzens der Jugendsprache passend scheint. Wir ergreifen Partei für die von den Aussagen Betroffenen. Wir verwenden keine übergriffigen, abwertenden, beleidigenden oder sexualisierten Spitznamen. Grundsätzlich werden Spitznamen nur verwendet, wenn diese von den Personen gewünscht werden und wertschätzend sind. Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene werden von uns in der Wahrnehmung und Benennung ihrer Bedürfnisse unterstützt, auch wenn sie sich verbal nicht ausdrücken können. Wir nehmen unsere Teilnehmenden positiv wahr und bestärken diese, ohne jemanden hervorzuheben oder abzuwerten. Teilnehmende haben immer die Möglichkeit, Fragen zu stellen, Wünsche zu äußern oder Sorgen zur Sprache zu bringen.

⁷⁶ v11.1.1 Einverständniserklärung	zu Veröffentlichungen,	zum Fotografieren	und Filmen/Livestream l	bei einer Veranstaltung	der Pfarrei St.	Katharina Unr

⁷⁷ vgl. Glossar

⁷⁸ ebd

⁷⁹ ebd.

⁸⁰ ebd

⁸¹ ebd

⁸² ehd

4.7. TEAMWORK

In der gemeinsamen Arbeit bilden die Leiter einer Gruppe/Freizeit ein Team und treten entsprechend auf. Das Team lebt hierbei von der Talenten und Möglichkeiten der einzelnen Mitleiter. Es herrscht ein wertschätzender Umgang miteinander. Als Leiter und Team ist dieses Vorbild für die Gruppe und die einzelnen Teilnehmer. Verhaltensweise der Leiter und des Teams können auf die Gruppe übertragen werden. Dementsprechend kann ein gelingendes Team zur gelingenden Gruppendynamik beitragen. Gemeinsam im Team getroffene Absprachen werden die ganze Zeit über gemeinsam und gemäß der Absprachen verfolgt. Sollte es zu Abweichungen in den Absprachen kommen, ist dies zuvor mit dem Team abzustimmen und im gemeinsamen Einverständnis transparent für die Gruppe darzulegen und entsprechend durchzuführen.

4.8. SCHUTZ DER INTIMSPHÄRE, INSBESONDERE BEI FAHRTEN MIT ÜBER-NACHTUNG

Sollten die Teilnehmenden den Wunsch nach Berührungen und/oder Körperkontakt (Umarmung/Schoß, etc.) deutlich machen, ist dies mit dem Betroffenen z.B. durch Rückfragen zu besprechen. (z.B.bei Kindern: "Wieso möchtest Du denn auf den Schoß?"). Auch eine Umarmung, zum Trösten eines unserer Meinung nach Betroffenen, sollte vorab thematisiert werden und nur aus dem Wunsch des Betroffenen heraus erfolgen. **Wichtig hierbei ist die persönliche Nähe und Distanz des Gegenübers einzuschätzen und nicht die eigenen Empfindungen als ausschlaggebend zu sehen.** Bei Unsicherheiten ist der Wunsch beim Gegenüber zu erfragen, bevor es zu einer (auch ungewollten) Grenzüberschreitung kommt. Grundlegend dafür ist ein vertrauens- und rücksichtsvolles Miteinander.

Bei Fahrten und Aktionen mit Übernachtungen ist klar geregelt, dass nach Geschlechtern getrennt übernachtet wird. Ausnahmen bilden verheiratete Paare und Diverse⁸³. **Es ist nicht möglich, dass Leiter/Engagierte oder mehrere Leiter/Engagierte allein mit einem Teilnehmenden ein Zimmer teilen**. Hier folgt eine klare Trennung, um auch im Zweifel vor falschen Verdächtigungen zu schützen. Im Einzelfall ist Rücksprache mit der Präventionsfachkraft zu halten und die Zustimmung durch diese/den Rechtsträger einzuholen. Die Gruppenleitung trägt hierfür die Verantwortung.

Um die Intimsphäre wahren zu können, sollten stets Ansprechpartner beider Geschlechts zur Verfügung zu stehen. Bei Diversen wird eine individuelle Regelung getroffen. Eine paritätische⁸⁴ Besetzung der Fahrten mit mindestens zwei Personen sollte stets gegeben sein. Sollte dies durch kurzfristigen Ausfall nicht möglich sein, ist während der Reise für eine entsprechende Absicherung/Ansprechperson zu sorgen. Umkleidekabinen und Duschen werden grundsätzlich getrennt geschlechtlich genutzt. Wenn nur eine Kabine zur Verfügung steht, wird die Kabine für alle erkenntlich nacheinander genutzt. Die Leiter/Engagierten kleiden sich nicht mit den Teilnehmenden um.

4.9. FEHLERKULTUR UND DISZIPLINARMABNAHMEN

Wir fördern in unserer Pfarrei eine fehlerfreundliche Kultur, in der Menschen sich entwickeln können, auch wenn sie nicht immer unseren Vorstellungen gemäß handeln. Es gibt Möglichkeiten zur Reflexion und zur Veränderung. Hierfür werden angemessene Räume, ohne eine "Bloßstellung", ermöglicht. Mit Fehlern wird konstruktiv umgegangen. Fehler und Vorfälle sollen so früh wie möglich angesprochen werden. Grenzüberschreitendes Verhalten wird klar benannt und konsequent unterbunden. Verhalten welches sexualisierter Gewalt entspricht, wird ebenfalls nicht geduldet und entsprechend verfolgt. Es bringt darüber hinaus einen umgehenden Ausschluss mit sich. Auch verbale und nonverbale Gewalt wird nicht akzeptiert. Auch hier wird klar Stellung bezogen und eine Veränderung herbeigeführt⁸⁵. Bei Konfliktklärungen hören wir beiden Seiten zu, ggfs. unter Hinzuziehung einer weiteren unabhängigen Person. Konsequenzen erfolgen fair, transparent, altersgemäß und dem Vorfall angemessen. Sie werden vorab im Leiterteam abgesprochen, um eine gleiche Behandlung sicherzustellen. Sollte dies nicht im gleichen Moment möglich sein, wird den Beteiligten mitgeteilt, dass die Konseguenz zunächst besprochen und abgestimmt und zu einem späteren Zeitpunkt mitgeteilt wird. Es ist bis zur Klärung sicherzustellen, dass es bei zu diesem Zeitpunkt zu keinem weiteren Konflikt kommt. Im Rahmen jeder Freizeit/der Gruppenstunden wird zu Beginn gemeinsam mit der Gruppe ein "Regelkatalog" erstellt, aus welchem klar die Regeln und Konsequenzen hervorgehen. Die Regeln in den Gruppen sind somit transparent und werden von den Mitgliedern mitbestimmt und konsequent für alle gleich umgesetzt. Auf Fahrten und Freizeiten mit Jugendlichen werden vorab zu den Themen Alkohol-, Nikotin-, und Drogenkonsum schriftliche Absprachen⁸⁶ und Konsequenzen vereinbart, welche durch die Unterschrift des Personensorgeberechtigten und des Teilnehmenden dokumentiert werden. Im Rahmen der Regel und Grenzsetzung und auch im gesamten Miteinander achten wir stets darauf, dass es zu keinen erniedrigenden oder verängstigenden Konsequenzen kommt. Aufnahmen in unseren Gruppen setzen keine Aufgaben oder Mutproben voraus! Bei uns ist jeder herzlich willkommen. Wird eine Aufgabe, ähnlich wie bei den Pfadfindern ein "Versprechen" gewünscht, sollte sich dies an den Fähigkeiten der jeweiligen Person orientieren. Möchte die Person diese Aufgabe nicht erfüllen, sollte dies keine Konsequenz mit sich bringen, sondern selbstverständlich akzeptiert werden.

⁸³ vgl. Glossar

⁸⁴ ebd

⁸⁵vgl. Abschnitt 7.1 Handlungsleitfaden bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmern

^{86 11.1.2.} Informationsbogen und Einverständniserklärung für Fahrten mit der Pfarrei St. Katharina Unna

4.10. GESETZLICHE GRUNDLAGEN IM IN- UND AUSLAND

Während aller Fahrten und Aktionen gelten die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland und dementsprechend auch das Jugendschutzgesetz⁸⁷. Fahren wir mit unseren Gruppen ins Ausland und gelten dort strengere Gesetze sind diese folglich einzuhalten. Die Mindestvoraussetzung im In- und Ausland bleiben jedoch die Gesetze, insbesondere das Jugendschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Eine Übersicht ist dem Abschnitt 4.11.. zu entnehmen. Das gesamte Jugendschutzgesetz ist u.a. unter dem Link der Fußnote einzusehen. Dies gilt auch für die gesetzlichen Bestimmungen der schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

4.11. ABEND- UND NACHTRUHE

Dem Jugendschutzgesetz sind die Ausgeh- und Nachtruhezeiten der Teilnehmenden zu entnehmen. Die Landesgesetze sind zu beachten. Mit Volljährigkeit orientieren sich diesen an den Vorgaben der Gruppe, Länderrechte oder persönlichen Bedürfnissen und Absprachen. Eine Übersicht ist der folgenden Abbildung⁸⁸ zu entnehmen:

Geschützte Altersgruppen		unter 14 Jahren ohne in Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person		ab ab 16, unter 18 Jahren bhne in Begleitung einer erziehungs-beauftragten Person Person		ter 18		
						ohne in Begleitung einer erziehungs- beauftragten		
§ 4 Abs. 1, 2+4	Gefährdungsbereiche Aufenthalt in Gaststätten					bis 24 Uhr		Ausnahmsweise In der Zeit zwischen 5 Uhr und 23 Uhr, um eine Mahlzeit oder ein Getränk einzunehmen (§ 4 Abs. 1). Ausnahmen von Abs. 1 kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 4 Abs. 4).
§ 4 Abs. 3	Aufenthalt in Nachtbars und Nachtclubs							
§ 5 Abs. 1	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, z.B. Disco					bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 5 Abs. 2	Anwesenheit bei öffentlichen Tanz- veranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe oder wenn Tanzveranstaltungen der künstler- ischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen	bis 22 Uhr		bis 24 Uhr		bis 24 Uhr		Ausnahmen kann die zuständige Behörde genehmigen (§ 5 Abs. 3).
§ 6	Anwesenheit in Spielhallen, Teilnahme an Glücksspielen							Bei Volks- und Schützenfesten, Jahrmärkten ui sofern Gewinne nur in Waren von geringem Wer bestehen (§ 6 Abs. 2).
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefähr- denden öffentlichen Veranstaltungen oder Gewerbebetrieben							
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten							
§ 9 Abs. 1+2	Abgabe und Verzehr branntwein- haltiger Getränke (auch alkoholische Mixgetränke oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel)							
§ 9 Abs. 1+2	Abgabe und Verzehr anderer alkoholischer Getränke, z.B. Bier, Wein und Ähnliches							In Begleitung einer personen sorgeberechtigten Person (§ 9 Abs. 2).
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren							
	nisterium für Familie, Senioren, Frauen u chG finden Sie im Internet unter www.nu			er.de				nicht erlaubt erlaubt

NULL ALKOHOL
VOLL POWER

⁸⁷ vgl. Jugendschutzgesetz u.a. https://www.gesetze-im-internet.de/juschg/BJNR273000002.html weitergehende Informationen unter: <a href="https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/kinder-und-jugend/kinder-und-jugen

⁸⁸ https://www.bzga.de/infomaterialien/alkoholpraevention/null-alkohol-voll-power/null-alkohol-voll-power-plakat-jugendschutzgesetz-auszug/

4.12. ALKOHOL-, NIKOTIN-, UND DROGENKONSUM

Durch den Genuss von Drogen jedweder Art sinkt oftmals die Hemmschwelle im Handeln und damit einhergehend kann die Durchführung unüberlegter und grenzverletzender Handlungen deutlich erhöht werden. Auch können durch den übermäßigen Konsum von Drogen gesundheitsgefährdende und ggfs. schädigende Folgen entstehen und im Bereich des Drogenkonsums jedweder Art Ängste bei den Teilnehmern/Mitleitern durch Erlebnisse/Erfahrungen, über die Gruppe hinaus, nicht gewünschten Raum einnehmen. In der gemeinsamen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, aber auch schutzbedürftigen Erwachsenen, soll das Erleben von gemeinsamer Freude und das Zusammensein auch ohne Alkohol/Nikotin etc. "konsumieren zu müssen" erlebbar werden. Entsprechend dem Jugendschutzgesetz gelten darüber hinaus folgende Regeln:

Nikotinkonsum:

Jugendlichen unter 18 Jahren ist es nicht erlaubt zu rauchen. Es werden vor der Fahrt entsprechende Absprachen im Team und im Rahmen der Anmeldung auch mit den Personensorgeberechtigten und Jugendlichen schriftlich vereinbart. Auch geht aus dieser Vereinbarung hervor, welche Konsequenzen zu erwarten sind, sollten diese Regeln nicht eingehalten werden (vgl. 4.9).

Alkoholkonsum:

Jugendlichen unter 16 Jahren ist es nicht erlaubt Alkohol zu konsumieren. Jugendlichen zwischen 16 bis 18 Jahren ist es gesetzlich gestattet Bier und Wein zu konsumieren. Spirituosen und Alkopops sind erst mit Volljährigkeit erlaubt. Eine Übersicht ist auf der nebenstehenden Tabelle⁸⁹ und nochmals im Anhang⁹⁰ abgebildet. Die Leiter ermöglichen keinen nicht erlaubten oder auf gesetzlicher Grundlage vereinbarten Alkoholkonsum. Auch gehen diese nicht in die Ersatzhandlung, indem diese den Alkohol beschaffen. Alkohol wird für alle nicht im Übermaße konsumiert. Insbesondere wir als Leiter sind Vorbilder für die Heranwachsenden. Auch sollte den Teilnehmenden durch das Leiterverhalten deutlich werden, dass auch ohne Alkohol das "freudige Miteinander" nicht ausbleiben muss. Sollte ein Leiter übermäßigen Alkohol konsumieren, ist auch an dieser Stelle zu entscheiden, ob, ebenso wie bei den Teilnehmenden, eine vorzeitige Beendigung der Maßnahme umgesetzt wird. Die Leitung muss stets mit mindestens zwei Personen in der Lage sein für die Gruppe zu handeln und Ent-



scheidungen zu treffen. Demnach muss es stets mindestens zwei Leiter geben, welche keinen Alkohol konsumiert haben und somit in der Lage sind ein Auto zu fahren. "Trinkspiele" werden von uns nicht vorgelebt und unterstützt und werden daher weder auf Freizeiten mit Schutzbefohlenen durch die Teilnehmer, noch durch die Leiterrunde durchgeführt. Die leitende Person der Fahrt trägt hierfür die Verantwortung.

Drogenkonsum:

Ist insgesamt untersagt.

Waffen und verfassungsfeindliche Handlungen/Verhaltensweisen/und Rassismus werden nicht geduldet und konseguent verfolgt.

Bei Verstoß der jeweiligen Regelungen und Vorgaben, werden Konsequenzen zuvor transparent besprochen und diese bei einem Verstoß entsprechend umgesetzt.

⁸⁹ https://www.bag-jugendschutz.de/images/BMFSFJ-Aufkleber08.jpg

^{90 11.1.2.} Informationsbogen und Einverständniserklärung für Fahrten mit der Pfarrei St. Katharina Unna + Übersicht Jugendschutzgesetz

5. BERATUNGSWEGE

Eine Beratung zum Thema Prävention kann in allen denkbaren Bereichen erfolgen. Je nach Themenschwerpunkt würden evtl. in gemeinsamer Rücksprache weitere Fachkräfte oder Beratungsstellen hinzugezogen. Sowohl für eine interne Beratung innerhalb der Pfarrei St Katharina Unna, als auch für eine externe Beratung außerhalb der Pfarrei stehen verschiedene Ansprechpartner zur Verfügung, welche im weiteren benannt werden. Wenn Unsicherheiten in der Auswahl der Ansprechpartner bestehen, ist eine Vermittlung über die Präventionsfachkraft möglich.

Interne Beratungsmöglichkeiten

Pfarrei St. Katharina Unna:

Ansprechpartner in der Pfarrei sind zunächst die Präventionsfachkraft und in dessen Vertretung und paritätischer Besetzung der Pfarrer der Pfarrei. Über die Präventionsfachkraft und den Pfarrer erfolgt die Rückkopplung mit dem Rechtsträger, dem Kirchenvorstand.

- Präventionsfachkraft
 - Annika Husarek

Katharinenplatz 5, 59423 Unna Mobil 0176/51158377 E-Mail: annika.husarek@kirche-unna.de

- Pfarrer und Vertretung Präventionsfachkraft
 - Paul Mandelkow

Katharinenplatz 5, 59423 Unna

Telefon: 02303/14939

E-Mail: paul.mandelkow@kirche-unna.de

- alle Hauptamtlichen (Kontakte siehe Homepage: www.kirche-unna.de)
- <u>alle Verantwortlichen eines Angebotes, Projektes oder einer Gruppe (Gruppenleiter)</u> im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements ist geregelt, dass sich die ehrenamtlich Engagierten, nach Rücksprache mit der anfragenden Person, durch eine angestellte Person Unterstützung suchen und dort Informationen einholen, ein gemeinsamer Austausch oder eine Überleitung stattfinden kann.

Erzbistum Paderborn:

- Präventionsbeauftragte Erzbistum Paderborn
 - Miriam Merschbrock Erzbischöfliches Generalvikariat HA Personal und Verwaltung

Domplatz 3, 33098 Paderborn Telefon: 05251/125-1213

E-Mail: miriam.merschbrock@erzbistum-paderborn.de

- Koordinierungsstelle Prävention im Erzbistum Paderborn
 - Anna Meermeyer-Decking Erzbischöfliches Generalvikariat HA Personal und Verwaltung

Domplatz 3, 33098 Paderborn Telefon: 05251/125-1427

E-Mail: anna.Meermeyer-Decking@erzbistum-paderborn.de

Stefan Beckmann- Erzbischöfliches Generalvikariat - HA Personal und Verwaltung

Domplatz 3, 33098 Paderborn Telefon: 05251/125-1427

E-Mail: stefan.beckmann@erzbistum-paderborn.de

Interventionsbeauftragter Erzbistum Paderborn

• Thomas Wendland

Erzbischöfliches Generalvikariat, Postfach 1480, 33044 Paderborn

Telefon 05251/125-1701; Mobil: 0171/863 1898 E-Mail: thomas.wendland@erzbistum-paderborn.de

• Fachberatungsstellen im Erzbistum Paderborn

• Caritasverband für das Erzbistum Paderborn

Beratungsstellen für Eltern, Kinder und Jugendliche

Homepage: www.caritas-paderborn.de > Hilfen & Einrichtungen > Erziehungshilfe

Katholische Beratungsstellen

für Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Erzbistum Paderborn

Homepage: www.paderborn.efl-beratung.de

• Externe Ansprechpartner/Missbrauchsbeauftragte für das Erzbistum Paderborn (in Fällen des Missbrauchs durch hauptamtliche Mitarbeiter)

• Gabriela Joepen

Rathausplatz 12, 33098 Paderborn

Tel. 0160/702 41 65

E-Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de,

• Dr. Prof. Martin Rehborn

Brüderweg 9, 44135 Dortmund

Tel. 0170/844 50 99

E-Mail: missbrachsbeauftragter@rehborn.com,

• Telefonische Anlaufstelle des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

kostenfrei und anonym

in fachlicher Verantwortung von N.I.N.A.e.V.

Tel. 0800/225 5530

Externe Beratungsmöglichkeiten vor Ort:

Es besteht ein Recht auf eine anonyme Beratung der Situation durch das Jugendamt, die Polizei und den Kinderschutzbund. Eine Beratung kann telefonisch oder persönlich erfolgen. Wenn eine Beratung mit einer "insoweit erfahrenen Fachkraft" gewünscht wird, es ist ggfs. sinnvoll vorab einen Termin zu vereinbaren. Sobald diese allerdings Namen erhalten sind diese verpflichtet zu handeln.

Die Meldung einer Kindeswohlgefährdung⁹¹ beim Jugendamt kann anonym erfolgen. Dies kann bedeuten, dass die meldende Person keine Daten hinterlässt, oder aber, dass die Daten anonym behandelt werden. Die Daten der meldenden Person unterliegen einem besonderen Schutz und werde auch bei Antragen auf Akteneinsicht nicht mitgeteilt. Auch wenn die meldende Person anonym behandelt werden möchte, ist es sehr hilfreich dies zu benennen und Kontaktdaten für Rückfragen zu hinterlassen.

In einer akuten Gefährdungssituation (erforderlicher direkter Schutz des Kindes/Jugendlichen), außerhalb der Öffnungszeiten der Jugendämter und anderer Kontaktstellen, ist das Ordnungsamt oder die Polizei der entsprechenden Gemeinde/Stadt in der sich die Personen aktuell befinden zu informieren. Diese leiten die Informationen an das entsprechende Jugendamt (Bereitschaftsdienst) weiter und werden tätig.

Kinder und Jugendliche haben das Anrecht auf eine Beratung ohne die Eltern und ohne das Wissen der Eltern im Jugendamt und in Beratungsstellen. Wenn Schutzmaßnahmen erforderlich werden, wird dies mit dem Kind/Jugendlichen besprochen und entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

⁹¹ vgl. Glossar

Für die Meldung einer Kindeswohlgefährdung oder einer Beratung ist es hilfreich, wenn bei der Beratung/Meldung folgende Fragen beantwortet werden können:

- -Wo lebt das Kind?/ggfs. wo befindet sich das Kind grade?
- -Was habe ich selbst gesehen oder gehört?/Was weiß ich vom Hören-Sagen?
- -Was weiß ich gesichert und was vermute ich?
- -Was weiß ich sonst über die Situation der Familie und der Kinder/Jugendlichen?
- -Sind mir andere Personen und Institutionen bekannt, mit denen die Familie Kontakt hat?

• Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.

Märkische Straße 9 -11, 59423 Unna

Telefon: 02303/15901 Fax: 02303/239726

Homepage: <u>www.kinderschutzbund-kreisunna.de</u> E-Mail: info@kinderschutzbund-kreisunna.de

• Jugendamt der Kreisstadt Unna

Rathausplatz 1, 59423 Unna

Leiter Soziale Dienste: Herr Thomas Köster

Zimmer 227 (2.0G) Tel.: 02303/103-586 Fax: 02303/103-503

Homepage: http://www.unna.de/kreisstadt+unna/kreisstadt-unna/stadtverwaltung-virtuelles-rathaus/alle-bereiche-von-a-z/jugend-und-

familie-neu/soziale-dienste/kinderschutz.html

Eine Übersicht der Mitarbeiter der Allgemeinen Sozialdienstes mit Straßenzuordnung ist hier einsehbar:

https://www.unna.de/fileadmin/stadt/dokumente/internet/Rathaus/Verwaltung/2-51_Jugend_und_Familie/ASD_Strassenverzeich-

nis_09.06.2021.pdf

Öffnungszeiten:

Montag - Donnerstag: 08.30 Uhr - 12.00 Uhr; 13.30 Uhr - 15.45 Uhr

Freitag: 08.30 Uhr – 12.30 Uhr

• Frauen und Mädchenberatungsstelle Unna

Hansastr. 38, 59425 Unna

Telefon 02303/822 02, Fax 02303/778 91 29

E-Mail: frauenberatungsstelle@frauenforum-unna.de

Telefonzeiten mit persönlicher Beratung und zur Terminvereinbarung:

Erreichbarkeiten: Mo - Mi 11.00 - 12.00 Uhr und Di und Do 15.00 - 16.00 Uhr

Außerhalb der Telefonzeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet.

Kreispolizeibehörde Unna

Notfall - 110

Kreispolizeibehörde Unna

Polizeiwache Unna

Obere Husemannstraße 14, 59423 Unna

Telefon: 02303/9213120

Externe Beratungsmöglichkeiten außerhalb:

• Kinder - und Jugendtelefon

kostenfrei und anonym

Tel.: 116111

Erreichbarkeit: Montag –Samstag: 14.00 Uhr – 20.00 Uhr Zum Mailen oder Chatten: www.telefonseelsorge.de

Elterntelefon

kostenfrei und anonym Tel.: 0800/111 0 550

Erreichbarkeit: Montag -Freitag: 9.00 Uhr - 17.00 Uhr; Dienstag und Donnerstag bis 19 Uhr

• Frauen helfen Frauen e.V.

Frauenberatungsstelle Dortmund Märkische Straße 212 - 218, 44141 Dortmund

Telefon: 0231/521008

E-Mail: <u>frauen@frauenberatungsstelle-dortmund.de</u> Homepage: <u>www.frauenberatungsstelle-dortmund.de/</u>

• Innocence in Danger e.V.

Holtzendorffstrasse 3, 14057 Berlin Tel: 030/3300 75 38, Fax: 030/3300 75 48

Homepage: https://www.innocenceindanger.de

Wildwasser

Verein gegen sexuellen Missbrauch

Homepage: https://www.wildwasser.de/info-und-hilfe/beratungsstellen-vor-ort/

Weisser Ring

Holepage: www.weisser-ring.de

Opfer-Telefon: 116 006

• Zartbitter e.V.

Homepage: www.zartbitter.de

• Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (Bundesrepublik Deutschland)

Homepage: https://beauftragter-missbrauch.de/

Externe Beratungsmöglichkeiten, für Personen, die eine Neigung zu sexualisierter Gewalt spüren, deren Angehörige und Therapeuten:

• Präventionsnetzwerk kein Täter werden

Homepage: https://www.kein-taeter-werden.de/

• Brücke Dortmund

Therapeutische Angebote für jugendliche und erwachsene Täter

Volker Schattenberg, Diplom Pädagoge

Tel.: 0231/317310-80

E-Mail: v.schattenberg@die-bruecke-dortmund.de

6. BESCHWERDEWEGE (§ 7 PRÄVO)

Dieses Beschwerdemanagement bezieht sich ausschließlich auf Beschwerden und Hinweise zum Thema "Prävention sexualisierter Gewalt". Lob, Dank, Hinweise und Beschwerden anderer Natur (z.B. zu Veranstaltungen von Gremien) richten Sie bitte direkt an die dafür zuständigen Verantwortlichen bzw. Nutzen Sie die zum Teil vorhandenen "Kummerkästen". Im Zweifel können Sie im Pfarrbüro die Zuständigkeiten erfragen.

Der Beschwerdevorgang für den Bereich der "Prävention sexualisierter Gewalt" soll möglichst niederschwellig sein, damit Kinder, Jugendliche, schutz- und hilfebedürftige Erwachsene und Angehörige keine Hemmungen haben, Beschwerden und Kritik zu äußern. Er wurde entwickelt unter Einbezug der Rückmeldungen aus der Risikoanalyse (vgl. 2.2), Erfahrungswerten des Präventionsteams und deren Wissen aus den beteiligten Gremien und Gruppen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Präventionsarbeit der Pfarrei St. Katharina Unna nutzt hier kritische Rückmeldungen auch als Chance, Missständen entgegenwirken und Situationen mit möglichen Gefahrenquellen verbessern zu können. Jeder Haupt- und Ehrenamtliche sowie Mitarbeiter der Pfarrei St. Katharina Unna ist verpflichtet Beschwerden entgegenzunehmen und sie gemäß des Beschwerdesystems weiterzuleiten. Im Rahmen des Präventionsschutzkonzeptes ist die Beschwerde eine gute Möglichkeit aufmerksamer für das Wohl und die Grenzen anderer zu werden und diese zu schützen. In den folgenden Abschnitten werden die Ansprechpartner und die Beschwerdewege näher beschrieben. Um diese Wege für alle transparent und damit nachvollziehbar und nutzbar zu machen, werden diese in einer Übersicht für alle Personen, welche sich innerhalb unserer Räumlichkeiten und Kirchen bewegen, insbesondere für Kinder, Jugendliche, sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, aufbereitet und sichtbar ausgehängt. In der weiteren Arbeit wäre es hier wichtig weitere Möglichkeiten der Beteiligung und Rückmeldung insbesondere für die Zielgruppen zu entwickeln. Unter anderen könnte dies durch ansprechende Rückmeldezettel für Kinder und Jugendlichen und gezielte Rückmeldebögen für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene auch für Hausbesuche und eine anonyme Rücksendemöglichkeit erfolgen. Auch sollte die Möglichkeit der Rückmeldungen vor Ort ggfs. durch örtliche "Kummerkästen" oder andere Rückmeldeorte ausgebaut werden. Durch die Übergabe des Schutzkonzeptes an alle Engagierten liegen dort die Beschwerdewege und die Verfahren vor. Im Rahmen der Arbeit in den Gruppen soll dies, u.a. durch den Einbezug der Übersichten, thematisiert und zu Rückmeldungen bei Bedarf eingeladen werden. Auch dies trägt zur Partizipation in unserer Arbeit bei.

Beschwerden oder Konflikte entstehen in der Regel dann, wenn kein Kompromiss über eine Situation oder ein Vorgehen hergestellt werden können und die eigenen Wünsche oder Vorstellungen unerfüllt bzw. wahrgenommene Gefährdungsmomente unterschiedlich bewertet werden. Dies bedeutet, dass ein Konflikt durch die Wahrnehmung mehrere Personen entsteht. Zunächst sollte demnach versucht werden durch einen direkten Austausch eine Klärung herbeizuführen. In diesem Austausch sollte die Wahrnehmung der Situation darstellt werden. Hierbei ist es wichtig bei sich und seiner Wahrnehmung zu bleiben und die Wünsche zu äußern, welche nicht erfüllt werden. Es sollte ebenfalls Raum bestehen, dass das Gegenüber sich dazu äußern kann, ein Austausch erfolgt und ein gemeinsamer Abschluss, im Rahmen einer Klärung oder einem Kompromiss, erfolgen kann. Teilweise sind Konfliktsituationen sehr emotional geprägt, so dass es hier hilfreich sein könnte vor der Klärung zunächst Abstand zu gewinnen. Sollte eine Klärung allein nicht möglich sein, könnte auch überlegt werden, zunächst eine Klärung unter Beteiligung des Gruppen- oder Projektleiters zu erzielen.

Sollte eine Beschwerde sich aus akut grenzüberschreitendem oder gar übergriffigem Verhalten ergeben, ist – wie in den Schulungen vermittelt –, ein konkretes Eingreifen mit weiterer Unterstützung gefordert. In allen anderen nicht akuten Fällen ist es stets zu vermeiden die vermeintlich übergriffige Person zu konfrontieren, sondern den Ablauf gemäß der Handlungsleitfäden (vgl. Abschnitt 7) zu beachten.

6.1. ANSPRECHPARTNER

Wenn es nicht möglich ist, direkt ein klärendendes Gespräch zu suchen, können nachfolgende Ansprechpartner je nach Bedarf zur Beratung (vgl. Abschnitt 5) oder Klärung umgehend angesprochen/hinzugezogen werden Dies gilt auch für einen sich akut ergebenden Bedarf.

Kirche Unna

- Verantwortliche Person eines Angebotes, eines Projektes oder einer Gruppe (Gruppenleiter)
- Präventionsfachkraft
 - Annika Husarek

Katharinenplatz 5, 59423 Unna Handy: 0176 51158377 annika.husarek@kirche-unna.de

- Pfarrer
 - Paul Mandelkow

Katharinenplatz 5, 59423 Unna

Telefon: 02303 14939

paul.mandelkow@kirche-unna.de

(Er vertritt die Präventionsfachkraft bei Krankheit und Urlaub und übernimmt ihr Mobiltelefon)

• alle Hauptamtlichen (Kontakte siehe Homepage: www.kirche-unna.de)

Dekanat Unna

• Konfliktanlaufstelle Dekanat Unna

Ludger Büngener Dunkle Straße 4, 59174 Kamen Tel. 02307/208447-0 E-Mail: info@dekanat-unna.de

Erzbistum

- Externe Ansprechpartner/Missbrauchsbeauftragte für das Erzbistum Paderborn (in Fällen des Missbrauchs durch hauptamtliche Mitarbeiter)
 - Gabriela Joepen

Rathausplatz 12, 33098 Paderborn Tel. +49 (0) 160 702 41 65

E-Mail: missbrauchsbeauftragte@joepenkoeneke.de,

• Dr. Prof. Martin Rehborn

Brüderweg 9, 44135 Dortmund Tel. +49 (0) 170 844 50 99

E-Mail: missbrachsbeauftragter@rehborn.com,

Extern vor Ort

• Deutscher Kinderschutzbund Kreisverband Unna e.V.

Märkische Straße 9 -11, 59423 Unna

Telefon: 02303/15901 Fax: 02303/239726

Homepage: <u>www.kinderschutzbund-kreisunna.de</u> E-Mail: info@kinderschutzbund-kreisunna.de

6.2. MÖGLICHKEITEN DER BESCHWERDE

Die Beschwerde kann in folgenden Formen erfolgen:

- Persönliches Gespräch
- Per Telefon
- Per E-Mail
- Auf dem Postweg
- über den Einwurf in die Bereits vorhandene Kummerkästen (Bsp. Kirche Herz Jesu)

Jede Beschwerde kann auch auf jedem der zuvor benannten Wege anonym erfolgen. Eine Klärung dessen kann in diesem Fall jedoch ggfs. nicht abschließend erfolgen, da keine Rücksprachen oder ein Austausch/Klärung stattfinden kann.

Wenn eine Beschwerde eingereicht wird, wird zur schnellen Zustellung und Bearbeitung darum gebeten "Prävention St. Katharina Unna, Präventionsfachkraft Annika Husarek" auf dem Umschlag zu vermerken. Wenn sichergestellt sein soll, dass der Brief zuvor nicht geöffnet wird, wir gebeten die zuvor genannten Angaben um das Wort "persönlich" zu ergänzen.

6.3. VERFAHRENSABLÄUFE

6.3.1. Erstgespräch

Im Gespräch wird der meldenden Person/dem Betroffenen ein Schutzraum zugesichert und gewährt. Wichtig: Es kann kein Schweigeversprechen aufgrund der Meldepflicht je nach Sachlage zugesichert werden – jedoch das Versprechen, dass die meldende Person/der Betroffene, soweit es der Datenschutz zulässt, in den Prozess/weiteren Verlauf eingebunden wird. Sollte die berichtende Person selbst betroffen sein, wird kein Vorgehen ohne Rücksprache mit der Person erfolgen. Am Ende des Erstgespräches werden verbindliche Vereinbarungen getroffen unter anderem: Welche Schritte erfolgen als nächstes mit wem? Was ist darüber hinaus noch wichtig?

Die Absprachen werden gemeinsam im Dokumentationsbogen⁹² festgehalten und von den beteiligten Anwesenden unterzeichnet. Sollte das Erstgespräch nicht durch die Präventionsfachkraft geführt werden, wird die Weitergabe der Schilderungen u.a. durch die gemeinsame Dokumentation, sodann mit der Person besprochen. Sollten gewichtige Gründe der Weitergabe entgegen stehen, könnte alternativ der Pfarrer oder eine externe Stelle innerhalb oder außerhalb der Kirche hinzugezogen werden. Dies wird ebenfalls gemeinsam abgestimmt und dokumentiert. Im Weiteren wird der Verlauf des Beschwerdeweges innerhalb der Pfarrei St. Katharina Unna dargestellt.

6.3.2. Weiter Verlauf

Sollte die Präventionsfachkraft nicht selbst das Erstgespräch führen, wird die Dokumentation sodann an diese weitergeleitet, der Empfang durch diese gegengezeichnet und Rücksprache mit dieser gehalten Der Pfarrer und die paritätisch besetzen Ansprechpartner des Kirchenvorstandes als Rechtsträger werden durch die Präventionsfachkraft informiert. Es wird sodann das weitere Vorgehen abgestimmt und je nach Situation weitere Personen oder Institutionen hinzugezogen. Wie oben beschrieben, wird hier die ggfs. selbst betroffene Person einbezogen, wenn diese nicht direkt an dem gemeinsamen Gespräch teilgenommen hat. Je nach Ergebnis der Abstimmungen erfolgt daraufhin das weitere Vorgehen.

6.3.2.1. Inhalt: Konflikt oder Veränderungsbedarfe

Sollte es sich um einen zu klärenden Konflikt oder Veränderungsbedarf handeln, werden die Beteiligten im besten Falle zu einem vermittelnden Gespräch eingeladen, um die Situation zu klären und/oder Absprachen zu treffen. Das Gespräch wird durch die Abstimmung zwischen der Präventionsfachkraft, dem Pfarrer und den paritätisch besetzen Ansprechpartnern des Kirchenvorstandes vorbereitet und die Leitung des Gespräches abgestimmt. Auf Wunsch könnten hier auch andere interne oder externe Stellen hinzugezogen werden. In der Beratung mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen würden nach Rücksprache die Personensorgeberechtigten/bzw. ggfs. gesetzlichen Betreuer bei den schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen hinzugezogen.

Sollte kein gemeinsames Gespräch erfolgen können, da anonym oder dies zum Schutz der meldenden/betroffenen Person nicht möglich ist, erfolgt ein gemeinsames Gespräch mit der im Konflikt benannten Person. Hierzu ist nach Möglichkeit eine weitere hauptamtliche Person/anderweitige Fachkraft hinzuzuziehen, um mehr Transparenz zu ermöglichen. Die eingeladene Person hat ebenfalls die Möglichkeit eine Vertrauensperson zu dem Gespräch hinzuzuziehen. Je nach Verlauf des Gespräches erfolgen wiederum weitere Maßnahmen. Im Rahmen eines gemeinsamen Kontaktgespräches sollten hier am Ende des Gespräches gemeinsame Absprachen erfolgen, welche wiederum dokumentiert⁹³ werden. Diese Absprachen können eine Einigung in der Sache, weitere Termine zur Klärung etc. darstellen. Sollten weitere Termine erforderlich sein, werden diese vereinbart und im Verlauf überprüft, ob es einen weitere Einbezug Dritter braucht, bzw. im Rahmen der Zielsetzung erörtert, zu wann ein Klärungsprozess abgeschlossen werden kann.

Sollte sich aus den zuvor dargestellten Bedarfen ein Klärungsbedarf über ein Klärungsgespräch hinaus ergeben, sind zu den Gesprächen weitere Fachkräfte und Institutionen hinzuzuziehen. Dies können unter anderem, wenn nicht bereits involviert, die Präventionsfachkraft, der Pfarrer, ein Fachberater aus dem Dekanat oder einer Beratungsstelle, Personensorgeberechtigte, Jugendamt etc. sein. Auch dies würde zunächst mit der betroffenen Person besprochen.

6.3.2.2. Inhalt: Grenzüberschreitungen/sexuelle Übergriffe/strafrechtlich relevante Formen

Sollte die Situation eine Grenzüberschreitung von Engagierten beinhalten, würde die Person bis zur Klärung der Situation ihre Aufgabe ruhen lassen. Die hauptverantwortliche Gruppenleitung/der Ansprechpartner der Gruppen wird hierüber, ohne eine inhaltliche Ausführung dessen, informiert. Diese Vorgehen

⁹² siehe Anhang 11.1.6. Dokumentation Erstgespräch Beschwerdemanagement

⁹³ ebd. Oder 11.1.5. Gespräch über Hilfeangebote

soll dem Schutze aller Beteiligten dienen. Sollte die Schilderung einen hauptamtlichen Mitarbeiter/Engagierte der Pfarrei betreffen, würden hier einsprechend der Pfarrer und bei sexuellen Übergriffen oder strafrechtlich relevanten Formen die externen Ansprechpartner/Missbrauchsbeauftragte für das Erzbistum Paderborn hinzugezogen und weiteren Absprachen getroffen.

Im Rahmen der Möglichkeiten (Datenschutz) wird der Betroffene/die betroffene Gruppe über die Bearbeitung der Situation und die Begleitung informiert. Je nach Situation, kann eine Begleitung der Gruppe auf Wunsch erfolgen. Dies kann durch die Präventionsfachkraft oder externe Beratungsstellen erfolgen. Nach Beratung und Rücksprache mit dem Erzbischöflichen Generalvikariat – Team Prävention erfolgen sodann, wenn erforderlich, folgende weitere Schritte:

- Information an die Polizei ggfs. Klärung, wer eine Anzeige erstattet
- Information an das Jugendamt
- Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle

Je nach Schwere des weiteren Verlaufes (Verhärtung des Verdachtes), würde zunächst ein Tätigkeitsverbot bis Klärung der Situation erfolgen. Sollte sich ein sexueller Übergriff oder eine strafrechtlich relevante Form bestätigen, würde ein Ausschluss aus der Arbeit erfolgen. Sollte sich die Situation dahingehend klären, dass kein Ausschluss erfolgen muss, kann die Person sich weiter engagieren und auf Wunsch in den Wiedereinstieg begleitet und hierin unterstützt werden. Hierzu würde in einem Gespräch erörtert, in wie fern die Person eine Unterstützung wünscht.

6.3.3. Einbezug der betroffenen Person

Für die betroffene Person bedeutet dies zusammengefasst, dass diese durchgängig begleitet und altersentsprechend in den Prozess einbezogen wird. Bei Bedarf werden die Personensorgeberechtigten und ggfs. gesetzlichen Betreuer bei schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einbezogen. Auch können gemeinsame oder einzelne Beratungen mit Beratungsstellen bzgl. des weiteren Vorgehens erfolgen. Bei Einzelberatungen würde dies mit der betroffenen Person, ggfs. unter Einbezug der o.g. verantwortlichen Personen rückbesprochen. Es werden im Verlauf weitere Bedarfe besprochen und ggfs. Kontakte zu weiteren Fachkräften aufgenommen und/oder eine Anbindung an Beratungsstellen unterstützt. Es wird gemeinsam erörtert, ob die betroffene Person das wahrgenommene Angebot in der Pfarrei weiter besuchen oder eine "Auszeit" nehmen möchte. Diese Entscheidung sollte insbesondere den Wünschen der betroffenen Person, in Rücksprache mit den Empfehlungen der Fachberatungsstellen erfolgen. Sollte eine Gruppe involviert sein, wird dieser sowie den einzelnen Gruppenmitgliedern ebenfalls das Angebot der Beratung gemacht. Auch dies kann über die Präventionsfachkraft oder externe Beratungsstellen erfolgen. Die Absprachen werden dokumentiert.94

6.3.4. Einbezug der beschuldigten Person

Zusammengefasst bedeutet dies für die beschuldigte Person ein Gespräch durch Präventionsfachkraft/Pfarrer/Kirchenvorstand bzw. stellvertretend einen Hauptamtlichen. Es soll sodann, ggfs. nach weiterer Rücksprache mit weiteren Institutionen (Bsp. Kinderschutzbund/Polizei), die Entscheidung getroffen werden, ob z.B. jemand vorübergehend aus dem Engagement zurücktritt/herausgenommen wird, um allen Beteiligten einen Schutzraum zu bieten (für den Betroffenen gewähren – aber auch Schutz der beschuldigte Person gegenüber). Auch die Information über interne/externe Handlungsschritte wird der beschuldigten Person (soweit zum Schutz der betroffenen Person und ohne Gefährdung der möglichen Ermittlungen) zur Verfügung gestellt. Außerdem erhält diese Information über rechtliche und seelische Unterstützung. Sollte der Verdacht zutreffend sein, wird die Person durch den Pfarrer/Kirchenvorstand, in Rücksprache mit der Präventionsfachkraft, aus der Arbeit ausgeschlossen. Die hauptverantwortliche Gruppenleitung/der Ansprechpartner der Gruppen wird hierüber, ohne eine inhaltliche Ausführung dessen, informiert. Sollte sich der Verdacht widerlegen, wird die Person auf Wunsch hin bei der Wiederaufnahme des Engagements unterstützt. Für ein Gelingen dessen, erfolgt eine Beratung wischen der Person und weiteren Beteiligten. Welche Beteiligten dies sind, wird vorab durch die Präventionsfachkraft, den Pfarrer und die paritätisch besetzen Ansprechpartner des Kirchenvorstandes und im Weiteren vorab mit der betreffenden Person abgestimmt. Auch dieses Vorgehen und die Absprachen werden im Verlauf dokumentiert.⁹⁵

6.3.5. Nachhaltigkeit

Die Zufriedenheit der Beschwerdebearbeitung wird nach dreimonatigem Zeitraum des Abschlusses der Klärung bei allen Beteiligten (Betroffener, Beschuldigter und ggfs. involvierter Personengruppen) erfragt. Es wird gemeinsam der Auswertungsbogen des Beschwerdemanagements⁹⁶ ausgefüllt und bei Bedarf werden nochmals Beratungen und Hilfestellungen angeboten.

^{94 11.1.5.} Dokumentationsbogen Gespräch über Hilfeangebote

⁹⁵ ebd

[%] vgl. 11.1.7. Auswertungsbogen Beschwerdemanagement

6.3.6. Aktualisiertes Führungszeugnis einfordern

Wenn die Pfarrei bei strafrechtlichen Verfahren nicht eingebunden wird bzw. keine Informationen erhalten darf, wird im Verlauf bzw. nach Abschluss des Verfahrens ein neues erweitertes Führungszeugnis beantragt. Sollte dieses keine Einträge vorweisen erfolgt die zuvor genannte Wiederaufnahme des Engagements bzw. der Ausschluss aus der Tätigkeit bei entsprechenden Eintragungen.

6.3.7. Rehabilitation⁹⁷

Rehabilitation bedeutet hier die Wiederherstellung des Rufes und die Wiedereingliederung der Personen in die Pfarrei. Hier wird eine Begleitung ermöglicht und Empfehlung von Hilfeangeboten, wie unter 6.3.4. beschrieben, umgesetzt. Da dies ein individueller Prozess ist, wird dieser mit der oder den betroffenen Personen, ggfs. unter Hinzuziehung einer Fachberatung besprochen und umgesetzt.

6.4. Indirekter Beschwerdemanagementprozess

In den Zwischenzeiten der eingegangenen Beschwerden, werden diese durch die Präventionsfachkraft ausgewertet, analysiert und in den Prozess der Qualitätsentwicklung einbezogen. Die Auswertung der Beschwerden gliedern sich hierbei in drei Schritte, welche im folgenden dargestellt werden:

6.4.1. Beschwerde-Auswertung

Mit der Verabschiedung des Schutzkonzeptes wird die Präventionsfachkraft, jährlich im Januar, für das letzte Kalenderjahr die qualitative und quantitative Beschwerdeauswertung durchführen. In der quantitativen Auswertung liegt der Fokus auf der Verteilung und Priorisierung der bei der Präventionsfachkraft eingegangen Beschwerden. Im Rahmen der qualitativen Beschwerdeauswertung erfolgt die folgende systematische Analyse:

6.4.1.1. Beschwerdemanagement-Controlling

Im Aufgaben-Controlling wird überwacht, in wie weit, die Aufgaben des Beschwerdemanagements erfüllt werden. Anhand folgender Qualitätsindikatoren und Standards wird das Controlling durchgeführt:

- bis zu 7 Tagen Übergabe an die Präventionsfachkraft/Vertretung.
- bis zu 7 Tagen von der Übergabe an die Präventionsfachkraft bis zur Eingangsbestätigung der Beschwerde.
- Zufriedenheit des/der Betroffenen/beschuldigten Person/beteiligten Institutionen und Personen mit dem Beschwerdeverfahren nach dreimonatigem Fallabschluss über den Auswertungsbogen Beschwerdemanagement⁹⁸.

6.4.1.2. Beschwerde-Reporting

Mit der Verabschiedung des Schutzkonzeptes informiert die Präventionsfachkraft jährlich im Februar, im Rahmen des "Jahresberichtes Prävention" den Kirchenvorstand über die qualitative und quantitative Beschwerde–Auswertung des Vorjahres.

6.4.1.3. Beschwerde-Informations-Nutzung

Die Informationen aus den erhaltenen Beschwerden sollen genutzt werden und zur fortlaufenden Qualitätsentwicklung⁹⁹ beitragen. Die Ergebnisse der jährlichen Auswertung sollen hierbei dazu genutzt werden, Bedarfe anzupassen, Veränderungen zu etablieren etc. Die Präventionsfachkraft leitet hierzu, durch die gewonnenen Ergebnisse der Auswertung Maßnahmen ab und berät, wie zukünftig Verhalten, Situationen und Örtlichkeiten, die zu einer Beschwerde geführt haben, systematisch vermieden oder verändert werden können. Im Weiteren sollen diese Maßnahmen dann verankert und umgesetzt werden.

Für eine grafische Übersicht des Beschwerdeprozesses und der Verfahrensabläufe folgt eine Aufbereitung in einem Flussdiagramm.

⁹⁷ vgl. Glossar

^{98 11.1.7} Auswertungsbogen Beschwerdemangement

⁹⁹ vgl. Abschnitt 10 Qualitätsmanagement

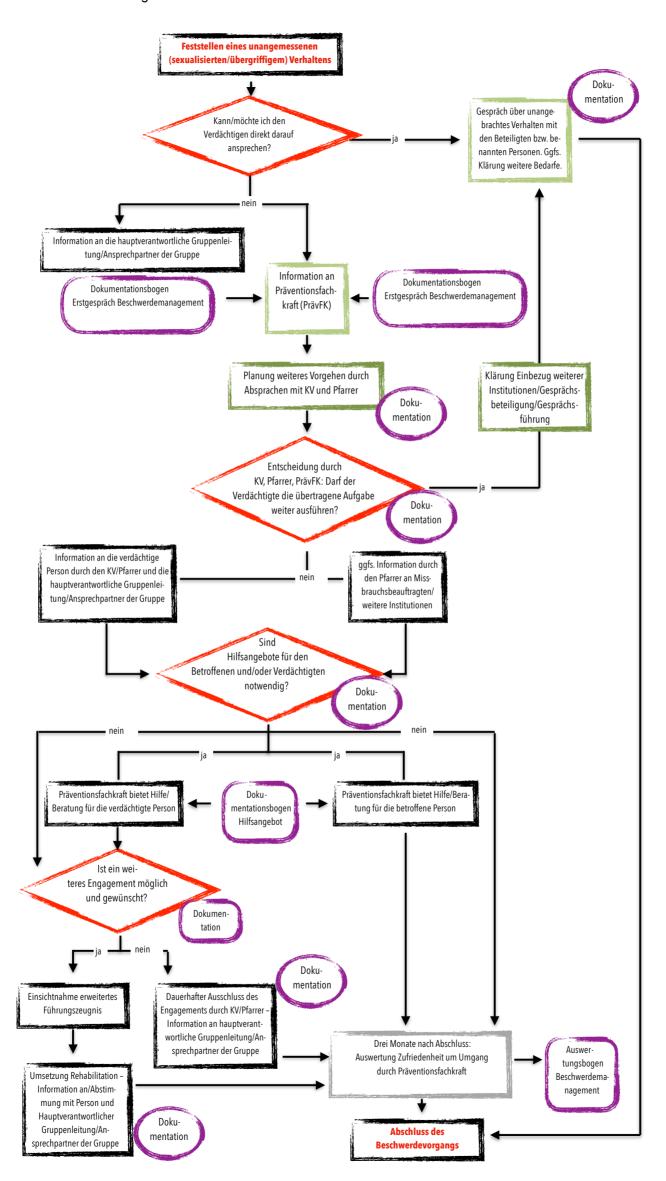


Abb. Geitmann 2019, Überarbeitung Layout und Ergänzungen Husarek 2020

7. INTERVENTION - HANDLUNGSABLÄUFE IN DER PFARREI (§ 7 PRÄVO)

Zur Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei einer erforderlichen Intervention wurde im Zusammenwirken des Präventionsteams und weiteren Beteiligten ein einheitliches Vorgehen zusammengestellt. Die entwickelten Handlungsabläufe sind aus den bisherigen Vorgehensweisen zusammengefügt, und durch das Präventionsteams weiterentwickelt. Die Handlungsleitlinien sind demnach übereinstimmend mit den Verfahrensabläufen des Erzbistums und an die örtlichen Gegebenheiten und Personen angepasst. Die Handlungsabläufe bilden die Grundlage für unser Vorgehen. Sie bieten somit Orientierung und Handlungssicherheit. Über die im folgenden beschriebenen konkreten Handlungsabläufe hinaus ist, unter dem Abschnitt "6. Beschwerdewege" beschrieben, wie Mitteilungen oder aber auch Beschwerden im Bereich Prävention, an die Pfarrei herangetragen werden können.

Durch die folgenden aufgeführten Handlungsschritte sind Vorgehensweisen für verschiedene Situationen geregelt. Eine Dokumentation des Erlebten und des eignen Handelns sind notwendig, um eine Weitergabe und Bearbeitung sichern zu können. Im Anhang befindet sich eine Vorlagen zur Dokumentation von Beobachtungen¹⁰⁰. Je nach Beobachtung, Mitteilung oder Darstellung der Situation sind die entsprechend folgenden Handlungsabläufe zu nutzen. Bei auftretenden Fragen melden sie sich umgehend bei der Präventionsfachkraft bzw. dem Kirchenvorstand oder hauptamtlichen Mitarbeitern. Sollten Sie im Team oder zu mehreren Beteiligten Beobachtungen gemacht haben, ist konkret zu klären und festzulegen, wer das weitere Vorgehen übernimmt. Im Zweifel ziehen Sie direkt die Präventionsfachkraft zur weiteren Klärung des Vorgehens hinzu.

Sollten in der Arbeit nachweislich gezielte Grenzüberschreitungen oder sexualisierte Gewalt geschehen, muss der Kirchenvorstand St. Katharina bis zur endgültigen Klärung des Sachverhalts, zum Schutz des betroffenen Kindes, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen und auch des Beschuldigten, handeln und den Vorfall als vermeintlich stattgefunden behandeln. Auch bei Zweifeln gilt der Schutz der Beteiligten und erfordert, dass dementsprechend gehandelt wird. Die engagierte Person wird hierfür durch den Kirchenvorstand zunächst von allen Aufgaben freigestellt. Gemäß dem Einverständnis des Betroffenen und seiner Angehörigen wird bei Anhaltspunkten für eine Straftat geklärt, wer der Beteiligten wann und wie eine Strafanzeige gestellt.

Wichtig!

Die strafrechtliche Verfolgung von Sexualdelikten ist gerade für die Betroffenen häufig eine große Herausforderung. Daher ist es wichtig, dass die Betroffenen von professionellen Beratungsstellen oder speziell geschulten Mitarbeitenden dabei betreut und begleitet werden. Vor einer Anzeigenerstattung durch den Rechtsträger der Pfarrei – hier den Kirchenvorstand – ist es daher erforderlich, Kontakt mit Fachberatungsstellen, nach Möglichkeit gemeinsam mit den Betroffenen/dem Betroffenen in Anspruch zu nehmen. Hier werden gemeinsam, bzw. die Fachberatungsstelle in Absprache mit der/dem Betroffenen, die möglichen weiteren (rechtlichen) Schritte und ein gemeinsames Vorgehen mit einer Aufgabenverteilung abgestimmt¹⁰¹. Für die Pfarrei St. Katharina Unna ist, in Kooperation it der Präventionsfachkraft Frau Husarek, die konkret zu nutzende Beratungsstelle in diesen Fällen der Deutsche Kinderschutzbund in Unna.

Sollte sich ein Verdacht als unbegründet erweisen oder falsch sein, ist es wichtig, dass die zu Unrecht aus der zunächst aktiven Arbeit ausgeschlossene engagierte Person, durch die Pfarrei rehabilitiert und entsprechend dabei unterstützt wird, den Vorwurf verarbeiten und ausräumen zu können. Das Vorgehen orientiert sich hierbei an dem Vorgehen der Rehabilitation aus dem Beschwerdemanagement¹⁰².

Für alle Handlungsleitfäden gilt:

Ruhe bewahren

Eigene Grenzen erkennen

Unterstützung einfordern

¹⁰⁰ vgl. 11.1.3. Dokumentationsbogen Beobachtungen/Auffälligkeiten

¹⁰¹ vgl. https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/02/Broschuere-Augen-auf-Kinder-und-Jugendliche.pdf

¹⁰² vgl. 6.3.7.

Im Folgenden werden die drei konkreten Handlungsleitfäden zu folgenden Themenschwerpunkten kurz erläutert und im Weiteren abgebildet:

Den Handlungsleitfaden "Was tun bei verbaler und körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?" wird umgesetzt, wenn es in der Arbeit mit unseren Teilnehmenden zu (sexuellen) Grenzverletzungen kommt, sind die engagierten Gruppenleitungen und alle weiteren Betreuungskräfte zum Handeln aufgefordert. Hier geht es darum klar Stellung zu beziehen, dass dieses Handeln nicht geduldet wird und die betroffene Person zu schützen¹⁰³.

Der "Handlungsleitfaden, wenn ein Kind, einJugendlicher, ein schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener oder eine weitere Person von sexueller Gewalt, Misshandlungen oder Vernachlässigung an sich berichtet" setzen wir, wie der Name besagt ein, wenn uns jemand von einem Übergriff berichtet.

Für Menschen die von sexualisierter Gewalt betroffen sind oder waren ist es oftmals sehr schwierig sich jemandem zu offenbaren und anzuvertrauen. Ggfs. berichten die Betroffenen auch nur "unvollständig" oder be- bzw. umschreiben das Geschehene. Wichtig ist hier zu zuhören, Glauben zu schenken und mögliche Grenzen zu akzeptieren. Versprechungen oder Zusagen der Verschwiegenheit sollten unbedingt unterlassen werden, da diese nicht gehalten und ein neuen Vertrauensverlust bedeuteten können. Ein gemeinsamer Weg mit Unterstützung kann jedoch zugesagt werden. Da viele mögliche Rückfragen einem Verhör gleichkommen oder Schuldgefühle auslösen könnten sind diese zu vermeiden.

Durch die Schilderungen können auch hier eigene Belastungen entstehen. Es gilt: Eigene Gefühle sollen wahrgenommen und Grenzen erkannt werden. Wenn Überforderungen entstehen, ist es wichtig sich ernst zu nehmen und umgehend Unterstützung einzufordern. Für das weitere Vorgehen ist es wichtig, nicht eigenmächtig zu handeln. Eine Dokumentation der Beobachtungen ist für den weiteren Verlauf wichtig. Hierzu soll der Dokumentationsbogen¹⁰⁴ genutzt werden. Das Vorgehen ist gemäß des Handlungsleitfadens abzustimmen bzw. zu übergeben.

Der Handlungsleitfaden "bei der Vermutung, ein Kind, ein Jugendlicher, ein schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener oder eine weitere Person ist Opfer von sexueller Gewalt" wird genutzt, wenn der Eindruck eines Übergriffs sowohl innerhalb der Kirche als auch darüber hinaus besteht. Es gilt Ruhe zu bewahren und nicht überstürzt zu handeln. Je nach Reaktion könnte hier die Situation für die betroffene Person verschmiert werden, daher ist auch **in keinem Fall ist der potentielle Täter zu konfrontieren.** Ebenfalls kann sich die Situation durch Befragungen oder eigene Ermittlungen verschlimmern oder verfälschen. Dies überlassen wir den verschwenden Fachkräften. Überforderungen der eigenen Person sind in der Regel normal, da die Vermutung von sexualisierter Gewalt häufig belastend und anstrengend ist. Gleichzeit sind unsere Teilnehmenden darauf angewiesen, dass wir handeln und unterstützen. Eigene Gefühle sollen hier wahrgenommen und Grenzen erkannt werden. **Wenn Überforderungen entstehen, ist es wichtig sich ernst zu nehmen und umgehend Unterstützung einzufordern. Eine Dokumentation der Beobachtungen ist für den weiteren Verlauf wichtig. Hierzu soll der Dokumentationsbogen¹⁰⁵ genutzt werden. Die Daten, welche wir erhalten sind sehr sensibel¹⁰⁶. Diese teilen wir nur den tatsächlich erforderlichen Personen mit. Für eine persönliche Entlastung können durch die Präventionsfachkraft entsprechende Angebote gemacht bzw. eine Anbindung an Fachberatungsstellen vermittelt werden.**

In jedem der Handlungsleitfäden können bei Bedarf externe Beratungsstellen für eine Unterstützung im laufenden Prozess oder für einzelne Beteiligte angeboten oder hinzugezogen werden. Der Einbezug für Einzelne entsteht ausschließlich mit dem Einverständnis der Person bzw. den Personensorgeberechtigten bzw. der rechtlichen Betreuung.

"Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch eine kirchliche Mitarbeiterin bzw. einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) ist die beauftragte Ansprechperson für Fälle sexuellen Missbrauchs [Missbrauchsbeauftragte/r] im jeweiligen (Erz-)Bistum [zu] informieren."¹⁰⁷ Die Weiterleitung erfolgt, wie in den Handlungsleitfäden vorgesehen.

 $^{^{103}} vgl.\ \underline{https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/02/Broschuere-Augen-auf-Kinder-und-Jugendliche.pdf}$

^{104 11.1.4.} Dokumentationsbogen Erstgespräch

¹⁰⁵ 11.1.3. Dokumentationsbogen Beobachtungen/Auffälligkeiten

¹⁰⁶ vgl. insgesamt https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/02/Broschuere-Augen-auf-Kinder-und-Jugendliche.pdf

¹⁰⁷ https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/192/Braschuere-Augen-avf-Kinder-und-Jugendliche.pdf

7.1. HANDLUNGSLEITFADEN BEI VERBALEN ODER KÖRPERLICH-SEXUELLEN GRENZVERLETZUNGEN ZWISCHEN TEILNEHMERN

Was tun...

... bei verbalen oder körperlich-sexuellen Grenzverletzungen zwischen Teilnehmenden?

Schritt 1 Aktiv werden und gleichzeitig Ruhe bewahren

"Dazwischen gehen" und Grenzverletzung unterbinden! Grenzverletzung und Übergriff deutlich benennen und stoppen!



gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten!



Schritt 4 Vorfall im verantwortlichen Team ansprechen

Abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist.

Konsequenzen für die Urheber/innen beraten.

Gegebenenfalls Beratung durch die Präventionsfachkraft Annika Husarek bzw. eine externe Beratung bei einer Fachberatung (u.a.§8a/b SGB VIII) hinzuziehen.



Schritt 5 Zuständigen Hauptamtlichen bzw. Kirchenvorstand über Präventionsfachkraft informieren

und weitere Verfahrenswege beraten.

Beratung zwischen dem zuständigen Hauptamtlichen und der Präventionsfachkraft.
Wenn Rücksprache mit Kirchenvorstand erforderlich Information über die
Präventionsfachkraft an Kirchenvorstand zur Rücksprache und Beratung.



Schritt 6

In Abstimmung mit der Präventionsfachkraft und in Rücksprache mit dem Kirchenvorstand die betroffene Eltern/Personensorgeberech tigten bzw. rechtlichen Betreuer informieren

(bei schwerwiegenden Grenzverletzungen)

Eventuell zur Vorbereitung des Gespräches Kontakt zur Präventionsfachkraft und/oder zu einer Fachberatungsstelle aufnehmen.

Auf Wunsch wird das Gespräch seitens des Kirchenvorstandes bzw. der Präventionsfachkraft begleitet.



Schritt 7

Mit der Gruppe bzw. den Teilnehmer/innen weiterarbeiten

Grundsätzliche Umgangsregeln überprüfen und (weiter)entwickeln. Auch hier kann die Präventionsfachkraft beratend hinzugezogen werden.



Schritt 8

Präventionsarbeit verstärken

Gruppenregeln gemeinsam erarbeiten:
Beschwerdewege transparent und verständlich machen
(Neue) Regelungen zu Nähe und Distanz schaffen
Weitere Gruppenangebote ggfs. mit externem Anbieter

7.2. HANDLUNGSLEITFADEN, WENN EIN KIND, EIN JUGENDLICHER, EIN SCHUTZ - UND HILFEBEDÜRFTIGER ERWACHSENER ODER EINE WEITERE PERSON VON SEXUELLER GEWALT, MISSHANDLUNGEN ODER VERNACHLÄS-SIGUNG AN SICH BERICHTET

Was tun...

...wenn ein Kind, Jugendlicher oder schutz- und hilfebedürftiger Erwachsener von sexualisierter Gewalt berichtet?

Schritt 1 Ruhe bewahren, wahrnehmen und dokumentieren!

Zuhören, Glauben schenken, keine logischen Erklärungen einfordern und auch Berichte über kleinere Grenzverletzungen ernst nehmen! Ruhe bewahren! Keine überstürzten Aktionen! Zweifelsfrei Partei für die betroffene Person ergreifen und erklären, dass das Gespräch vertraulich behandelt wird. Das gemeinsame weitere Vorgehen besprechen, gemeinsam weitere "Hilfe" holen und den weiteren Verlauf abstimmen. Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit auf dem **Dokumentationsbogen im Anhang** anfertigen! •



Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren und Unterstützung einfordern.

Bei Bedarf kann die Präventionsfachkraft hinzugezogen werden. Sie kann über interne und externe Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren und berät zu den weiteren Handlungsschritten.



Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle der betroffenen Person mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Katharina Unna.
Unverzügliche Weiterleitung durch die Präventionsfachkraft an den Kirchenvorstand.



Es erfolgt eine gemeinsame Beratung und Entscheidung über das weitere Vorgehen durch den Kirchenvorstand. Hierzu kann eine Fachberatungsstelle hinzugezogen werden. Nach Rücksprache mit der betroffenen Person, Einschaltung des Jugendamtes bzw. der Strafverfolgungsbehörden durch den Rechtsträger.

Beachtung des Opferschutzes sowie der Fürsorgepflicht gegenüber der engagierten Person.

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) sind die beauftragten Ansprechpersonen für Fälle sexuellen Missbrauchs des (Erz-)Bistums zu informieren.

(vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst; Abschnitt B;10 und 11)

7.3. HANDLUNGSLEITFADEN BEI DER VERMUTUNG, EIN KIND, EIN JUGENDLI-CHER, EIN SCHUTZ- UND HILFEBEDÜRFTIGER ERWACHSENER ODER EINE WEITERE PERSON IST OPFER VON SEXUELLER GEWALT

Was tun...

...bei der Vermutung, ein Kind, ein Jugendlicher, ein schutz- und hilfsbedürftiger Erwachsener oder eine weitere Person ist Opfer von sexueller Gewalt?

Schritt 1 Ruhe bewahren, wahrnehmen und dokumentieren!

Eigene Wahrnehmung ernst nehmen und keine überstürzten Aktionen!
Ruhe bewahren. Keine direkte Konfrontation mit dem/der vermeintlichen Täter/in!
Verhalten des vermuteten Betroffenen beobachten! Keine eigenen Ermittlungen anstellen!
Zeitnah Notizen mit Datum und Uhrzeit auf dem **Dokumentationsbogen im Anhang** anfertigen!



Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren und Unterstützung einfordern.

Sich mit einer weiteren engagierten Person des eigenen Vertrauens aus der eigenen Gruppe besprechen und die Wahrnehmungen/Beobachtungen angleichen. Ungute Gefühle zur Sprache bringen.



Schritt 3

Bei einer begründeten Vermutung in Zusammenarbeit mit der Präventionsfachkraft ggf. weitere Fachberatung hinzuziehen.

Kontaktaufnahme und Absprache zum weiteren Vorgehen zum Wohle der betroffenen Person mit der Präventionsfachkraft der Pfarrei St. Katharina Unna. Sie kann über Beratungsstellen und Beschwerdewege informieren und berät zu den weiteren Handlungsschritten.

Die Präventionsfachkraft bringt durch die Weiterleitung an den Kirchenvorstand entsprechende Schutzmaßnahmen auf den Weg (Mitteilung an das örtliche Jugendamt/Strafverfolgungsbehörden, etc.)



Der Kirchenvorstand der Pfarrei St. Katharina wird durch die Präventionsfachkraft umgehend informiert. Es erfolgt eine gemeinsame Beratung und Entscheidung über das weitere Vorgehen durch den Kirchenvorstand. Hierzu kann eine Fachberatungsstelle hinzugezogen werden.

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch durch einen kirchlichen Mitarbeiter (hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig) sind die beauftragten Ansprechpersonen für Fälle sexuellen Missbrauchs des (Erz-)Bistums zu informieren.

(vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger

Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst; Abschnitt B;10 und 11)

Abb. Präventionsteam 2019, Überarbeitung Layout Husarek 2020 vgl. Broschuere-Augen-auf-Kinder-und-Jugendliche.pdf

8. AUS- UND FORTBILDUNG/QUALIFIKATION (§9 PRÄVO)

Die kirchlichen und auf Prävention spezialisierten Träger bieten eine Reihe von Schulungen, Fortbildungen und Qualifikationen im Bereich des Schutzes und der Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in verschiedenen Bereichen wie u.a. wertschätzende und gewaltfreie Kommunikation, Stärkung der Teilnehmenden, Geschlechter- und Kulturarbeit, Deeskalation, Partizipation, (Kinder-)Rechte, leichte Sprache, Körperarbeit, Aktivierung etc. an. Über die Ehrenamtsförderung der Pfarrei St. Katharina Unna besteht die Möglichkeit, sich über die grundlegenden Schulungen hinaus intensiver mit dem Thema auseinanderzusetzen. Weitere Informationen bzgl. dieser Förderungen sind zu finden im Bereich des Sachausschusses Ehrenamt. Weitere Informationen zu vertiefenden Schulungen, Fachtage etc. sind über die Präventionsfachkraft zu erfragen.

Über diese Möglichkeit hinaus erhält jede sich engagierende und angestellte Person eine grundlegende Präventionsschulung. Die Intensität dieser richtet sich nach dem Engagement in der Pfarrei. Jeder Interessierte ist herzlich eingeladen auf Wunsch auch intensivere Schulungen wahrzunehmen.

Über diese Grundschulung hinaus wird es für die Engagierten in der Pfarrei, zusätzlich zu den Angeboten für unsere Kinder, Jugendlichen, schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sowie deren Angehörigen und Interessenten (vgl. 8.2), mindestens einmal halbjährlich, ein weiteres Angebot zur Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention geben. Diese wird durch die Präventionsfachkraft mit Unterstützung des KV organisiert und durch die Einladung verschiedener Referenten bereichert.

8.1. PRÄVENTIONSSCHULUNGEN

Die Präventionsschulungen bieten die Grundlage für die Sensibilisierung, die Wissensvermittlung und Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt. Ein Schwerpunkt ist hier die Erarbeitung eines fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnisses und die Handlungssicherheit durch das Wissen und die Erprobung der Interventionsschritte (Handlungsleitfäden). Die innere respektvolle und wertschätzende Haltung, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, soll durch die Schulungen vertieft, weiterentwickelt und gestärkt werden¹⁰⁸ Die Präventionsschulung ist darüber hinaus gem. § 9, (2) eine Pflichtaufgabe. In der Jugendarbeit gehört das Thema Prävention, im Rahmen der Schulung "Kinder schützen", bereits seit über 10 Jahren zu der grundlegenden Qualifikation der Jugendleiterausbildung. Dank der Präventionsordnung ist es nun jedem Hauptamtlichen, allen Mitarbeitern und Ehrenamtlichen ermöglicht, sich mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Potentielle Gefährdungen können so erkannt, Unterstützung vermittelt und unsere Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen somit geschützt und gestärkt werden.

Der Rechtsträger (KV) ist dazu verpflichtet dafür zu sorgen, alle Mitarbeitenden und Engagierten für das Thema zu sensibilisieren, zu informieren und zu schulen. Der kirchliche Rechtsträger ist hierbei dafür verantwortlich die Personengruppen in Schulungsgruppen zu kategorisieren. Die Aufteilung der Pfarrei St. Katharina Unna ist der Tabelle in Abschnitt 8.2 zu entnehmen. Die Schulungen müssen regelmäßig, mindestens alle 5 Jahre, erneuert werden 109. Die Schulungen erfolgen durch ausgebildete Schulungsreferenten und Multiplikatoren, welche durch das Erzbistum qualifiziert und durch dieses benannt sind. Externe Referenten sind in eigene Verantwortung des Rechtsträgers, mit Zustimmung des Präventionsbeauftragten des Erzbistums Paderborn zulässig. Gleiches gilt für spezialisierte Fachkräfte, welche anderweitig im Bereich der Arbeit ausgebildet wurden. 110 Die Verantwortung der Organisation der Schulungen liegt beim Rechtsträger der Pfarrei. Eine Schulungsgruppe sollte laut Präventionsordnung mindestens 12 und höchstens 20 Personen pro Referent umfassen 111. Die Pfarrei St. Katharina Unna hat die Präventionsschulungen und die Organisation der Durchführung dieser an die Präventionsfachkraft delegiert, so dass diese die Schulungen organisiert, die Engagierten einlädt, die Nachweise erhält und verwaltet und diese nach 5 Jahren an die Auffrischung der Schulungen erinnert. Die Präventionsfachkraft wird in der Werbung, Vermittlung und Motivation der Teilnahme von den jeweiligen Gruppen-/Projektleitern unterstützt.

Ebenfalls erfolgt eine Schulung der Mitarbeiter der Pfarrei im Rahmen der Basisschulung, um diese mit dem Kenntnisstand der Engagierten gleichzusetzen und bei Anfragen ein Grundlagenwissen und eine grundlegende Handlungssicherheit bzw. Weiterleitung vermitteln zu können. Die Schulung der Mitarbeiter und die Verwaltung des 5-Jahres Rhythmus erfolgt, nach Entscheidung des Gemeindeverbandes vom 28. Juli 2021, ebenfalls durch die Präventionsfachkraft. Aufgrund der Gruppendynamik und der gemeinsamen Erarbeitung der Inhalte und der Ableitung von Handlungs- und Umgangsmustern ist eine gemeinsame Teilnahme und Erarbeitung der Mitarbeiter-(Gruppen) erforderlich, so dass es allen Mitarbeitern ermöglicht werden muss die Schulungen der Mitarbeiter – unabhängig der bereits vorliegenden Voraussetzungen – wahrzunehmen. Auch macht es die zuvor beschriebene Dynamik erforderlich, dass die jeweiligen Arbeitsgruppen miteinander geschult werden.

¹⁰⁸ vgl. https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf §9,(1)

¹⁰⁹ vgl. ebd. §9 (5)

¹¹⁰ ebd. § 9(6/7)

¹¹¹ ebd. §9 (9)

Die Schulungen werden in drei unterschiedlichen Intensitäten differenziert. Die Teilnahme an der Schulung orientiert sich hierbei an der Aufgabe, die Intensität des Kontaktes und die damit einhergehende Verantwortung und Bindung zu den Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen. Die Schulungsmodelle in einer Kurzübersicht:

Grundinfo	Basisschulung	Intensivschulung	Auffrischungs-/Vertiefungsschulung
3 Std.	6. Std.	12 Std.	min. 3 Std.
Themenbereich A-C - anteilig	Themenbereich A-C - ausführlicher	Themenbereich A-C insgesamt	Verschiedene Themenschwerpunkte - bistumsweite Angebote

Die ausführliche Beschreibung der Schulungsinhalte sind dem Curriculum des Erzbistums Paderborn zu entnehmen¹¹² Die Stundenzahl spiegelt in den o.g. Angaben Schulstunden wieder und beschreibt das (Mindest–)Maß der Zeitstruktur. Die Präventionsfachkräfte, Schulungsreferenten und und Multiplikatoren werden regelmäßig begleitet, beraten und fortgebildet¹¹³.

In der Pfarrei St. Katharina Unna werden regelmäßig, mindestens einmal jährlich bzw. darüber hinaus orientiert am Bedarf der zu schulenden Personen, Präventionsschulungen im Bereich der Basis- und Auffrischungs-/Vertiefungsschulung angeboten. Ebenfalls nach Bedarf erfolgt die Schulung im Rahmen einer Grundinformation. Die Intensivschulungen werden im Bereich der Gemeindepastoral in der Pfarrei St. Katharina nicht benötigt und daher nicht angeboten. Schulungen über die Pfarrei hinaus sind gleichwertig anerkannt, wenn diese den Vorgaben des Erzbistums Paderborn und der entsprechenden Schulungsintensität entsprechen. Die Engagierten sind frei in der Wahl des Schulungsortes.

Im Rahmen der Sternsingeraktion wurde in der Pfarrei St. Katharina Unna eine individuelle Lösung entwickelt (*INDIVIDUELL¹):

Die Engagierten in den Leitungsgremien besuchen eine Basisschulung. Im Rahmen der Sternsingerbegleitung in den Kleingruppen, werden die Engagierten in Listen erfasst und unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung. Darüber hinaus erhalten Sie die Broschüre "Augen auf, hinsehen und schützen" des Erzbistums bzw. zukünftig das Schutzkonzept der Pfarrei St. Katharina Unna. An dem Tag des Auftaktes der jeweiligen Sternsingeraktion vor Ort wird für alle Leiter vor Ort der Film des Erzbistums "Prävention im Erzbistum Paderborn: AUGEN AUF: hinsehen und schützen" gezeigt. Fragen werden in diesem Rahmen beantwortet. Für Rückfragen erhalten die Begleitungen die Handynummer der Präventionsfachkraft.

Für die Putzkräfte/Raumpfleger wurde durch den Kirchenvorstand folgende Regelung entwickelt (*INDIVIDUELL²): Putzkräfte welche in der Pfarrei tätig sind unterzeichnen die Selbstverpflichtungserklärung und erhalten das Schutzkonzept.

Jederzeit sind weitere Engagierte oder auch Außenstehende eingeladen an den Schulungen teilzunehmen und sich somit mit dem Thema Prävention und Prävention in der Katholischen Kirche auseinanderzusetzen und diese durch die Teilnahme zu bereichern, dem Thema eine persönliche Bedeutung einzuräumen und eine mögliche persönliche Sensibilisierung zu erfahren.

8.2. TABELLE ZUR EINORDNUNG DER TÄTIGKEITEN/PRÜFSCHEMA

Zur Einordnung der Akteure und den Voraussetzungen zur Mitwirkung bzw. Anstellung in der Pfarrei St. Katharina Unna werden die "Empfehlungen zur Einordnungen der Tätigkeiten" des Erzbistums Paderborn¹¹⁴, die Empfehlungen des BDKJ und die gesetzlichen Grundlagen/Vorgaben der Kommune, hier die Vorgaben der Kreisstadt Unna, zugrundegelegt. Die Einordnung wird im Weiteren ergänzt durch die Gegebenheiten und Erkenntnissen aus der Arbeit vor Ort und den Erkenntnissen aus der Risikoanalyse. Die Einordnung ist in Tabellenform angelegt. Dieser ist zu entnehmen, welche Tätigkeiten ausgeübt werden, welche Personengruppen in der Pfarrei dazuzählen, welche Tätigkeiten ausgeübt werden, ob ein erweitertes Führungszeugnis erforderlich ist und welche Art der Schulung benötigt wird. Abschließend folgt die Begründung der Einstufung.

Alle Mitarbeiter der Pfarrei werden im Rahmen einer Basisschulung geschult, um ausreichend Informationen und Handlungsmöglichkeiten zu haben, um bei Fragen über Wissen zu verfügen, in Situationen handlungsfähig zu bleiben und eine Vorbildfunktion für die sich ehrenamtlich Engagierenden zu überneh-

 $[\]frac{112}{https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/02/Handreichung_Praevention-von-sexualisierter-Gewalt.pdf}; vgl. Anlage~16$

¹¹³ vgl. https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Kirchliches-Amtblatt-04-2018-1.pdf §9 (8)

¹¹⁴ vgl. Ordner "Augen auf – Hinsehen und Schützen; Prävention im Erzbistum Paderborn", Anlage 4, Themenbereich C, C4 Empfehlungen zur Einordnungen der Tätigkeiten, S. 6-11

men. Da die Pfarrei über die gesetzlichen und kirchenrechtlichen Vorgaben hinaus großen Wert auf die Sensibilität, Achtsamkeit im Miteinander, die Wissensvermittlung und Befähigung ihrer Akteure im Bereich der Prävention legt, erfolgt die Einteilung der Voraussetzungen gemäß der folgenden Tabelle:

Tätigkeit/Angebot Maßnahme:	Personengruppen in der Pfarrei	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lung	Begründung
Angestellte	Küster Pfarrsekretärinnen Hausmeister Organisten Gruppenleitungen	Punktueller oder regelmäßiger Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen; Anlaufstelle vor Ort und angestellte Person in der Pfarrei		BASIS	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nur teilweise zur Bildung eines besondere Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Hierarchie- und Machtverhältnisse geeignet. Die Arbeit zeichnet sich überwiegend durch eine offene Atmosphäre mit oftmals wechselnden Teilnehmern aus. Punktuelle Kontakte können hier jedoch dennoch entstehen bzw. sind zum Teil regelmäßig ggfs. auch im Einzelkontakt gegeben. Darüber hinaus fungieren diese Personengruppen möglicherweise als Anlaufstelle. Daher müssen diese über die Ablaufe und Vorgehensweisen informiert und sensibilisiert sein. Die gesetzlichen Grundlagen und somit die Vorgaben der Kreisstadt Unna benennen, dass in der Pfarrei niemand im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt wird, welcher im Bereich der sexualisierten Gewalt straffällig geworden ist (vgl. 1.1.4).
Ehrenamtliche Mit- arbeiter bei Bil- dungsmaßnahmen sowie bei Aus- und Fortbildungsmaß- nahmen ohne Übernachtung		Kein dauerhafter Kontakt zur Grup- pe, Maßnahme wird im Team durch- geführt	NEIN	GRUND INFO	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrau- ensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten.
Ferienaktion, Ferienspiele, Stadt- randerholung ohne gemeinsame Über- nachtung	Kinderferienspaß/Tagesaktionen/ Weltkindertag	Leitungsfunktion in einer zeitlich befristeten Gruppe	NEIN	GRUND INFO	Art, Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrauensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öffentlichen Raum statt, mit oft wechselnden Teilnehmenden und Leitungsteams.
Leitungs-, Verant- wortungs- oder Konzeptionsgremi- en; Gruppen-, Pro- jekt- und Ange- botsverantwortli- che	Angebote in der Pfarrei, z.B.	Alle Mitarbeiter, welche Gruppenverantwotliche/Organisatoren/Koordinatoren von Projekten und Angeboten sind.	JA	BASIS	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Alle Mitarbeiter müssen sich mit den Themen auseinandersetzen, eine Sensibilität und Achtsamkeit entwickeln und Wissen darüber haben, welche Dynamiken und Unterstützungsmöglichkeiten gegeben sind. Auch stehen diese ggfs. als erster Ansprechpartner ihrer jeweiligen Gruppen zur Verfügung und benötigen daher das Wissen über die Strukturen und Abläufen in der Pfarrei.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme:	Personengruppen in der Pfarrei	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lung	Begründung
Hauptamtliche Mitarbeiter	Gemeindereferenten Priester Seelsorger Verwaltungsleiter	Dauerhafter Kontakt zu allen Grup- pen, im Macht- und Hierarchiever- hältnis stets übergeordnet, Grup- pen- sowie Einzelangebote.	JA- über EGV	INTEN- SIV über EGV	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Alle Hauptamtlichen Mitarbeiter müssen sich intensiv mit den Themen auseinandersetzen, eine Sensibilität und Achtsamkeit entwickeln und Wissen darüber haben, welche Dynamiken, Unterstützungsmöglichkeiten, Ansprechpartner grundsätzlich und vor Ort zur Verfügung stehen und die vor Ort gegebenen Strukturen kennen und bei Bedarf anwenden.
Helfer der Kinder-, Jugend- und schutz- und hilfe- bedürftigen Er- wachsenen- Grup- penleiter und Be- gleiter	Helfer/Mitarbeiter, z.B. Vertreter: Personen, welche unterstützend mitwirken und nicht allein mit den Teilnehmern sind. <u>Helfer:</u> Krippenspiel, Sternsingeraktion, Messdiener, Kletterschein, Fuß- ball- o.ä. Turnier; Helfer bei Zeit- schenkern	Unregelmäßige, punktuelle Treffen mit festen Gruppen (u.a. Helfer im sportlichen, musikalischen, kreati- ven, medialen, spirituellen Bereich etc.), die selten Angebote machen	NEIN	GRUND INFO	Durch das stetige Beisein eines geschulten Leiters ist das erforderliche Wissen über Verhalten und Vorge- hen vorhanden und kann ggfs. vermittelt werden.
Helfer, Tagesgäste bei Ferienfreizei- ten, Ferienmaß- nahmen und Wo- chenend- freizeiten ohne Übernach- tung, kurzzeitige, zeitlich befristete Projektarbeit	Leiter der Maßnahme punktuell	Besucher, Tagesgäste, die nicht vor Ort übernachten, sondern die Grup- pe besuchen, und punktuell als Mit- arbeiter aushelfen.	NEIN	GRUND INFO	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrau- ensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öf- fentlichen Raum und nicht regelmäßig statt.
Jugendhilfeaus- schuss, Gremien- vertreter	Vertreter im Jugendhilfeauschuss, auch: Vertreter für die Jugend/schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen (Alten- und Rentnervertreter) im PGR, Mitglieder im Sachausschuss Jugend) etc.	reine Vertretungsarbeit	NEIN	GRUND INFO	Die Vertretungsarbeit in Ausschüssen und Gremien dient nicht zu einer unmittelbaren Entwicklung eines Macht- und Hierarchieverhältnisses zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
Kassenwart, Mate- rialwart, Home- pageverantwortli- che etc.	Im Bereich Pfarrjugend, Mess- diener; Alten- und Rentnerarbeit	überwiegend Verwaltungs- oder organisatorische Tätigkeit	NEIN	GRUND INFO	Diese Tätigkeiten erfordern kein Vertrauensverhältnis, da diese Art von Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen weder von Intensität noch von Dauer ist.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme:	Personengruppen in der Pfarrei	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lung	Begründung
Kinder- und Jugendgruppenlei- ter	Regelmäßige Gruppenstunden: Messdienerleiter Kirchenchor	Regelmäßige, dauerhafte Treffen mit fester Gruppe (Altersunter- schied zwischen Leitung und Grup- penmitgliedern mehr als 2 Jahre)	JA	BASIS	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Mitarbeiter in diesem Bereich müssen Kenntnis darüber haben, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um diese Strukturen bei Bedarf anzuwenden.
Leitungen von Krabbelgruppen mit Eltern		Leitungs- und Betreuungstätigkeit einer Gruppe, die sich regelmäßig mit Kindern und deren Eltern (Be- zugspersonen) trifft		BASIS	Die Betreuung findet selten alleine bzw. ohne Anwesenheit der Eltern statt. Mitarbeiter in diesem Bereich müssen Kenntnis darüber haben, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um diese Strukturen bei Bedarf anzuwenden. Darüber hinaus bildet dies gemäß des Jugendamtes der Kreisstadt Unna eine Voraussetzung zur Durchführung.
Leitungs- und Be- treuungstätigkei- ten im Rahmen von Ferien- und Wo- chenendfreizeiten/ Sakramentenvor- bereitung mit Übernachtung	Alle Freizeiten oder Angebote im Rahmen der Freizeit und Sakra- mentenvorbereitung mit Über- nachtungen	Leitungs- und Betreuungstätigkeit im Rahmen von Freizeiten/Sakramtenvorbereitung mit gemeinsamen Übernachtungen. Neben der Mitarbeit in einem Leitungsteam werden auch weitere Tätigkeiten in einer Funktion auf die Gruppe hin ausgeführt, die ebenfalls ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern, Jugendlichen und schutz und hilfebedürftigen Erwachsenen begünstigen können, z.B. Lagerkoch/Hauswirtschaftskraft		BASIS	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Mitarbeiter in diesem Bereich müssen Kenntnis darüber haben, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um diese Strukturen bei Bedarf anzuwenden. Darüber hinaus bildet dies gemäß des Jugendamtes der Kreisstadt Unna eine Voraussetzung zur Durchführung.
Mitarbeiter bei ge- selligen Angebo- ten, angelehnt an kirchliche Aktivitä- ten	Mitarbeiter im Kirchencafé, Angebote vor und nach der Kirche	Thekenarbeit, Mitarbeit, öffentlicher Raum, nicht auf Jugendarbeit aus- gerichtet, sondern als Angebot an alle Gemeindemitglieder		GRUND INFO	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besondere Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmern aus.
Mitarbeiter/Helfer bei Aktionen und Projekten außer- halb/im öffentli- chen Raum <u>ohne</u> Gruppenverantwor- tung	72-Stunden-Aktion, Ausflüge,, z.B. Messdiener-Fußballturnier, Karneval, Disko, Pfarrfest, Alten- und Rentnernachmittage etc.	Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum, keine regelmäßige Grup- penarbeit	NEIN	GRUND INFO	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeig- net. Oft wechselnde Teilnehmer.
Offene Kinder- und Jugendarbeit	Ehrenamtliche Betreuer, Mitar- beiter, Leiter in offenen Jugend- einrichtungen, Café der Ge- meinde, KÖB	Regelmäßige dauerhafte Betreu- ungs-/Leitungstätigkeit in einer offenen Einrichtung (Altersunter- schied zwischen Leitung und Grup- penmitgliedern mehr als 2 Jahre)	JA	BASIS	Auf Grund der Tätigkeit liegt ein Macht- und Hierarchieverhältnis vor. Die Art sowie die Regelmäßigkeit der Tätigkeit lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu. Mitarbeiter in diesem Bereich müssen Kenntnis darüber haben, welche Unterstützungsmöglichkeiten und Ansprechpartner zur Verfügung stehen, um diese Strukturen bei Bedarf anzuwenden.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme:	Personengruppen in der Pfarrei	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lung	Begründung
Präventionsfach- kraft	Präventionsfachkraft	Punktueller oder regelmäßiger Kontakt zu Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen; Anlaufstelle vor Ort und angestellte Person in der Pfarrei		Quali- fikati- on zur Präven- tions- fach- kraft; regel- mäßige Fort- bil- dun- gen über EGV	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nur bedingt zur Bildung eines besondere Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Hierarchie- und Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit durch eine offene Atmosphäre mit oftmals wechselnden Teilnehmern aus. Punktuelle Kontakte können hier jedoch dennoch ggfs. auch im Einzelkontakt entstehen. Die gesetzlichen Grundlagen und somit die Vorgaben der Kreisstadt Unna benennen, dass in der Pfarrei niemand im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt wird, welcher im Bereich der sexualisierten Gewalt straffällig geworden ist (vgl. 1.1.4). Darüber hinaus fungiert die Präventionsfachkraft als Anlauf- und Vermittlungsstelle.
Raumpfleger/Putz- kräfte	Angestellte der Pfarrei Raumpfleger/Putzkräfte	Punktueller Kontakt zu Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen; angestellte Person in der Pfarrei	NEIN	*INDI- VIDU- ELL ²	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nur teilweise zur Bildung eines besondere Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Hierarchie-und Machtverhältnisse geeignet. Die Arbeit zeichnet sich überwiegend durch eine offene Atmosphäre mit seltenen Kontakten zu Teilnehmern aus, können jedoch nicht ausgeschlossen werden (Überschneidungen Raumpflege und Angebote u.a. in Herz Jesu) Putzkräfte werden seitens des Rechtsträgers nicht als Anlaufstelle gesehen und benötigen daher keine Kenntnis oder Sensibilisierung der Abläufe und Vorgehensweisen. Die gesetzlichen Grundlagen und somit die Vorgaben der Kreisstadt Unna benennen, dass in der Pfarrei niemand im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigt wird, welcher im Bereich der sexualisierten Gewalt straffällig geworden ist (vgl. 1.1.4). Der Rechtsträger ordnet Raumpfleger dieser Gruppe nicht zu.
Regelmäßige, wiederkehrende, zeitlich ausgedehnte Gruppenleitung und Engagierte in der Krankenkommunion	"Unregelmäßige Projekte, Ange- bote ohne Übernachtung"); Messdienerleiter (vgl. auch Kin- der- und Jugendgruppenleiter); Zeitschenker; Kinderkirche; Kin-	Regelmäßiger Kontakt zu fester Gruppe, einzelnen Personen über einen zeitlich ausgedehnten, jedoch begrenzten Zeitraum. Die Gruppenstunden oder Hausbesuche finden oft über mehrere Monate wöchentlich/alle zwei Wochen in einem oft nicht öffentlichen Raum statt.	JA	BASIS	Die Art, Dauer und Intensität bzw. das wiederkehrende Angebot mit oftmals wiederkehrenden Teilnehmern lässt ein besonderes Vertrauensverhältnis zu und eine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Oft entsteht uneinsehbare Nähe, nicht kontrollierter Kontakt. Durch die Schulung soll eine weitere Achtsamkeit entwickelt und das Wissen für ggfs. erforderliche Interventionen/ Abläufe vermittelt werden.

Tätigkeit/Angebot Maßnahme:	Personengruppen in der Pfarrei	Beschreibung der Tätigkeit	EFZ	Schu- lung	Begründung
Sternsinger	Sternsingeraktion	Begleitung von Kleingruppen – überwiegend eigene Kinder mit Freunden; punktuelle Begegnun- gen von höchstens drei Tagesveran- staltungen im Jahr		*INDI- VIDU- ELL ¹	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrau- ensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öf- fentlichen Raum und nicht regelmäßig statt.
Thekendienst im Jugendtreff/Ge- meindecafè	Mitarbeiter im Jugendtreff; Gemeindecafé Café der Gemeinde	reine Thekenarbeit (Altersunter- schied zwischen Leitung und Grup- penmitgliedern unter 2 Jahren, die Volljährigkeit zum Alkoholausschank wird auch hier vorausgesetzt)	NEIN	GRUND INFO	Die Tätigkeit ist auf Grund von Dauer und Art nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses und des Entwickelns fester Machtverhältnisse geeignet. Darüber hinaus zeichnet sich die Arbeit im Jugendtreff/Café durch eine offene Atmosphäre mit ständig wechselnden Teilnehmern aus.
Unregelmäßige Projekte, Angebote ohne Übernach- tung – ausschließ- lich Gruppenhelfer ohne eigene Grup- penleitung	penspielen; Kleingruppenleiter Kleingruppenleiter Nightfever;	(Unterstützende) Betreuungsfunktion/Leitung einer Wort-Gottes-Feier in einer zeitlich befristeten Gruppe, Elternabende und Angebote für Tauffamilien; Angebote in der	NEIN	GRUND INFO	Dauer und Intensität lassen kein besonderes Vertrau- ensverhältnis und keine Macht- und Hierarchiestruktur erwarten. Die Maßnahmen finden in der Regel im öf- fentlichen Raum und nicht regelmäßig statt.

^{*} vgl. 8.1. (7) Regelung Sternsinger und 8.1. (8) Regelung Putzkräfte/Raumpfleger

9. MABNAHMEN ZUR STÄRKUNG VON MINDERJÄHRIGEN UND SCHUTZ-UND HILFEBEDÜRFTIGEN ERWACHSENEN(§ 10 PRÄVO)

Durch die Begleitung und Beteiligung der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tragen wir mit unserem Verhalten maßgeblich zur Stärkung und Etablierung einer Kultur der Achtsamkeit bei. Allein dieser persönlichen Vorbildfunktion sollte sich jeder bewusst sein und dies entsprechend erlebbar machen.

Durch unseren gemeinsamen Glauben und die unbedingte Liebe Christi dürfen alle Beteiligten immer wieder eine ganz persönliche Wertschätzung und Angenommenheit erfahren. Durch das wiederholte Erleben und die Beschäftigung – einzeln und gemeinsam – kann jeder Einzelne gestärkt werden.

Durch die Arbeit in unseren Gruppen können wir darüber hinaus zur Stärkung beitragen, indem die Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen die Treffen migestalten und mitbestimmen. So erfahren diese, dass ihre Stimme Gehör findet und diese ein aktiver Part der Gestaltung und Mitbestimmung sind.. Dieses gemeinsame Gestaltung fördert zugleich den Ideenreichtum und die Kreativität.

Auch eine Art der Mitbestimmung wurde durch die Fragebogenaktion der Kinder bewirkt. Diese konnten hier ihre Meinung äußern und konkret benennen, welche Bedarfe sie sich für sich, die Gruppen und die Orte wünschen. Dies kann auch während der Gruppen in allen Altersgruppen gestaltet werden. Unter anderen durch die zum Teil schon etablierten "Blitzlichter" oder Reflexionsrunden. Der Verhaltenskodex bietet einen Rahmen und Schutzraum, indem sich unserer Teilnehmenden erproben und sicher und geschützt bewegen können. Auch dies trägt zur Stärkung bei.

Durch die Arbeit an bestimmten Themen, wie unter anderem Kinder- oder auch anderweitige Rechte, können Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene möglicherweise ihr Wissen über ihre Rechte erlangen, welche sie haben und auch einfordern könnten, erweitern. Weitere Themen können spielerisch in die Gruppe eingegeben werden. Im Rahmen z.B. der Sternsingeraktion können die Kinder jährlich neu entdecken, sich für andere Kinder praktisch einzusetzen und für diese etwas zu bewegen.

Im Rahmen der Treffen der Alten- und Rentnergemeinschaften, den Café-Angeboten oder in Einzelkontakten durch Krankenkommunion oder die Zeitschenker erhalten die zum Teil schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen einen Raum zum Austausch, zur Auseinandersetzung und möglichen Stärkung.

Zu den bisher genannten Themen gibt es viele externe Anbieter, welche Angebote bereithalten oder die Möglichkeit besteht sich selbst fortzubilden. Im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gibt es hierzu über die kirchlichen Träger, Verbände und auch außerhalb eine Vielzahl von Angeboten. Auch hier kann der unter Abschnitt 8 bekannte Sachausschuss Ehrenamt oder der Bereich der Jugendarbeit einbezogen werden.

Über die externen Angebote hinaus soll im Bereich der Präventionsarbeit der Pfarrei durch die Präventionsfachkraft und den Kirchenvorstand ebenfalls mindestens einmal halbjährlich ein Angebot für Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene geben (u.a. Theater für Kinder; Deeskalationstraining; Ausflüge etc.). Diese Angebote werden durch ein keines Team mit der Präventionsfachkraft, mit bereits bestehenden Gruppen der Pfarrei, aber auch über die Hinzuziehung externer Anbieter durchgeführt. Auch soll es Angebote geben, welche für die Angehörigen der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen eine Auseinandersetzung mit dem Thema ermöglichen (Fachstelle Prävention der Polizei, Kinderschutzbund, Caritas etc.).

Für die Auseinandersetzung mit dem Thema Prävention sind bereits verschiedene Projekte im Anschluss die Verabschiedung des Schutzkonzepts, durch die Präventionsfachkraft geplant. So soll es verschiedene mediale und selbst gestaltete Medien geben, in welchem sich die Kinder mit Prävention beschäftigen oder diese näher gebracht bekommen. Unter anderem soll der Verhaltenskodex aufbereitet und für die Zielgruppen ansprechend gestaltet werden (Plakat mit Bildern/leichte Sprache). Auch soll es ein Heft geben, in welchem das Thema Prävention noch einmal kurz für Kinder und Jugendliche und auch für schutz- und hilfebedürftige Erwachsene dargestellt wird. Ein Film soll den Zielgruppen der Pfarrei auf einfache Weise näher bringen, wie Prävention in der Pfarrei gelebt und miteinander gestaltet wird. Die Umsetzung dessen soll durch das Zusammenwirken von Präventionsfachkraft, KV, weiteren Engagierten und ggfs. externen Personen erfolgen.

10. QUALITÄTSMANAGEMENT (§8 PRÄVO)

Für den Bereich Prävention wird ein Qualitätsmanagement entwickelt, welches sich aus verschiedenen Faktoren zusammensetzt. Diese werden im Folgenden weiter ausgeführt.

Im Rahmen der Konzeptionsentwicklung wurde die qualitative Entwicklung durch das Zusammenwirken des zu Beginn des Konzeptes dargestellten Personenkreises und weiterer punktuell beteiligter Personen sichergestellt. Vor der Verabschiedung des Konzeptes wurde dies auch externen Personen zur Überprüfung der Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit und inhaltlichen Anregungen vorgelegt und angepasst/ergänzt. Die soll dazu dienen, das Konzept auch für Außenstehende nachvollziehbar aufzubereiten und mögliche "blinde Flecken" innerhalb der Institution sichtbar zu machen um auch diese bearbeiten zu können.

Wie unter Punkt 6.4.1. bereits benannt, wird die Präventionsfachkraft mit der Verabschiedung des Schutzkonzeptes im Januar eines jeden Jahres , für das letzte Kalenderjahr die qualitative und quantitative Beschwerdeauswertung durchführen. In der quantitativen Auswertung liegt der Fokus auf der Verteilung und Priorisierung der bei der Präventionsfachkraft eingegangen Beschwerden. Mit der Verabschiedung des Schutzkonzeptes informiert die Präventionsfachkraft jährlich im Februar, im Rahmen des "Jahresberichtes Prävention", den Kirchenvorstand über die qualitative und quantitative Beschwerde–Auswertung des Vorjahres und über die Arbeit des zurückliegenden Kalenderjahres.

Wie ebenfalls bereits erläutert, werden mit der Inkraftsetzung des Schutzkonzeptes alle haupt- und ehrenamtlich Engagierten über das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex informiert, dessen Regeln sie, in Anerkennung des Inhaltes, stets einzuhalten haben. Um alle Beteiligten in Kenntnis setzen zu können, wir das Schutzkonzept in den Druck gegeben und diesen übersandt bzw. ausgehändigt. Neben der Bereitstellung auf der Homepage und der Veröffentlichung in den internen Medien und der regionalen Presse, wird das Schutzkonzept in allen Kirchen und Gemeindezentren öffentlich ausgelegt und auch zur Mitnahme bereitgehalten. Darüber hinaus soll der Verhaltenskodex grafisch ansprechend und altersgerecht aufbereitet und gestaltet werden, so dass auch dieser in allen o.g. Räumen Platz finden und auf einen Blick in der Übersicht verständlich und nachvollziehbar ist.

Die Arbeit im Bereich der Prävention soll darüber hinaus einer stetigen qualitativen Überprüfung und Weiterentwicklung unterliegen. Dies wird unter anderem durch die offene Haltung im Bereich der Prävention, dem Wunsch nach Rückmeldungen der Beteiligten und Außenstehenden durch die Präventionsfachkraft deutlich. Rückmeldungen können direkt oder auch über die genannten Wege im Beschwerdemanagement (vgl. Abschnitt 6) erfolgen. Diese sind explizit er- und gewünscht! Sehr gerne können auch hiervon unabhängig Ideen eingebracht werden. Gemeinsames Engagement ist jederzeit erwünscht und willkommen.

Mit dem Rechtsträger und dem PGR erfolgt in der Gesamtkonstellation eine regelmäßiger, mindestens jährlicher Austausch. Im Kirchenvorstand wird das Thema Prävention mindestens zwei mal jährlich ein regelmäßiger Punkt auf der Tagesordnung. Ansprechpartner für die Präventionsfachkraft sind der Verwaltungsleiter und der Kirchenvorstandsvorsitzende.

Darüber hinaus erfolgen in der Präventionsarbeit stetig weitere Angebote im Rahmen der Schulungen und den verschiedenen Angeboten für Teilnehmende (vgl. Abschnitt 8 und 9). Im Rahmen dieser Angebote erfolgt darüber hinaus stets eine teilnehmerangemessene Reflexion in mündlicher oder auch schriftlicher Form, um die Rückmeldung in die Weiterentwicklung der Arbeit aufzunehmen.

Über die Angebote der Präventionsarbeit werden die Teilnehmen, Angehörigen und Interessierte über die Homepage der Pfarrei, die sozialen Medien der Pfarrei, den Pfarrnachrichten, Aushängen und soweit möglich den lokalen Medien informiert und zur Teilnahme eingeladen. Die Angebote im Bereich der Prävention richten sich explizit über die Teilnehmenden der Pfarrei hinaus an alle Interessierten. Hiermit soll eine Offenheit der Pfarrei erreicht werden, so dass auch Impulse von außen die Qualität der Arbeit bereichern und gleichzeitig die Pfarrei St. Katharina Unna und ihr Wirken im Bereich der Stärkung von insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- und Hilfebedürftigen Erwachsenen erlebbar wird. Durch den Einbezug von externen Fachkräften im Bereich der Beratung und Angebotsgestaltung wird ein regelmäßiger Austausch zur Qualitätssicherung und Eingabe weitere fachlicher Erkenntnisse für die Teilnehmenden und die Pfarrei sichergestellt.

Durch die Qualifikationsmaßnahme der Präventionsfachkraft durch das Erzbistum, der fachlichen Voraussetzungen in der persönlichen Grundqualifikation und der Netzwerkarbeit der Präventionsfachkraft und ggfs. weitere Beteiligter im Bereich der Netzwerktreffen und Angebote des Erzbistums und der örtlichen Gremien – wie unter anderem die Netzwerke "Frühe Hilfen und Kinderschutz" des Fachbereiches Familie und Jugend des Kreises Unna in Fröndenberg und Holzwickede, da die Kreisstadt Unna keine Netzwerkarbeit in diesem Bereich bietet – soll ein fachlicher Austausch im Bereich der Prävention innerkirchlich, aber auch über die kirchlichen Grenzen hinaus, sichergestellt werden.

Das Schutzkonzept wird in der gelebten Arbeit stets überprüft und ggfs. angepasst. Im Rahmen der weiteren Qualitätsentwicklung wird, mindestens alle fünf Jahre eine Überprüfung der Qualitätsstandes und der Aktualität des Konzeptes erfolgen. Dies soll, wie die Erstellung des Schutzkonzeptes, im Rahmen eines partizipativen Prozesses gestaltet werden. Dieser Prozess wird im Zusammenwirken des Rechtsträgers – dem Kirchenvorstand und der Präventionsfachkraft erfolgen. Eine Beteiligung der kirchlichen Gremien, hier Kirchenvorstand, Pfarrgemeinderat und Gruppenvertreter, ergänzt durch hauptamtliche Mitarbeiter und Angestellte (vgl. Konstellation Konzeptentwicklung) ist hierbei unbedingt erforderlich, um die Qualität der Arbeit und den Austausch im Bereich der Prävention sicherzustellen und dem, wie in allen Bereichen der kirchlichen Arbeit zumeist ehrenamtlichen Engagement gerecht werden zu können und es darüber hinaus wertzuschätzen. Unbedingt müssen auch die Teilnehmenden, insbesondere Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene – inklusive deren Vertreter und weitere Interessierte – in diesen Prozess involviert sein. Die Durchführung der qualitativen Überprüfung erfolgt hier in der persönlichen Auseinandersetzung ergänzt durch qualitative Methoden, wie u.a. Befragungen oder Gruppengespräche, welche, ebenso wie in der Konzeptionsentwicklung, über teilnehmergerechte Medien über die Gruppenleiter oder engagierte Personen für den Bereich Prävention erfolgen. Eine persönliche Beteiligung eines jeden Vertreters des Rechtsträgers, der hauptamtlichen Mitarbeiter und Angestellten, im Rahmen der quantitativen Methoden, prägt hierbei die Beteiligung und Bedeutung dieser Arbeit. Der zuvor genannte Personenkreis unterstützt den Rechtsträger und die Präventionsfachkraft in der Motivation zur Beteiligung und der Benennung der Wichtigkeit des gelebten Inhalts in der Pfarrei.

11. ANHANG

11.1. VORLAGEN

11.1.1. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG ZU VERÖFFENTLICHUNGEN, ZUM FOTOGRA-FIEREN UND FILMEN/LIVESTREAM BEI EINER VERANSTALTUNG DER PFARREI ST. KATHARINA UNNA

Einverständniserklärung zu Veröffentlichungen, zum Fotografieren und Filmen/Livestream bei einer Veranstaltung der Pfarrei St. Katharina Unna

PFARREI

ST. KATHARINA

			Unzutreffendes bitte streichen	
			Onzutienendes bitte streichen	PFARREI ST. KATHAI
_	Hiermit erklären wir u	insere / ich meine	Zustimmung dazu, dass der Namen und die	UNNA
_	Veranstaltung unsere	s / meines Kindes	, Jugendlichen oder des schutz- und hilfsbedürftiger	n Erwachsenen
Vorna	me, Nachname		Art und Datum der Veranstaltung	
auf	der Homepage der Pfa	rrei St. Katharina <u>v</u>	vww.kirche-unna.de veröffentlicht werden darf.	
lm l	Rahmen der Veröffentli	chung auf der o.g.	. Homepage darf die o.g. Person auf einem	
	Gruppenfoto		oder auch einzeln zu sehen sein.	
	Die o.g. Person darf b fiert werden und zu se	•	altung in der Kirche einzeln sowie auch einem Grup	penfoto fotogra-
	Die oben beschrieber	en Bilder dürfen	auf dem Instagram-Accounts der Pfarrei gepostet we	rden.
_		en Datenträger, w	nern und im Haushalt lebenden Angehörigen zur Ve ie z.B. eine CD. Die Bilder anderer Personen dürfen r en.	
0			dem Versand von Bildern, welches die o.g. Person ze aben uns / ich habe mich entsprechend über die Da	• .
_		uppe einverstand	dem Versand von Bildern welches die o.g. Person zei en. Wir haben uns / ich habe mich entsprechend übe	
0		outube-Kanal "kat	n meine Zustimmung dazu, dass die o.g Veranstaltun holische Kirche Unna-Fröndenberg-Holzwickede" üb	ŭ
			h dass wir / ich der Veröffentlichung des Namens un ei St. Katharina NICHT zustimmen.	d der o.g. Veran-
_			h, dass die o.g. Person während der Vorbereitung un grafiert, gefilmt oder per Livestream aufgenommen	
Ort,	Datum	U	nterschrift der o.g. Person	
Ort,	Datum	U	nterschrift der Erziehungsberechtigten / gesetzliche	n Betreuers

11.1.2. INFORMATIONSBOGEN UND EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG FÜR FAHR-TEN MIT DER PFARREI ST. KATHARINA UNNA

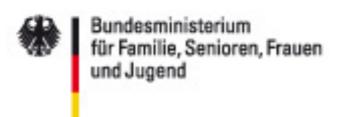
Informationsbogen und Einverständniserklärung für Fahrten mit der Pfarrei St. Katharina Unna



Unzutreffendes bitte streichen

INFO	RMATIONSB(<u>OGEN</u>		UNNA
Date	n des Teilneh	menden		
Nam	ie:			
	ame:			
Adre				
Geb.	-Datum:			
_	Mein/unser		gende aktuelle oder chronische Erkrankungen (z.B. Asthma):	
_	Mein/unser	Kind hat fol	gende Allergien (z.B. gegen Lebensmittel, Bienen/Wespen etc.):	
Die	o.g. Person m		nente einnehmen:	
	Nein		ja, und zwar folgende (auch Dosierung-):	
Die o	o.g. Person nii	mmt die Me	dikamente selbstständig ein:	
	ja		nein, die Einnahme soll begleitet werden (schriftliche Medikation vom Arzt)	
Die	o.g. Person ha	t einen aktu	ellen Impfstatus:	
	ja		nein	
Die	o.g. Person ist	Vegetarier/i	in, Veganer/in bzw. hat folgende Lebensmittelunverträglichkeiten:	
	nein		ja, folgende:	
Die	o.g. Person ka	nn schwimn	nen:	
	Nein		ja, Schwimmabzeichen:	
<u>Wic</u>	htige Hinwe	eise:		
		-	erechtigten/der rechtliche Betreuer sind/ist damit einverstanden, dass die begleitend die Erlaubnis erteilen können, sich in einem klar definierten Gebiet in kleinen Gruppen (mind. 3 Teilnehmende) selbständig zu	

2)	Die Personensorgeberechtigten/der rechtliche Betreuer sind/ist sind verpflichtet, Sachschäden und Folgekosten, die durch Fehlverhalten oder grobe Fahrlässigkeit der o.g. Person entstehen, zu ersetzten. Die Personensorgeberechtig ten/der rechtliche Betreuer verpflichten/verpflichtet sich, bei Verstößen gegen die Anordnung der begleitender Betreuer und bei groben disziplinarischen Verstößen anderer Art sowie gruppenschädigendem Verhalten, die o.g. Person auf eigene Kosten abzuholen* bzw. die anfallenden Rückreisekosten zu tragen. Gleiches gilt, sollte die o.g. Person die Reise von sich aus abbrechen wollen. *Auf gemeinsamen Wunsch hin können vor Fahrtbeginn konkrete Stufen der Verwarnung und Beendung der Fahrt vereinbart werden.
3)	Wir verpflichten uns/ich verpflichte mich den vollen Reisepreis von€ bis zum zu
	überweisen. Eine vollständige Kostenüberweisung ist Voraussetzung für die Mitreise. Auch bei Nichtantritt der Reise sind die Kosten entsprechend zu übernehmen.
4)	Während der gesamten Reise mit Minderjährigen sind Alkohol, Nikotin und sämtliche Drogen verboten. Mit jungen Volljährigen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen sind entsprechende Ansprachen zu treffen. Ein über- mäßiger Alkoholkonsum und ein grundsätzlicher Drogenkonsum ist auf jeglicher Fahrt untersagt.
	Ich/wir werde/n mit der o.g. Person die o.g. Hinweise besprechen.
Zur Fahr aushänd	rt werden wir/werde ich für Minderjährige und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene folgende Dokumente in Kopie digen:
	Kopie des Personalausweises
	Kopie des Impfpasses
	Kopie der Krankenkassenkarte
Ich/wir k einverst	bestätige/n die Anmeldung und Kenntnisnahme der vorangegangenen Erklärungen und Hinweise und bin/sind damit anden:
Ort, Date	um Unterschrift der o.g. Person
Ort, Date	um Unterschrift der Erziehungsberechtigten/gesetzlichen Betreuers



www.bmfsfj.<mark>de</mark>

Jugendschutz: Wir halten uns daran

	Unter 16 Jahren	Ab 16 Jahren, unter 18 Jahren
Tabak	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Bier, Wein etc.	Kein Verkauf, kein Konsum	Verkauf und Konsum erlaubt
Spirituosen, Alkopops	Kein Verkauf, kein Konsum	Kein Verkauf, kein Konsum
Filme und Computerspiele	Nur nach Alters- kennzeichnung	Nur nach Alters- kennzeichnung
Aufenthalt in Diskotheken	Nur in Begleitung Erziehungsbeauf- tragter	Bis 24 Uhr erlaubt
Aufenthalt in Gaststätten	Nur in Begleitung Erziehungsbeauf- tragter (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getzänk konsumiert werden)	Bis 24 Uhr erlaubt

 $\underline{https://www.bag-jugendschutz.de/images/BMFSFJ-Aufkleber 08.jpg}$

11.1.3. DOKUMENTATIONSBOGEN BEOBACHTUNGEN/AUFFÄLLIGKEITEN

Dokumentationsbogen Beobachtung und/oder Meldung von auffälligem sexualisiertem Verhalten



- □ Ich habe selbst etwas festgestellt, vermutet oder beobachtet.
- □ Ich wurde von einer Person über unangemessenes sexualisiertes Verhalten informiert.

 Jemand hat mir von unangemessenem sexualisier 	ten Verhalten an sich berichtet.	UN
Mein Name, Vorname:		Datum:
Form des Gespräches: u telefonisch upersönlich usonstig	ges:	
Ich habe darauf hingewiesen, dass ich keine Verschwi Präventionsfachkraft einleiten muss. ¬ ja ¬ nein	egenheit zusichern kann und ggfs. w	veitere Schritte zusammen mit der
Der/Die Gesprächsteilnehmer möchte(n) anonym beh ja nein Wenn ja: Der/Die Gesprächsteilnehmer wurde/n darü den weiteren Verlauf bzw. ggf. keine umfassende Klär ja	ber informiert, dass bei fehlenden Ko	_
Der/Die Gesprächsteilnehmer wird/werden informiert sie Unterstützung benötigt/benötigen. □ ja	t, dass er sich jederzeit an die Prävent	
Gesprächsteilnehmer:		
Kontaktdaten des Gesprächsteilnehmers/der Gespräc	hsteilnehmer (soweit vorhanden):	
Name, Vorname:		
Straße und Hausnummer:		
PLZ und Ort:		
E-Mail-Adresse:		
Telefonnummer / Handynummer:		
Was ist geschehen? (Zusatzseite im Anhang) Was ha	abe ich selbst beobachtet (1); Was we	eiß ich vom "Hören-sagen" (2)
Was habe ich bisher unternommen? Mit wem habe ic	 :h darüber gesprochen? (□ Zusatzseit 	e im Anhang)
Unterschrift Dokumentierender	Jnterschrift Teilnehmer/in	Unterschrift Teilnehmer/in
Meldung an Präventionsfachkraft erfolgte	am:	
□ schriftlich □ persönlich □ telefonisc	h □ per E-Mail □ per Fax	
Unterschrift Präventionsfachkraft	Unterschrift des Dokumentierend	en

11.1.4. ABLAUF ERSTGESPRÄCH PRÄVENTIONSFACHKRAFT

Erstgespräch mit Präventionsfachkraft	Datum:	
Form des Gespräches: u telefonisch upersönlich usonstiges:		PFARREI
Der/Die Gesprächsteilnehmer möchte(n) anonym behand □ ja □ nein Wenn ja: Der/Die Gesprächsteilnehmer wurde(n) darüber bzw. ggf. keine umfassende Klärung erfolgen kann. □ ja		ST. KATHARINA UNNA ckmeldung
Gesprächsteilnehmer:		
Kontaktdaten des Gesprächsteilnehmers/der Gesprächste	ilnehmer:	
Name, Vorname:		
Straße und Hausnummer:		
PLZ und Ort:		
E-Mail-Adresse:		
Telefonnummer/Handynummer:		
Die Präventionsfachkraft hat darauf hingewiesen, dass sie □ ja □ nein	e keine Verschwiegenheit zusichern kann.	
Was ist geschehen? (Zusatzseite im Anhang)		
Wie wird weiter vorgegangen? (□ Zusatzseite im Anhang)		
Werden die Personensorgeberechtigten/Angehörigen de □ ja □ nein	s Betroffenen benachrichtigt?	
Wird der Pfarrer umgehend benachrichtigt? □ ja □ nein	Wird das Erzbistum benachrichtigt? □ ja □ nein	
Wird das Jugendamt benachrichtigt? □ ja □ nein	Wird die Polizei benachrichtigt? □ ja □ nein	
Unterschrift Präventionsfachkraft	Unterschrift Teilnehmer/in	
Unterschrift Teilnehmer/in	Unterschrift Teilnehmer/in	

11.1.5. GESPRÄCH ÜBER HILFSANGEBOTE MIT DER PRÄVENTIONSFACHKRAFT

Gespräch über Hilfsangebote mit der Präventionsfachkr	aft	
□ Betroffene(r) und Angehörige	□ Verdächtige(r) und Angehörige	
Datum des Erstgesprächs:	Datum dieses Gesprächs:	PFAI
Form des Gespräches: - telefonisch - persönlich - sonstiges:		UN
Der/Die Gesprächsteilnehmer möchten anonym behandelt werd □ ja □ nein	en.	
Gesprächsteilnehmer:		
Wie ist es dem Betroffenen seit dem letzten Gespräch ergangen?	Was hat sich ereignet?	
Welche Hilfsangebote wurden seitdem gemacht? Welche Hilfsar	ngebote wurden in Anspruch genommen?	
Die Präventionsfachkraft hält externe Beratung für notwendig. □ ja □ nein		
Die Präventionsfachkraft hält es für notwendig, dass weiter Hilfsa □ ja □ nein	ngebote genutzt werden	
Wird der Pfarrer umgehend benachrichtigt? □ ja □ nein	Wird das Erzbistum benachrichtigt? □ ja □ nein	
Wird das Jugendamt benachrichtigt? □ ja □ nein	Wird die Polizei benachrichtigt? □ ja □ nein	
Die Präventionsfachkraft rät zu folgenden Angeboten:		
Unterschrift Präventionsfachkraft	Unterschrift Teilnehmer/in	
Unterschrift Teilnehmer/in	Unterschrift Teilnehmer/in	

11.1.6. DOKUMENTATIONSBOGEN ERSTGESPRÄCH BESCHWERDEMANAGEMENT

Erstgespräch Bo	eschwerdemanage	ement	Datum:	
Form des Gespräc	ches:			
□ telefonisch	□ persönlich	□ sonstiges:		PFA
Der/Die Gespräch □ ja □ nein	steilnehmer möchte	(n) anonym behandelt we	rden.	ST. KAT
Wenn ja: Der/Die	Gesprächsteilnehme mfassende Klärung e		niert, dass bei fehlenden Kontaktdaten keine	Rückmeldung
Beratende Persor	1:			
Gesprächsteilneh	mer:			
Kontaktdaten des	Gesprächsteilnehm	ers / der Gesprächsteilneh	mer:	
Name, Vorname:				
Straße und Hausr	nummer:			
PLZ und Ort:				
E-Mail-Adresse: _				
Telefonnummer /	Handynummer:			
	•	ewiesen, dass sie keine Ve nsfachkraft weitergegeben	rschwiegenheit zusichern kann. Die Angaber	n über die
Was ist geschehe	n? (Zusatzseite im	Anhang) Was habe ich sel	bst beobachtet (1); Was weiß ich vom "Hören	ı-sagen" (2)
Wie wird weiter v	orgegangen? (□ Zusa	atzseite im Anhang)		
	Personen benachrich	•	= nein	
Wird der Pfarrer u □ ja □ nein	umgehend benachric	htigt?	Wird das Erzbistum benachrichtigt? □ ja □ nein	
Wird das Jugenda □ ja □ nein	amt benachrichtigt?		Wird die Polizei benachrichtigt? □ ja □ nein	
Unterschrift berat	tende Person/Präven	tionsfachkraft	Unterschrift Teilnehmer/in	
Persönliche Üb	ergabe an Prävent	tionsfachkraft erfolgt a	m: Datum, Uhrzeit	
Unterschrift Teilne	ehmer/in		Unterschrift Teilnehmer/in	

11.1.7. AUSWERTUNGSBOGEN BESCHWERDEMANAGEMENT

Auswertungsbogen Beschwerdemanagement		Datum:	
Form des Gespräches: up telefonisch up persönlich up sonstiges:			PFARR
Beratende Person/Präventionsfachkraft:			ST. KATHA
Gesprächsteilnehmer:			
Beschwerde vom:			
Kontaktdaten des Gesprächsteilnehmers/der Gesprächsteilnehmer:			
Name, Vorname:			
Straße und Hausnummer:			
PLZ und Ort:			
E-Mail-Adresse:			
Telefonnummer / Handynummer:			
Meine Beschwerde wurde abschließend bearbeitet	□ ja	□ nein	
Was ist in der Zwischenzeit geschehen? (□ Zusatzseite im Anhang)			
Es besteht weiterer Handlungsbedarf	□ ja 	□ nein 	
Wenn ja, was ist noch zu tun? (Zusatzseite im Anhang)			
Ich bin mit der Bearbeitung meiner Beschwerde zufrieden	□ ja	□ nein	
Hätte ich mir etwas anderes, z.B. ein anderes Vorgehen gewünscht? (□ Zu	satzseite im Aı	nhang)	
Das Beschwerdemanagement kann für diese Beschwerde beendet werde	n □ ja	□ nein	
Unterschrift beratende Person/Präventionsfachkraft	Unterschri	ft Teilnehmer/in	
Unterschrift Teilnehmer/in	Unterschri	ft Teilnehmer/in	

11.1.8. DOKUMENTATION ZUR EINSICHTNAHME DES ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNISSES



Dokumentation und Archivierung

Geltungsbereich für alle Personen, die direkten Kontakt zu Kindern, Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb ihrer hauptamtlichen Tätigkeit haben oder in diesem Bereich ehrenamtlich tätig sind.

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz und dem Bundesteilhabegesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragrafen rechtskräftig verurteilt ist. Gleiches gilt entsprechend § 75 Abs. 2 SGB XII für Personen in der Betreuung von erwachsenen Menschen mit Behinderung.

Das erweiterte Führungszeugnis soll nicht älter als drei Monate sein.

Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Unterschrift der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen

Vor- und Nachname der/des Mitarbeitenden bzw. der/des Ehrenamtlichen Anschrift Der/Die oben genannte Mitarbeitende bzw. Ehrenamtliche hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt. Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am: Datum Ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Abs. 3, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs Ort, Datum Unterschrift der für die Einsichtnahme zuständigen Person des Trägers Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß der datenschutzrechtlichen Bestimmung des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet. Das EFZ ist in meinem persönlichen Besitz geblieben.

11.1.9. SELBSTVERPFLICHTUNGS-/SELBSTAUSKUNFSERKLÄRUNG



Bitte beide Seiten ausfüllen!

Anlage zu § 6 Abs. 3 PrävO PB

Selbstverpflichtungserklärung

(Nachname) (Vorname) (Geburtsdatum)

Die katholische Kirche will Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männern und schutzbefohlenen Erwachsenen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, in denen junge Menschen und schutzbefohlene Erwachsene sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männern und schutzbefohlenen Erwachsenen liegt bei den ehrenamtlichen, haupt- und nebenberuflichen Mitarbeitenden im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich und dem Bereich mit schutzbefohlenen Erwachsenen. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männern oder schutzbefohlenen Erwachsenen begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieser Selbstverpflichtungserklärung bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männern und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

- 1. Ich unterstütze die Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männer und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.
- 2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männer und/ oder schutzbefohlenen Erwachsenen ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
- 3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männer und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen und meine eigenen Grenzen. Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
- 4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Mädchen/ Jungen, jungen Frauen/Männer und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und



jugendnahen Bereich und/oder im Bereich der schutzbefohlenen Erwachsenen tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männer und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren. Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird. Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen häufig zu Opfern werden.

- 5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für mein (Erz-)Bistum, meinen Verband oder meinen Träger. Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und werde sie in Anspruch nehmen.
- 6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen/Jungen, jungen Frauen/Männer und/oder schutzbefohlenen Erwachsenen bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
- 7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
- 8. Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes unter Berücksichtigung der Vorgaben der Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen meines (Erz-) Bistums geschult und weitergebildet.
- 9. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt worden bin und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet worden ist. Für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitzuteilen.

0.4 Determ on Hillstone shelff

Ort, Datum und Unterschrift

[、] §§ 171. 174 bis 174c. 176 bis 180a. 181a. 182 bis 184f. 225. 232 bis 233a. 234. 235 oder 236 StGB.

11.2. GLOSSAR (WORTERKLÄRUNGEN)

Sexualisierte Gewalt

"Der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Ordnung umfasst neben strafbaren, sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug, die gegenüber Einwilligungsunfähigen oder mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen der schutz- oder hilfebedürftigen Personen erfolgen. Dies umfasst auch alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt."115

"Sexualisierte Gewalt meint jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind oder einer/einem Jugendlichen [und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsene] entweder gegen deren/dessen Willen vorgenommen wird, oder der die Person aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Zentral ist dabei, dass eine Person die Unterlegenheit einer anderen Person ausnutzt, um die eigenen sexuellen Bedürfnisse oder das Bedürfnis nach Machtausübung befriedigen zu können. Ganz gleich, ob bei Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen: Es werden in diesen Fällen Grenzen verletzt, die unbedingt zu schützen sind. Der Gesetzgeber hat insbesondere sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unter eine besonders schwere Strafe gestellt. Wenn wir das Kindeswohl effektiv schützen wollen, sollten wir bei den Grundrechten von Kindern, die u.a. im Bürgerlichen Gesetzbuch festgeschrieben sind, beginnen: "Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig." (§1631 (2) BGB)"116

Dunkelfeldforschungen/Dunkefelduntersuchungen

"Das Ziel von Dunkelfelduntersuchungen ist es, Erkenntnisse über das Gesamtaufkommen bestimmter Straftaten einschließlich des sogenannten (relativen) Dunkelfeldes, also der bei der Polizei nicht bekannten Straftaten, zu gewinnen. Denn während sich die amtliche Kriminalstatistik auf das "Hellfeld" amtlich registrierter Vorgänge - und somit nur auf einen kleinen Ausschnitt von Kriminalität - bezieht, versuchen Dunkelfelduntersuchungen ein umfassenderes Bild von Umfang und Struktur von Kriminalität zu liefern."¹¹⁷

Strafbare sexualbezogene Handlungen

"Strafbare sexualbezogene Handlungen sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weitere sexualbezogene Straftaten des StGB."118

• Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht

"Strafbare sexualbezogene Handlungen nach kirchlichem Recht sind solche nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio Sac- ramentorum Sanctitatis Tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1378 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST)."119

Sonstige sexuelle Übergriffe

"Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie im betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen und grenzüberschreitend sind."

Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige

"Mitarbeitende sowie ehrenamtlich Tätige im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Minderjährige, schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder ver-

 $^{^{115}\,\}underline{https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Pra\%CC\%88vO-2014-Endfassung.pdf}\,\S\,2\,(1)$

 $^{{}^{116}\,\}underline{https://wir-erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/4/2021/02/Broschuere-Augen-auf-Kinder-und-Jugendliche.pdf}\,S.60$

 $^{{\}color{blue} {\tt 117}} \ \underline{https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Forschung/ForschungsprojekteUndErgebnisse/Dunkelfeldforschung/dunkelfeldforschung_node.html}$

¹¹⁸ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Pra%CC%88vO-2014-Endfassung.pdf . § 2 (2)

¹¹⁹ ebd. §2 (3)

gleichbaren Kontakt zu ihnen haben. 2Soweit eine Ausführungsbestimmung nichts Abweichendes regelt, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) auch Mitarbeitende im Sinne dieser Ordnung."120

Grenzverletzungen

"Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen unangemessen sind."121

Schutz- und hilfsbedürftige Erwachsene

"Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene im Sinne dieser Ordnung sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeite- rinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige eine besondere Sorgepflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Absatz 2 bis 5 besteht."122

Menschen mit Behinderung

"Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können."123

Artikelgesetz

"Als Artikel- oder Mantelgesetz wird in der Gesetzgebungspraxis der Bundesrepublik Deutschland ein Gesetz bezeichnet, das gleichzeitig mehrere Gesetze oder sehr unterschiedliche Inhalte in sich vereint. Meist werden damit Änderungsgesetze bezeichnet, die eine bestimmte Thematik in einer ganzen Reihe von Rechtsgebieten ändern. Für diese Gesetze ist auch die Bezeichnung "Omnibusgesetz" gebräuchlich, wenn Änderungen, die inhaltlich nichts miteinander zu tun haben, in einem Artikelgesetz zusammengefasst werden."124 Eine Erklärung kann auch über den Deutschen Bundestag gelesen werden. Da dieser schwerer zu verstehen ist, wurde an dieser Stelle Wikipedia hinzugezogen.

Authentizität

Vergleich authentisch: "echt; den Tatsachen entsprechend und daher glaubwürdig"125

EXIT

"englische Bezeichnung für: Ausgang, Notausgang"126

• Implementieren

"zu englisch to implement, eigentlich = aus-, durchführen, zu: implement = Werkzeug, Gerät, im Sinne von "das, was dazu dient, etwas mit etwas anzufüllen" < spätlateinisch implementum, eigentlich = das Angefülltsein, zu lateinisch implere = anfüllen; erfüllen"

Rehabilitation

"[Wieder]eingliederung einer/eines Kranken, einer körperlich oder geistig behinderten Person in das berufliche und gesellschaftliche Leben"128

¹²⁰ https://www.erzbistum-paderborn.de/wp-content/uploads/sites/2/Pra%CC%88vO-2014-Endfassung.pdf § 2 (7)

¹²¹ ebd.§3 (5)

¹²² ebd.§ 2 (6)

¹²³ https://www.behindertenbeauftragte.de/SharedDocs/Publikationen/UN_Konvention_deutsch.pdf?__blob=publicationFile&v=2 Art. 1, 2

¹²⁴ https://de.wikipedia.org/wiki/Artikelgesetz

¹²⁵ https://www.duden.de/rechtschreibung/authentisch

¹²⁶https://www.duden.de/rechtschreibung/Exit

¹²⁷ https://www.duden.de/rechtschreibung/implementieren

¹²⁸ https://www.duden.de/rechtschreibung/Rehabilitation

paritätisch

"gleichgestellt, gleichwertig, gleichberechtigt, [zahlenmäßig] gleich; mit gleichen, gleichmäßig verteilten Rechten [ausgestattet]"129

Diverse

"Das Wort "divers" kommt aus der lateinischen Sprache. Es bedeutet zum Beispiel "abweichend" oder "verschieden". Mit dem Begriff ist also gemeint: Eine Person mit dem Eintrag "divers" hat ein Geschlecht, dass sie vom männlichen oder weiblichen unterscheidet." 130

qualitativ

Qualität: "Gesamtheit der charakteristischen Eigenschaften (einer Sache, Person); Beschaffenheit"131

Controlling

"von der Unternehmensführung ausgeübte Steuerungsfunktion"; "englisch controlling = das Steuern"132

Reporting

"[informierendes] Berichten (z. B. über den Stand der Arbeiten an einem Projekt)" 133

Indikatoren

"etwas (Umstand, Merkmal), was als (statistisch verwertbares) Anzeichen für eine bestimmte Entwicklung, einen eingetretenen Zustand o. Ä. dient"134

• Suggestiv(fragen)

"Frage, die so gestellt ist, dass eine bestimmte Antwort besonders nahe liegt" 135

ratifiziert

"als gesetzgebende Körperschaft einen völkerrechtlichen Vertrag in Kraft setzen"136

WhatsApp

"WhatsApp ist ein Messenger-Dienst, der das Versenden von Kurznachrichten, Bildern, Videos, Dateien, Kontakten sowie dem eigenen Standort über Smartphones ermöglicht. Der Dienst wird daher weitestgehend zur Individualkommunikation von Smartphone zu Smartphone genutzt. Allerdings ist darüber hinaus auch das Gründen einer Gruppe möglich, so dass sich mehrere Teilnehmer/innen gleichzeitig austauschen können."¹³⁷

Cyber-Mobbing

 $^{^{129}\,\}underline{\text{https://www.duden.de/rechtschreibung/paritaetisch}}$

¹³⁰ https://www.bundestag.de/resource/blob/586098/9e46a6af839411688142114c73efc6f9/beilage_divers_07_01_19-data.pdf

¹³¹ https://www.duden.de/rechtschreibung/Qualitaet#Bedeutung-1a

¹³² https://www.duden.de/rechtschreibung/Controlling

¹³³ https://www.duden.de/rechtschreibung/Reporting

¹³⁴ https://www.duden.de/rechtschreibung/Indikator

¹³⁵ https://www.duden.de/rechtschreibung/Suggestivfrage

¹³⁶ https://www.duden.de/rechtschreibung/ratifizieren

¹³⁷ https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/whatsapp/was-ist-der-whatsapp-messenger/

"Unter Cyber-Mobbing (Synonym zu Cyber-Bullying) versteht man das absichtliche Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen oder Belästigen anderer mithilfe von Internet- und Mobiltelefondiensten über einen längeren Zeitraum hinweg. Der Täter – auch "Bully" genannt – sucht sich ein Opfer, das sich nicht oder nur schwer gegen die Übergriffe zur Wehr setzen kann. Zwischen Täter und Opfer besteht somit ein Machtungleichgewicht, welches der Täter ausnutzt, während das Opfer sozial isoliert wird."¹³⁸

Cybergrooming

"Immer mehr Kinder und Jugendliche werden im Internet sexuell belästigt und missbraucht. Die Vorbereitung dieser Straftaten nennt man Cybergrooming. Täter*innen suchen sich ihre Opfer auf beliebten Plattformen wie TikTok und Snapchat oder in Videospielen wie Fortnite. Dort verwickeln die Täter*innen Kinder und Jugendliche in zunächst harmlose Gespräche. Dann drängen sie darauf, Bilder und Videos zu schicken oder gar ein Treffen zu verabreden."¹³⁹

Hate Speech

"Für das Phänomen der Verbreitung von Hassbotschaften im Internet hat sich auch im deutschen Sprachgebrauch der Begriff Hate Speech (englisch für "Hassrede") durchgesetzt. Er beschreibt abwertende, menschenverachtende und volksverhetzende Sprache und Inhalte, durch die die Grenzen der Meinungsfreiheit überschritten werden."¹⁴⁰

Fake-News

"Immer häufiger informieren sich junge Menschen in Sozialen Netzwerken oder Blogs über Nachrichten und aktuelle Ereignisse. Dabei laufen sie Gefahr, Falschmeldungen von manipulierenden Nachrichtenseiten aufzusitzen und zu verbreiten."¹⁴¹

Sexting

"Sexting ist ein Kofferwort, bestehend aus den Wörtern "Sex" und "Texting". Es beschreibt das Versenden und Empfangen selbstproduzierter, freizügiger Aufnahmen via Computer oder Smartphone. In der Wissenschaft hat sich der Begriff "Sexting" etabliert, aber unter Jugendlichen ist er nicht besonders bekannt, wie Studien zeigen. Jugendliche (und auch Erwachsene) benennen eher die Tätigkeit und sagen sowas wie "sexy Aufnahmen/Selfies/Pics/Posingbilder" oder "Nudes" verschicken."¹⁴²

Kindeswohlgefährdung

"Kindeswohlgefährdung kann verursacht werden durch ein bestimmtes Verhalten oder Unterlassen der Personensorgeberechtigten oder aber durch das Verhalten Dritter. Sie kann geschehen durch einen Sorgerechtsmissbrauch, durch bewusstes, gezieltes Handeln oder unverschuldetes Versagen. Ein Sorgerechtsmissbrauch meint die Ausnutzung der elterlichen Sorge zum Schaden des Kindes. Unverschuldetes Versagen meint Beeinträchtigungen des Kindeswohls, ohne dass den Personensorgeberechtigten die Schädlichkeit des Handelns oder Unterlassens bewusst ist." 143

¹³⁸ https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-mobbing/cyber-mobbing-was-ist-das/

¹³⁹ https://www.klicksafe.de/themen/kommunizieren/cyber-grooming/

 $^{{}^{140}\,\}underline{https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/hate-speech/hate-speech-im-netz/}$

¹⁴¹ https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/fake-news

¹⁴² https://www.klicksafe.de/themen/problematische-inhalte/sexting/sexting-worum-gehts/

¹⁴³ vgl. https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fachinformationen/kindeswohl-und-kindeswohlgefaehrdung/erscheinungsformen-der-kindeswohlgefaehrdung/

11.3. ÜBERSICHT PASTORALE ANGEBOTE IN DER PFARREI ST. KATHARINA UNNA¹⁴⁴

11.3.1. Sakramentenvorbereitung (bzgl. des Schutzkonzeptes)

- Buße Sakrament der Versöhnung
- Erstkommunionvorbereitung
- Firmvorbereitung
- Krankensalbung
- Taufvorbereitung

11.3.2. Familie

• Pilotgruppe Familie

11.3.3. Kinder

- Kinderkirche (in allen Kirchen)
- Kinderbibeltag
- Weltgebetstag der Kinder
- Kinderchor
- Spiel- und Krabbelgruppen: Teddyclub Herz Jesu (Spielgruppe für Kinder von 1 1/2 3 Jahren)

11.3.4. Kinder und Jugendliche

- Messdiener
- Sternsinger
- Jugendkirche

11.3.5. Senioren/schutz- und hilfebedürftige Erwachsene

- Zeitschenker Gemeinsam gegen Einsamkeit
- Krankenkommunion
- Senioren-Nachmittage durch Vereine und Verbände
 - St. Katharina: Alten- und Rentnergemeinschaft der KAB St. Katharina/St. Martin/Herz Jesu
 - Herz Jesu: Seniorennachmittag (Caritaskonferenz)
 - Herz Jesu: Sonntag für Alleinstehende (Caritskonferenz/kfd)
 - St. Marien: Seniorennachmittag (Caritaskonferenz)
 - St. Martin: Caritascafé St. Martin¹⁴⁵ (Caritaskonferenz)
 - St. Peter und Paul: Seniorennachmittag (Caritaskonferenz)
 - St. Peter und Paul: Kirchencafé Muckefuck (Kolping)
 - St. Peter und Paul: Un-ruhe Ständer (Kolping)
 - St. Peter und Paul: Kreis alleinstehender Frauen (kfd)

¹⁴⁴ https://kirche-unna.de/gruppen-verbaende/

¹⁴⁵ Angebote durch Verbände/Vereine Caritas vor Ort - vgl. 11.5.

11.4. ÜBERSICHT KATHOLISCHE EINRICHTUNGEN IN UNNA

11.4.1. Büchereien 146

- KÖB St. Katharina
- KÖB St. Marien

11.4.2. Kindertageseinrichtungen 147

- Herz Jesu, Königsborn
- St. Josef, Hemmerde
- St. Katharina, Innenstadt
- St. Martin, Bornekamp

11.4.3. Katholische Grundschule – Katharinenschule¹⁴⁸

11.4.4. Caritative Einrichtungen 149

11.4.4.1. Kranken- und Pflegeeinrichtungen

- Christliches Klinikum Unna ökumenisch
- Elternschule Christliches Klinikum Unna
- Heilig-Geist Hospiz ökumenisch
- St. Bonifatius Wohn- und Pflegeheim

11.4.4.2. Ambulante, soziale und sonstige Dienste

- Caritasverband für den Kreis Unna e.V.
- IN VIA Unna e.V.
- Sozialdienst Katholischer Frauen

Die Pfarrei St. Katharina setzt davon aus, dass dass alle zuvor genannten Einrichtungen ein entsprechendes Konzept entwickelt haben.

11.5. ÜBERSICHT KATHOLISCHE VERBÄNDE UND VEREINE IN UNNA 150

- DPSG Goten Unna
- KAB
- \bullet Kfd
- Kolping
- Caritas (mit Caritasausschuss/Caritaskonferenz)

¹⁴⁶ https://kirche-unna.de/buechereien/

¹⁴⁷ https://kirche-unna.de/tageseinrichtungen-kinder/

¹⁴⁸ ebd

¹⁴⁹ https://kirche-unna.de/caritative-einrichtungen/

¹⁵⁰ https://kirche-unna.de/gruppen-verbaende/

11.6. STATISTISCHE DATEN DER PFARREI ST. KATHARINA UNNA

Um eine Übersicht der Teilnehmenden/erreichten Personen in den Zielgruppen der Pfarrei zu erhalten und somit auch Angaben zu unseren Zielgruppen machen zu können, wurden die Daten der Pfarrei, welche jährlich statistisch erhoben werden, zugrundegelegt. Ergänzt wurden diese durch die Angaben der Gruppen-/Projektverantwortlichen. Den zuletzt genannten Gruppen liegen hierbei zum Teil Schätzungen der Gruppenstärke zugrunde, da bisher nicht immer eine exakte Erfassung erfolgte.

Zielgruppe	2018	2019	2020
Kirchenbesucher 2. Sonntag Fastenzeit	1328	1163	1171
Kirchenbesucher 1. Sonntag November	1322	1167	375
Taufen	85	106	56
Trauungen [erreichte Personen]	21 [42]	24 [48]	8[16]
Beisetzungen	140	155	166
Erstkommunionen	135	125	116
Firmungen	-	154	-
Kinder - und Jugendarbeit			
Kinderkirche Herz Jesu	30	30	30
Kinderkirche St. Katharina	25	25	25
Kinderkirche St. Martin	35	35	35
Kinderkirche St. Marien (jeden Sonntag)	4	3	3
Sternsingeraktion St. Katharina und St. Martin (beteiligte Kinder und Jugendliche)	90	90	90
Sternsingeraktion Herz Jesu (beteiligte Kinder und Jugendliche)	-	30	45
Sternsingeraktion St. Marien (beteiligte Kinder und Jugendliche)	9	9	9
Sternsingeraktion St. Peter und Paul (beteiligte Kinder und Jugendliche)			
Kinderbibeltag	70	70	70
Gottesdienst Kinderbibeltag	250	250	250
Weltgebetstag der Kinder	60	60	60
Gottesdienst Weltgebetstag der Kinder	70	80	80
Krippenspiel Herz Jesu	15	15	15
Kinderchor /Orgelunterricht Kinder und Jugendliche	-	-	28
Spiel und Krabbelgruppe "Teddyclub"	10	10	10
Messdiener	120	120	120
Jugendkirche	60	60	60
Familiengottesdienste (Marien)	10	10	10
Senioren/schutz- und hilfebedürftige Erwachsene			
Zeitschenker	7	21	24
Krankenkommunion	67	67	67
Büchereien			
KÖB St. Katharina	80	80	80

Zielgruppe	2018	2019	2020
KÖB St. Marien	128	120	118

In einer weiteren Datenerhebung wurden die Zahlen der Engagierten in den vielfältigen Angeboten der Pfarrei erfasst. Auch diese Zahlen liegen, im ehrenamtlich engagierten Bereich, durch die o.g. Begründung, zum Teil Schätzungen zugrunde.

Engagierte	2018	2019	2020
Kinder - und Jugendarbeit			
Erstkommunionen	15	16	17
Firmung	-	40	-
Kinderkirche Herz Jesu	6	6	6
Kinderkirche St. Katharina	5	4	5
Kinderkirche St. Martin	5	4	5
Kinderkirche St. Marien	3	3	2
Sternsingeraktion St. Katharina und St. Martin	30	30	50
Sternsingeraktion Herz Jesu	-	19	21
Sternsingeraktion St. Marien	5	5	7
Sternsingeraktion St. Peter und Paul	5	5	3
Kinderbibeltag mit Gottesdienst	20	20	20
Weltgebetstag der Kinder mit Gottesdienst	20	20	20
Krippenspiel Herz Jesu	3	3	3
Kinderchor /Orgelunterricht Kinder und Jugendliche	-	-	1
Spiel und Krabbelgruppe "Teddyclub"	Elternteile		
Messdiener	44	30	28
Jugendkirche	5	5	5
Familiengottesdienste (Marien)	4	4	4
Senioren/schutz- und hilfebedürftige Erwachsene			
Zeitschenker	8	17	30
Krankenkommunion	4	4	4
Büchereien			
KÖB St. Katharina	12	12	12
KÖB St. Marien	19	20	21